Gesetz über die Presse

vom 7. Mai 1874.

Nach den amtlichen Motiven,

sowie den

Kommissionsberichten und Verhandlungen des Reichstages

ausführlich ergänzt und erläutert

von

R. Höinghaus.

Berlin, 1874.
Gustav Hempel.

Inhalt.

Einleitung.

Durch die Aufnahme der Bestimmungen über die Presse unter die Gegenstände der Reichsgesetzgebung (Art. 4, Nr. 16 der Verfassung des Deutschen Reichs) ist die Herstellung eines einheitlichen Deutschen Rechts in Betreff der Verhältnisse der Presse ermöglicht worden. Der gegenwärtige Rechtszustand ist ein höchst verschiedenartiger. Zwar hat die vormalige Deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 6. Juli 1854 die Einführung übereinstimmender Grundsätze zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse zu bewirken gesucht. Dieser Zweck ist indessen nur unvollständig erreicht worden. In vielen Staaten ist der Bundesbeschluß unausgeführt geblieben, andere sind von den bereits eingeführten Grundsätzen desselben in neueren Gesetzen wiederum zurückgetreten, und selbst diejenigen Staaten, deren Gesetzgebungen jene Grundsätze zur Richtschnur genommen haben, stimmen in den Modalitäten der Ausführung nicht überein. Der gegenwärtige Stand der Einzelgesetzgebungen ist im Wesentlichen aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

I. Staaten, in welchen der Bundesbeschluß, — sei es durch wörtliche Publikation unter Hinzufügung einzelner Ausführungsbestimmungen, sei es durch vollständige auf der Grundlage desselben redigirte Gesetze — ausgeführt worden ist:

Hessen (Gesetz vom 1. August 1862),
Oldenburg (Verordnung vom 4. Februar 1856),
Braunschweig (Verordnung vom 9. Februar 1855),
Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 30. März 1858),
Waldeck (Gesetz vom 31. Dezember 1855),
Schaumburg-Lippe (Gesetz vom 30. Juni 1855),
Lippe (Gesetz vom 1. Juli 1857).

II. Staaten, welche ihre älteren Preßgesetze auch nach dem Bundesbeschlusse beibehalten haben:

Preußen (Gesetz vom 12. Mai 1851, mit Aenderungen durch Gesetze vom 6. März 1854 und 21. Mai 1860),

Bayern (Edikt vom 4. Juni 1848, Preßgesetz vom 17. März 1850),
Sachsen-Gotha (Gesetz vom 31. März 1853),
Anhalt (Gesetz vom 26. Dezember 1850),
Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 8. August 1852),
Hamburg (Gesetz vom 20. September 1849).

Diesen Staaten ist noch hinzuzufügen:
Württemberg (Edikt vom 30. Januar 1817 mit Vorbehalt der Revision wieder hergestellt durch Verordnung vom 24. Dezember 1864),
Lauenburg (Verordnung vom 9. November 1819 und provisorische Verordnung vom 10. März 1848).

III. Staaten, welche in neuerer Zeit von dem Bundesbeschlusse abweichende Preßgesetze erlassen haben:
Königreich Sachsen (Gesetz vom 24. Mai 1870),
Baden (Gesetz vom 2. April 1868 und Gesetz vom 23. Dezember 1870),
Mecklenburg-Schwerin (Gesetz vom 20. Dezember 1870),
Großherzogthum Sachsen (Gesetz vom 25. Juli 1868),
Mecklenburg-Strelitz (Gesetz vom 20. Dezember 1870),
Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 8. Juni 1867),
" Altenburg (Gesetz vom 30. Dezember 1868),
" Koburg (Gesetz vom 9. August 1865),
Reuß ältere Linie (Gesetz vom 12. Mai 1870),
Reuß jüngere Linie (Gesetz vom 15. Juni 1868),
Lübeck (Gesetz vom 25. September 1869),
Bremen (Novelle vom 18. Juli 1870).

Manche jener Preßgesetze haben zugleich strafrechtliche Bestimmungen bezüglich derjenigen Verbrechen und Vergehen aufgenommen, bei welchen die Presse betheiligt ist. Diese Bestimmungen sind gegenwärtig durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich — innerhalb der durch das Einführungsgesetz bestimmten Grenzen — ersetzt worden.

Ebenso haben die gewerblichen Verhältnisse der sogenannten Preßgewerbe innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch diese letztere ihre gleichmäßige Regelung gefunden.

Der vorliegende Entwurf eines Preßgesetzes für das Deutsche Reich hat das sogenannte Repressivsystem zur Grundlage genommen. Es wird das keiner Rechtfertigung, wohl aber einer Verständigung über den Begriff und die nothwendigen Konsequenzen dieses Systems bedürfen. Es ist den letzteren nicht für widerstreitend zu erachten, daß das Gesetz Anordnungen treffe, welche, ohne die Herausgabe von Preßerzeugnissen zu verhindern oder zu verzögern, den Zweck verfolgen, gegen begangene Preßverbrechen und Vergehen eine wirksame Anwendung der Strafgesetze zu sichern.

Um aber über diese Anordnungen ein Urtheil zu gewinnen, wird es zuvörderst einer Feststellung der Grundsätze bedürfen, nach welchen

die Verantwortlichkeit für die durch den Inhalt einer verbreiteten Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen bestimmt werden soll. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen bilden den Schwerpunkt des Preßgesetzes. Es wird daher zweckmäßig sein, ihre Erörterung der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vorangehen zu lassen.

Die eigenthümliche Natur der durch die Presse verübten Vergehen bringt es mit sich, daß mit der Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Urheberschaft und Theilnahme auf diesem Gebiete nicht auszureichen ist. So groß der Kreis der Personen ist, welche bei diesen Vergehen mitwirken (Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter), so würde doch bei der Schwierigkeit der Ermittelung des Urhebers, und des Nachweises eines bösen Vorsatzes bei den übrigen Mitwirkenden die Strafjustiz jenen Vergehen gegenüber machtlos erscheinen, wenn sie lediglich auf jene allgemeinen Grundsätze beschränkt wäre. Die Aufrechthaltung der Rechtsordnung erfordert daher weitere Bestimmungen. Das Bedürfniß der letzteren ist in den verschiedenen Preßgesetzgebungen fast ausnahmslos anerkannt; über die Mittel herrscht weniger Uebereinstimmung.

Die Preßgesetze der deutschen Staaten lassen sich in der fraglichen Beziehung nach zwei Systemen gruppiren:

1. Die einen folgen dem, zuerst in Belgien aufgestellten, Systeme der s. g. successiven und ausschließenden Verantwortlichkeit.

Danach sind die Personen, welche zum Erscheinen bezw. Verbreiten einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, in folgender Ordnung verantwortlich:

1) Der Verfasser, in sofern mit seinem Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind,
2) der Herausgeber,
3) der Verleger,
4) der Druckereibesitzer,
5) der Verbreiter, sofern er Kenntniß von dem Inhalt hat (mit besonderen Modifikationen bezüglich der Sortiments-Buchhändler).

Jede der unter 2 bis 5 genannten Personen kann die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses namhaft macht, vorausgesetzt, daß die letztere im Inlande vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind. — Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften haftet zunächst der verantwortliche Redakteur, kann sich jedoch von der Haftpflicht durch Nennung des Verfassers unter den obigen Voraussetzungen befreien. Entzieht sich der Redakteur der Verfolgung, so tritt die Verantwortlichkeit der unter 2 bis 5 benannten Personen

ein. Keine derselben kann zur Nennung des Verfassers gezwungen werden.

Dies System findet sich in den (fast wörtlich übereinstimmenden) Gesetzen mehrerer thüringischen Staaten, nämlich Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Reuß j. L.

Die Gesetzgebungen von Baden und Sachsen-Gotha gehören diesem System insoweit an, als sie zwar das Princip der successiven Verantwortlichkeit der in der obigen Reihenfolge genannten Personen (unter welchen übrigens Baden den Verbreiter nicht mit aufführt), nicht aber auch das Prinzip der ausschließlichen Verantwortlichkeit adoptiren, vielmehr eine gleichzeitige Bestrafung Mehrerer alsdann zulassen, wenn denjenigen, welche sich sonst durch Benennung eines Vordermannes befreien könnten, eine vorsätzliche Mitwirkung bei dem begangenen Vergehen nachzuweisen ist.

Allen diesen Gesetzgebungen ist ein wesentliches Merkmal gemeinsam. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß gegen jede der in der Reihenfolge benannten Personen in dem Umstande, daß sie einen verantwortlichen Vordermann nicht nennen will oder kann, ein hinreichendes Belastungsmoment zu erkennen sei, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, dieselbe mit der Strafe des Thäters zu belegen.

Auf demselben Standpunkte steht das württembergische Edikt von 1817, wenn es im § 18 den Verleger, eventuell den Drucker bei Nichtnennung des Verfassers mit der Strafe des Urhebers bedroht. Ob auch das hamburgische Preßgesetz hierher zu zählen, ist bei der Unbestimmtheit der daselbst in §§ 24 und 25 enthaltenen Festsetzungen nicht erkennbar.

2. Im Gegensatze dazu hält die Mehrzahl der übrigen deutschen Preßgesetze an dem Grundsatz fest, daß auch bei Preßvergehen die für das Verbrechen oder Vergehen selbst bestimmte Strafe nur denjenigen treffen könne, welcher nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer erscheint. Sie belegen aber den Redakteur, den Verleger und den Drucker (theilweise auch den Verbreiter), welche bei einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, ohne daß ihnen böser Vorsatz nachgewiesen werden kann, mit einer besonderen Strafe. Diese letztere ist nicht die Strafe des bezüglichen Verbrechens oder Vergehens, sondern eine Strafe der bei der Führung der Redaktion bezw. bei Uebernahme des Verlags oder Druckes bewiesenen Fahrlässigkeit. Sie soll den verantwortlichen Redakteur unbedingt, den Verleger und den Drucker aber dann treffen, wenn sie ihre Mitwirkung gewährt haben, ohne sich darüber zu vergewissern, daß eine der bei der Druckschrift in höherem Grade betheiligten Personen (Verfasser, Herausgeber, bezw. Verleger) der heimischen Justiz präsumtiv erreichbar sei, und somit eine gewisse Bürgschaft für die Annahme gewähre, daß in der Schrift eine Verletzung der Gesetze vermieden sein werde.

Das preußische Preßgesetz (und übereinstimmend damit die Gesetzgebung von Hessen und Schwarzburg-Sondershausen) formulirt die letztere Voraussetzung dahin:

> daß der Verfasser oder Herausgeber bezw. Verleger bei der ersten gerichtlichen Vernehmung benannt, und daß daneben nachgewiesen werden muß, daß derselbe zu der Zeit der Uebernahme des Verlags bezw. des Druckes im Inlande seinen gewöhnlichen Gerichtsstand hatte (vergl. §§ 34—37 des preußischen Preßgesetzes).

Derselben Auffassung folgt im Wesentlichen das österreichische Preßgesetz (Novelle vom 15. Oktober 1868).

Der Bundestagsbeschluß vom 6. Juli 1854 hat jenes Erforderniß dahin verschärft, daß er den Nachweis auf den Verfasser beschränkt und diesem Nachweise nur dann eine befreiende Wirkung zugesteht, wenn der Verfasser zu gleicher Zeit sich im Bundesgebiete befindet (vergl. § 20 des Bundesbeschlusses).

Das neueste Königlich sächsische Gesetz läßt die Fahrlässigkeitsstrafe (Ordnungsstrafe) überhaupt nur dann eintreten, wenn wegen des Verbrechens oder Vergehens selbst zur Bestrafung einer Person als Urheber oder Theilnehmer nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht gelangt werden kann. In diesem Falle wird zwar dem Herausgeber (eventuell dem verantwortlichen Redakteur), ferner dem Verleger, Drucker und Verbreiter die Nennung des Verfassers bezw. einer der in obiger Folge vor ihnen stehenden Personen bis zur Eröffnung des ersten Straferkenntnisses nachgelassen, es wird aber verlangt, daß die Bezeichnung auf solche Weise geschehen muß, daß der Genannte vor dem Gerichte eines deutschen Bundesstaates zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann (vergl. Art. 19—26 des sächsischen Preßgesetzes).

Das Preßgesetz von Bayern endlich enthält in der hier fraglichen Beziehung nur die Bestimmung, daß der Verleger einer nicht periodischen Schrift, oder falls solcher nicht vorhanden, der Drucker verbunden ist, sich über Namen, Person und Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsrichter zu bezeichnen, und daß er, wenn er letzteres nicht kann oder will, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Arrest bis zu 14 Tagen und Geldbuße bis 100 Fl. bestraft werden soll.

So der Stand der bisherigen Gesetzgebung über diese Frage. —

Der 6. deutsche Journalistentag hat sich für die Annahme der unter 1 erwähnten Prinzipien der Thüringschen Preßgesetze ausgesprochen und ihm ist die Kommission, welche in der IV. Session der 1. Legislaturperiode des Deutschen Reichstags über den von den Abgeordneten Windthorst (Berlin) und Genossen eingebrachten Antrag, betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Presse, zu berathen hatte, nach dem unter Nr. 59 der Reichstags-Drucksachen erstatteten

Berichte im Wesentlichen gefolgt, nur mit der bedeutsamen Abweichung, daß sie die unnöthige Ungerechtigkeit zu beseitigen vorschlägt, welche dem System insofern anhaftet, als es der Benennung des Vordermannes eine absolut befreiende Wirkung beimißt, so daß der Betreffende straflos bleiben muß, wenn auch offenbare Beweise doloser Theilnahme an dem Vergehen gegen ihn vorliegen. Entscheidend für die Kommission ist die Rücksicht auf den aus diesem System für die Justiz erwachsenden großen praktischen Vortheil gewesen, nicht nur in jedem Falle einen Haftbaren sicher zu haben, sondern ihn auch leicht und ohne langwierige, dennoch oft unfruchtbare Nachforschungen haftbar machen zu können. Dazu wird im Bericht noch hervorgehoben, wie die Gerechtigkeit ebensowohl als die Würde der Presse selbst es erheische, daß, wo durch letztere gesündigt worden, auch Jemand da sei, der die Verantwortung und eventuell die Strafe dafür übernehme. In der That können auch für die Wahl zwischen den zwei sich gegenüberstehenden Systemen nur praktische Rücksichten den Ausschlag geben. Theoretisch können beide Systeme den Einwand, daß sie mehr oder weniger auf Fiktionen beruhen, nicht von sich abweisen. Zwar ist nicht zu verkennen, daß dieser Einwand das System der Fahrlässigkeitsstrafen in niederem Maße trifft, denn es widerspricht weder den allgemeinen Rechtsprinzipien noch der Billigkeit, an Verleger und Drucker die Anforderung zu stellen, daß sie nicht von Personen, welche unbekannt und der Justiz unerreichbar sind, Schriften zum Druck oder Verlag ohne Prüfung des Inhalts übernehmen, und eine solche Nachlässigkeit mit Strafen zu bedrohen. Aber ebenso gewiß hat die Erfahrung gelehrt, daß dieses System überhaupt und ganz besonders bei der periodischen Presse unzureichend ist, da die meistens unüberwindliche Schwierigkeit, gegen einen Betheiligten den juristischen Nachweis von der Kenntniß des Inhalts der hergestellten und verbreiteten Druckschrift zu erbringen, dahin führt, daß die Justiz mit der weitaus unzulänglichen Genugthuung einer geringen Nachlässigkeitsstrafe sich zufrieden stellen muß. Der vorliegende Entwurf adoptirt daher das von der Reichstagskommission angenommene System mit der einzigen prinzipiellen Abänderung, daß es für die Befreiung des Nachmannes nicht genügen soll, wenn der nachgewiesene Vordermann im Bereiche der inländischen richterlichen Gewalt zu der Zeit war, wo das betreffende Erzeugniß zur Verbreitung gelangte, — einer Abänderung, welche um deswillen nöthig erschien, weil der diesem Befreiungsgrund unterliegende Gedanke zwar in dem System der Fahrlässigkeitsstrafen, nicht aber in dem einer fiktiven kriminellen Schuld als berechtigt sich darstellt.

Es versteht sich von selbst, daß die von einem Nachweise wirklicher krimineller Schuld unabhängige Verantwortlichkeit nur in soweit Platz greift, als der Thatbestand der strafbaren Handlung ohne Zuhülfenahme anderer subjectiven Belastungsmomente schon objectiv aus dem Inhalte der Druckschrift erkennbar ist.

In der neunten Plenar-Sitzung des Deutschen Reichstages, am 20. Februar 1874, fand die erste Berathung des Reichspreßgesetzentwurfs statt. Derselbe wurde an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Zur Einleitung erklärte:

Bundeskommissar, königlich sächsischer Geheimer Justizrath Held: Meine Herren! Die Erfüllung des Wunsches nach einer durchgreifenden einheitlichen Regelung der Verhältnisse der deutschen Presse — eines Wunsches, der es in der Bundesakte vom Jahre 1815 bis zu einer Verheißung und seitdem nicht viel weiter gebracht hatte — gehört zu den wichtigeren Aufgaben, welche das deutsche Reich sich gestellt hat, und der vorliegende Entwurf, welchen ich im Namen der verbündeten Regierungen bei der hohen Versammlung einzuführen beauftragt bin, ist ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen. Es ist nicht der erste Versuch. Während im Bundesrath schon seit längerer Zeit die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Preßgesetzes im Gange waren, wurde in der folgenden Session des Reichstages aus der Mitte desselben der Entwurf eines Preßgesetzes eingebracht. Er ist an eine Kommission verwiesen und von dieser berathen worden, im Hause aber noch nicht zur Erledigung gebracht. Den verbündeten Regierungen ist hieraus der Vortheil erwachsen, daß sie eine Summe werthvoller Erfahrungen und Erwägungen, welche in dem Bericht der Kommission niedergelegt sind, mit hat in Betracht ziehen können; und wenn sie auch nicht allenthalben zu denselben Resultaten gelangt sind, so wird doch der Einfluß, welchen der Bericht der Kommission auf die Gestaltung des vorliegenden Entwurfes gehabt hat, unschwer zu erkennen sein. Der Entwurf beabsichtigt, der Großmacht, zu welcher die Presse emporgewachsen ist, eine Konstitution zu geben, welche ihr gestattet, in freier Machtentfaltung ihre Kulturaufgabe zu erfüllen, ohne die Sicherheit und den Frieden benachbarter Mächte zu bedrohen oder zu gefährden. Er ist von dem Gedanken getragen, der Freiheit der Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg zu stellen, die geäußerte Meinung aber, wenn sie sich mit dem Gesetz in Konflikt setzt, mit dem Gesetze auch zu treffen. Mit andern Worten, der Entwurf verwirft bei normalen Zuständen alle eigentlichen Präventivmaßnahmen und stellt sich lediglich auf den Standpunkt des Regressivsystems. An einigen Beispielen möge es mir gestattet sein, Ihnen zu zeigen, wie der Entwurf diesen Gedanken zu verwirklichen bestrebt ist.

Beseitigt wird, wo es noch besteht, das Koncessionssystem, welches, abgesehen von seiner sonstigen präventiven Natur, an die periodische Presse in pekuniärer Beziehung Anforderungen stellt, welche, wenn ihnen nicht entsprochen werden kann, als ein Hinderniß des Preßgewerbes wirken. In der Besteuerung soll das Preßgewerbe den andern Gewerben gleich gestellt werden. Wegfallen sollen alle besonderen Abgaben, selbst solche, welche, wie die Inseratensteuer, direkt nicht die Presse, sondern das sie benutzende Publikum treffen. Beseitigt werden die richterlichen Koncessionsentziehungen, welche die Gewerbeordnung

als Strafe für Zuwiderhandlungen noch aufrecht erhält. Der Verkehr der ausländischen Presse im Inlande wird nicht an dieselben preßpolizeilichen Anforderungen geknüpft, wie der Verkehr der inländischen Presse. In allen diesen Beziehungen wirkt der Entwurf nivellirend, Hindernisse der Preßfreiheit radikal ausrottend. In andern Richtungen, wo er Einrichtungen, die zum Theil nicht sehr beliebt sind, dennoch aufrecht erhalten zu müssen glaubt, geht er wenigstens mildernd vor. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs mindert sich in demselben Maße, als der Entwurf die Theilung der Redaktion erleichtert. Die Verpflichtung zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen wird zurückgeführt auf das mindest mögliche Maß, auch einem polizeilichen Zwange nicht gegenübergestellt. Die Einrichtung der Pflichtexemplare ist des präventiven Charakters entkleidet, ist geschäftlich vereinfacht und erfaßt nicht diejenige periodische Presse, welche lediglich wissenschaftlichen, künstlerischen und industriellen Zwecken dient, erfaßt also gerade denjenigen Theil der periodischen Presse nicht, rücksichtlich dessen der Einwand einer pekuniär belastenden Abgabe noch am ehesten zutreffend sein würde.

Der Erkenntniß, daß der nach dem allgemeinen Strafproceßgesetze sich regelnden vorläufigen Beschlagnahme in ihrer Anwendung auf die Presse Bedenken ganz besonderer Art entgegenstehen, und daß sie zu besonderen Gefahren Veranlassung bietet, haben sich auch die verbündeten Regierungen nicht verschließen können. Sie haben jedoch die Gründe für Aufrechthaltung dieser Einrichtung für überwiegend erachtet. Daneben hat aber auch die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß die vorläufige Beschlagnahme in ihrer Anwendung auf die Presse Modifikationen unterworfen werden muß, um jenen Gefahren vorzubeugen. Es ist daher die vorläufige Beschlagnahme, abgesehen davon, daß sie nach dem Entwurfe und bei Fällen von Verbrechen und Vergehen Platz greifen soll, und abgesehen davon, daß sie bei den Antragsdelikten nur auf vorgängige Stellung des Antrags in Ausführung zu bringen ist, auch noch mit einer Reihe von Kautelen umgeben, welche der Hauptsache nach darauf hinauslaufen, daß auf eine schleunige Aktion des Richters und auf eine schleunige Judikatur sowohl rücksichtlich der Maßregel als auch in der Hauptsache hingewirkt wird. Die verbündeten Regierungen sind der Meinung, daß die vorläufige Beschlagnahme, mit diesen Kautelen umgeben, einen großen Theil der Bedenken, welche sonst mit Recht ihr entgegengesetzt zu werden pflegen, beseitigen wird. Andererseits haben sie vorgeschlagen, gegen Ausschreitungen der Presse auch solide Schranken aufzuführen und bereits bestehende intakt zu lassen. Der Entwurf geht von der Meinung aus, daß das Plakatwesen, und dies nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch der Presse, nicht zu begünstigen sei. Der Entwurf geht darauf aus, durch Strafbestimmungen dafür zu sorgen, daß der Vorschiebung sogenannter Scheinredakteure so weit nur möglich begegnet werde.

Den Schwerpunkt in der Preßgesetzgebung, aber auch den schwierigsten Punkt in der Gesetzgebung bildet die Frage der Verantwortlichkeit. Es ist bekannt, daß die besonderen Verhältnisse der Presse es mit sich bringen, daß die Justiz, mit ihren gewöhnlichen Mitteln allein ausgestattet, der Presse gegenüber in der Regel machtlos ist. Die verbündeten Regierungen sind mit der Kommission des Reichstags in der Meinung zusammen getroffen, daß die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze unzureichend erscheinen. Wenn es sich darum handelt, unter den verschiedenen zur Disposition stehenden Systemen eine Auswahl zu treffen, so hat man auch hierin dem Vorschlag der Reichstagskommission und den Motiven derselben sich allenthalben angeschlossen. Das System, welches der Entwurf aufstellt, ist streng; aber man meint, daß eine ehrenhafte Presse sich nicht schlecht bei diesem System stehen werde. Einem freien Mann gebührt das freie Wort; es gebührt ihm aber auch, daß er die volle Verantwortung vor dem Gesetze dafür übernehme. Ob die von ihm übernommene Verantwortlichkeit die wahre, die nach allgemeinen Grundsätzen begründete sei, darnach fragt das System nicht; es fragt auch nach den Gründen nicht, weil es nicht zur Denunciation und zur Zeugnißablegung verpflichten will. Andererseits aber soll auch der Schuldige, der ohne Anwendung dieser Mittel der Justiz erkennbar und greifbar wird, nicht frei ausgehen, es soll nicht durch die fiktive Schuld die wirkliche Schuld gedeckt werden. In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen den von der Kommission des Reichstages ihr entgegengebrachten Vorschlag erfaßt, in diesem Sinne ihn für den Entwurf adoptirt.

Wenn im Uebrigen der Entwurf noch in zwei Beziehungen in das Gebiet des materiellen Strafrechts hinübergreift, so thut er es nach der einen Seite hin dadurch, daß er der hohen Versammlung vorschlägt, einen dem allgemeinen Strafgesetz bereits unterliegenden, in ihm zum Ausdruck kommenden Gedanken in seiner Beziehung auf die Presse noch weiter auszudehnen, und in der andern Beziehung, um für die Presse das System einer absoluten Verjährung, welches von ihr aus guten Gründen gefordert wird, zu gewähren.

Ich habe zum Schluß nur noch zu erwähnen, daß man hat Anstand nehmen müssen, vorläufig dieses Gesetz auch gleichzeitig für die elsaß-lothringischen Verhältnisse für anwendbar zu erklären. Die Voraussetzungen, auf welche dieser Gesetzentwurf beruht, treffen in den Reichslanden noch nicht zu; die Gewerbegesetzgebung ist zumal in denjenigen Beziehungen, um welchen es sich hier handeln würde, dort noch nicht eingeführt; es würde nothwendig geworden sein, das Gesetz mit einer Reihe von Spezialbestimmungen speziell für die Verhältnisse der Reichslande zu belasten, man würde genöthigt gewesen sein, in den Rahmen eines Reichsgesetzes ein sehr umfangreiches Landesgesetz einzuführen. Das würde bereits seine technischen Schwierigkeiten gehabt haben, Schwierigkeiten, die sich noch wesentlich erhöhen würden dadurch, daß, wie es

nicht anders sein kann, erhebliche politische Momente sich dazu gesellen. Ob und in welcher Weise, mit welchen Modifikationen dieses Gesetz dereinst für Elsaß-Lothringen einzuführen sein werde, darüber wird die Entschließung erst dann möglich sein, wenn es klar vor Augen liegt, in welcher Gestalt der Entwurf aus diesem Hause an den Bundesrath zurückkehrt.

Mit diesen wenigen Worten gestatten Sie mir, meine Herren, im Namen der verbündeten Regierungen den vorgelegten Entwurf Ihrer wohlwollenden Prüfung zu empfehlen.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Meine Herren, die Absichten, die der Herr Bundeskommissar als die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden bezeichnet hat, entsprechen wohl zweifellos den Wünschen und Absichten des Reichstages und des Landes. Es handelt sich allerdings darum, die berechtigte Freiheit der Presse, sowie die Sicherheit der Einzelnen und der Gesammtheit der Presse gegenüber beiderseitig zu gewinnen. Ich kann aber meine Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß diese beiden Anforderungen Seitens des Bundesrathes nicht verwirklicht worden sind, — daß von einer Konstitution der freien Presse durch den vorgelegten Gesetzentwurf wahrlich nicht die Rede sein kann. Ich habe mich mannigfach umgesehen, aber ich wüßte in der That nicht, einen Versuch unfreiheitlicherer Organisation der Presse anderswo gefunden zu haben, selbst einschließlich Frankreichs nicht, als es hier geschehen ist. Und, meine Herren, ich meinestheils bin auch gar nicht verwundert darüber gewesen, — ich bin sogar der Meinung, daß nicht Viele in diesem Reichstage und im Lande selber seit dem vorigen Jahre etwas Besseres erwartet haben. Denn damals sind ja schon gewisse Geheimnisse öffentlich geworden, die das Maß der Erwartungen hinsichtlich des künftigen Reichs-Preßgesetzes aufs Tiefste herabgestimmt haben. Und, meine Herren, diese geringen Erwartungen und großen Besorgnisse sind für mich zu einer vollen Gewißheit geworden, nachdem die königlich preußische Staatsregierung in dem preußischen Abgeordnetenhause die bekannte negative Stellung gegenüber dem mit großer Majorität erfolgten Beschlusse wegen Abschaffung der Zeitungssteuer eingenommen hatte. Damals ist ja Allen klar gewesen, daß diese Beseitigung der Zeitungssteuer hier als Kompensation dienen sollte für ein Gesetz, welches an und für sich nicht auf die Zustimmung der Majorität des Reichstages würde rechnen können. Ich bin nun aber von vorne herein der Ueberzeugung gewesen, daß es keine richtige Rechnung war, daß um ein solches Linsengericht die Freiheit der Presse hier verkauft werden würde, — und ich bin zweitens der Meinung gewesen und geblieben, daß die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses selbstständig ihre Forderung geltend zu machen wissen würden, die Zeitungssteuer aufzuheben, die nach der eigenen Erklärung der Staatsregierung ursprünglich nur wegen finanzieller Bedürfnisse eingeführt worden und darum nach Beseitigung dieses finanziellen Bedürfnisses nothwendiger Weise nicht mehr aufrecht er-

halten werden kann. Ich bin, wie gesagt, der zuversichtlichen Meinung, daß das preußische Abgeordnetenhaus Manns genug sein wird, nicht immerdar hinsichtlich dieser Zeitungssteuer-Frage als ein einfacher geduldiger Petent dazustehen, sondern daß es im Bewußtsein, mit dieser Forderung eine Forderung des ganzen Volkes zu stellen, damit auch durchzudringen wissen werde. Das ist der allgemeine Standpunkt, der in allen anderen Parlamenten bisher gegolten hat und wohl auch bei uns fernerhin etwas mehr Geltung finden wird und muß, als es in der Vergangenheit der Fall war. Das richtige Verhältniß der zwei Staatsfaktoren, auf der einen Seite die Regierung, auf der andern Seite die Landes- oder Reichsvertretung, kann nur darin bestehen, daß die gegenseitigen Ansprüche gleichmäßig gewürdigt werden und daß nicht der einseitige Wille blos des Regierungsfaktors allein maßgebend ist, die Forderung einer Landes- oder Reichsvertretung mithin nicht wie die Forderung eines einfachen Petenten mit einem gnädigen oder ungnädigen „Oh nein" beseitigt werden kann.

Nun, meine Herren, die geringen Erwartungen, die ich an den hier vorgelegten Preßgesetzentwurf geknüpft habe, sind in einer für mich überraschenden Weise noch überboten worden. Ich gestehe, daß ich es nicht für möglich gehalten habe, daß man solche Forderungen dem deutschen Reichstage gegenüber erheben werde. Richtig ist nur, daß für die Aufhebung von polizeilichen Beschlagnahmen einige Erleichterungen eingetreten sind; es sind dies ein paar untergeordnete Bestimmungen, wonach nach Ablauf von gewissen kürzeren Fristen diese Beschlagnahme als von selbst erledigt angesehen werden soll. Das ist ja gut, — allein das Prinzip der polizeilichen Beschlagnahmen selber ist im vollsten Umfange beibehalten, obschon, meine ich, doch sehr erhebliche Bedenken dagegen längst erhoben worden sind. Ich will es ja nicht als eine unzweifelhaft berechtigte Forderung hinstellen, daß eine solche polizeiliche Beschlagnahme überhaupt nicht anerkannt werden könne, weil ich mir vergegenwärtige, daß man es ja allerdings mit einem flagranten Delikt zu thun hat. Aber, meine Herren, dem gegenüber besteht doch zunächst die Thatsache, daß gegenüber diesem Recht der Beschlagnahme in der Hand der Polizeiorgane bis hinunter zu den Polizeikommissarien das hochwichtige Interesse und das Recht der Presse nicht ausreichend geschützt ist, — daß vielmehr durch diese unbeschränkte Befugniß der Polizeiorgane bis in die unteren Instanzen hin namentlich jede mißliebige Presse in einer Weise beeinträchtigt und gemaßregelt werden kann, mit der weder die intellektuellen Interessen des Publikums, noch die Vermögensinteressen der an dem Preßerzeugniß betheiligten Personen verträglich ist. Meine Herren, wenn gegenüber der jeweilig mißliebigen Presse der Polizeibeamte einen so überreichen Gebrauch macht, wie es ja vielfach konstatirt ist durch die zahlreichen Freigebungen, die durch Gerichtsbeschlüsse herbeigeführt werden, dann erfährt man nicht leicht, daß ein solcher übereifriger Polizeibeamter dadurch sich jemals Nachtheile in seiner amtlichen Stellung zuzieht —

im Gegentheil, einen Vermögensnachtheil wendet er zwar derjenigen Person zu, gegen die er operirt hat, er für seine Person und die Staatskasse ist aber niemals regreßpflichtig. Sind das denn nun wirklich berechtigte oder nothwendige Zustände, meine Herren, daß solche weitgreifenden Befugnisse unbeschränkt an die Polizeiorgane abgegeben werden, — oder ist es nicht wenigstens berechtigt, ja nothwendig, daß man die Befugnisse zu solchen polizeilichen Beschlagnahmen wenigstens nur auf besonders zu bezeichnende, schwere Vergehen oder auf Verbrechen, die durch die Presse verübt worden sein sollen, beschränkt, nicht aber diese Befugniß unbedingt für alle durch die Presse nach der Meinung der Polizeibeamten verübten Vergehen giebt? Ich sollte meinen, es wäre mindestens nach der letzteren Seite hin eine Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahme herbeizuführen. Allein diese Frage, meine Herren, nach dem Recht der Beschlagnahme und nach der völligen Rechtslosigkeit des Publikums, namentlich aber der mit den Preßerzeugnissen beschäftigten Personen gegenüber der Einwirkung der Polizeiorgane ist in meinen Augen bei Weitem nicht das Flagranteste, was mich bei diesem Gesetzentwurf verletzt hat. Es ist das vielmehr die Art der Lösung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die uns im Gesetzentwurf entgegentritt. Meine Herren, Sie lesen in dem Gesetzentwurf in § 21 Folgendes*):

> Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind
> 1. der Verfasser,
> 2. der Redakteur oder Herausgeber,
> 3. der Verleger oder Kommissionsverleger,
> 4. der Drucker,
> 5. der Verbreiter
>
> mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Also, meine Herren, es ist hier ausdrücklich und nackt ausgesprochen worden: die Strafe des in dem Preßerzeugniß verübten Vergehens oder Verbrechens wird ipso jure auf alle fünf Kategorien der bei dem Preßerzeugniß überhaupt betheiligten Personen verhängt, ohne daß auch nur ein Schatten wirklicher, kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit besteht, — ohne daß auch nur ein Schatten des dolus erfordert wäre, — ohne daß irgend ein Gegenbeweis der Nichtschuld dem Redakteur gegenüber der von ihm übernommenen allgemeinen Verantwortlichkeit — worauf ich kommen werde — gestattet würde, z. B. der Beweis, daß er durch Krankheit, durch Abwesenheit, durch irgend einen anderen Grund in der Unmöglichkeit gewesen sei, die Aufnahme dieses strafbaren Artikels zu kennen oder zu verhindern. Meine Herren, es wird diesem Paragraphen gemäß der Mann als Thäter verurtheilt,

---

*) Cfr. Seite 69.

selbst wenn er den Beweis liefert, daß dieser Artikel nur durch Irrthum, durch Versehen, ohne daß er ihm vorgelegen hat, ja gegen seine ausdrückliche Weisung aufgenommen worden ist. Ist es wirklich möglich, daß man in dieser Weise den strafrechtlichen Thatbestand feststellt ohne jede Rücksicht auf das Vorhandensein eines subjektiven dolus, d. h. des verbrecherischen Bewußtseins des zu Bestrafenden? Ich will auf diese, wie mir scheint, kriminalrechtlich gar nicht in Zweifel zu ziehende Frage weiter nicht eingehen, — ich will Ihnen nur vorführen, wie das bisheran in Preußen bestehende Preßgesetz vom 12. Mai 1851 — also erlassen, nicht unter der Einwirkung ultraliberaler Strömungen, sondern in der Zeit der wirklich hochgehenden Reaktion, — das strafrechtliche Verhältniß der Presse angesehen und behandelt hat, und wie es seitdem in Preußen gehandhabt worden ist, meines Wissens nicht unter wirklicher Gefährdung der Interessen des Staats oder der Einzelnen. Der § 34 des bestehenden preußischen Preßgesetzes sagt: „Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.“ Nun ja, meine Herren, ganz natürlich, ganz selbstverständlich ist es, daß von der Bestrafung wegen eines Verbrechens doch nimmermehr die Rede sein kann, ohne daß mindestens irgend welcher dolus, ein Bewußtsein der Strafbarkeit der That bei dem Angeklagten obgewaltet habe. Vergegenwärtigen Sie sich doch, daß unter diesen Paragraphen die schwersten Verbrechen fallen, wie das Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrath, das mit einer Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren bedroht ist! Ist es möglich, daß man ernstlich nur daran denkt, einen Redakteur bis herunter auf den Drucker und Verbreiter, wenn sie nicht Vordermänner „nachweisen“, worauf ich noch zurückkommen werde, wegen Hochverraths zu verurtheilen, wenn ein Artikel aufgenommen worden ist, bei welchem erwiesenermaßen eine persönliche strafrechtliche Verschuldung der betreffenden Person gar nicht vorliegt? Nun freilich, meine Herren, mit einem solchen einfachen Satze, wie der § 34 des preußischen Preßgesetzes ihn statuirt, kann ja allerdings nicht die Sicherheit der Interessen des Staates oder des Publikums gegenüber der Presse als gewahrt anerkannt werden. Damit bin ich vollständig einverstanden. Das sagt und weist aber auch das preußische Preßgesetz, indem es auf diesen §. 34 noch die §§ 35 und 36 folgen läßt, welche sagen: wenn in den Preßerzeugnissen Vergehen oder Verbrechen vorliegen, und wenn der Redakteur und die anderen Personen, die für die Presse verantwortlich sind, nicht als strafrechtliche Urheber oder Theilnehmer zur Verurtheilung gebracht werden können, dann sollen sie mindestens mit sehr erheblichen anderen Strafen bis zu 500 Thlr. angesehen werden. — Wie mir scheint, ist dies ganz selbstverständlich und natürlich! Wenn Jemand sich dazu hinstellt, namentlich ein Gewerbe ergreift, mit welchem schwere Beeinträchtigungen des Staates, der Ge-

sammtheit und der Einzelnen verbunden sind, dann muß dabei eine besondere Diligenz geübt werden. Wird die nicht geübt, dann treten von Rechts wegen solche empfindliche Ordnungsstrafen ein, wie die bezeichneten; aber von der Bestrafung wegen eines Verbrechens, von dem die betreffende Person keine Ahnung hat, kann doch keine Rede sein — da muß ich sagen, ich verstehe es in der That nicht, wie es möglich ist, einen Paragraphen wie § 21 vorzulegen. Ich erkenne ja den mildernden Umstand an, den der Herr Bundeskommissar hier vorgetragen hat, daß nämlich diese Bestimmung aus den Vorschlägen der vorjährigen Kommission dieses Reichstages entnommen sei. Ich kann zwar nicht anerkennen, daß der Artikel dieser Kommission dem hier vorgeschlagenen konform sei, allein ich kann nicht bestreiten, daß er der Anschauung Raum giebt, daß dasselbe die Meinung der Kommission gewesen sei. Ich will also darin wohl einen mildernden Umstand erblicken, aber ich bin doch der Meinung, daß die hohe Bundesregierung verpflichtet gewesen ist, ihren Gesetzesvorschlag noch einmal unter die kriminalrechtliche Loupe zu nehmen und nicht Leute zu Verbrechern zu stempeln, denen gegenüber von einem strafrechtlichen dolus gar keine Rede sein kann.

Dann heißt es in dem Gesetzentwurfe, daß „Befreiungen" von dieser Strafe des Verbrechens eintreten sollen, wenn der Nachmann einen jeweiligen Vordermann „nachweist", und wenn dieser Vordermann sich in im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet. Es wird in den Motiven ausdrücklich betont, er müsse sich in dem Augenblicke der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten noch im Bereiche der richterlichen Gewalt befinden. Aber, meine Herren, man sollte doch meinen, es wäre selbstverständlich, daß man etwas Anderes auch hier nicht fordern könne, als was überhaupt der Natur der Dinge nach möglich ist, daß man nämlich den Nachweis der Identität dieser Person erfordere, um sich an den wirklichen Missethäter zu halten und nicht einen nur fingirten Uebelthäter in Strafe nehmen zu müssen. Man sollte meinen, die Angabe dieser Person und die weitere Thatsache, daß dieselbe sich zur Zeit der Aufnahme des Artikels in die Zeitung innerhalb des Bereiches der richterlichen Gewalt befunden hätte, müssen genügen. Nein, Gott bewahre! Die Motive sagen, der bezeichnete Vordermann müsse sich noch im Bereiche der Justiz finden, denn in der Zwischenzeit könnte sonst dieser wirkliche Verbrecher durchgegangen sein. Zur Rechtfertigung dieser Anschauung heißt es in den Motiven, schon bei Vornahme des Vorbereitungsaktes des wegen seiner Verantwortlichkeit in Anspruch genommenen Betheiligten bei der Presse hätte er sich „der Person des Autors, beziehungsweise seines Vordermannes, versichern müssen", — das heißt also, sich der Person selber versichern müssen, — nicht blos der Identität, sondern seiner wirklichen aktuellen Person! Wie soll er das machen, meine Herren, ohne sich des Vergehens oder Verbrechens der Freiheitsberaubung schuldig zu machen? Wie ist es überhaupt

denkbar, ein Vergehen, ein Verbrechen, oder nur ein Verschulden daraus zu konstruiren, daß der Redakteur eine anwesende, ansässige Person als Repräsentanten des materiellen Inhalts eines Artikels ansieht, und daß er selbst nachher für diesen Inhalt verantwortlich gemacht wird, wenn zwischen dem Druck und der verantwortlichen Vernehmung der betreffende Verfasser inzwischen ins Weite geht? Ich gestehe, eine solche Forderung scheint mir absolut zu weit zu gehen. Und dann heißt es: dieser Vordermann soll „nachgewiesen" werden, es genügt nicht, daß derselbe „bekannt" sei. Ich weiß nicht, was, wenn der Vordermann bekannt ist, noch mehr geschehen soll, um ihn der Strafverfolgung zu unterziehen. Es heißt weiter freilich, das geforderte „Nachweisen" würde zu viel sein, wenn man darin die Forderung nach einem juristischen Beweise finden wollte; nein, ein juristischer Beweis soll nicht gefordert werden. Man scheint also fordern zu wollen, daß die Urheberschaft des „Nachgewiesenen" wahrscheinlich gemacht werden müsse, — sicherlich ein absonderlicher Standpunkt! Dann heißt es zur Rechtfertigung dieses Satzes: wenn man nicht diesen Standpunkt einnähme, würde von einer „prompten Justiz" nicht mehr die Rede sein können. Nun, meine Herren, ich hätte sehr gewünscht, daß bei dieser Aeußerung der Name Justiz überhaupt unterdrückt worden wäre, — daß man lieber gesagt hätte, daß eine prompte Exekution nicht möglich wäre, — aber von einer prompten Justiz kann man nicht sprechen, wenn man derartige rein fiktive Vergehen oder Verbrechen zur Strafe bringen will. Das nenne ich nicht mehr Rechtspflege, das nenne ich Unrechtspflege.

Allein, meine Herren, der Gesetzentwurf ist noch erfinderisch gewesen, — er hat einen neuen legislatorischen Gedanken in die Welt eingeführt, indem er die Strafbarkeit des Eigenthümers oder Verlegers einer Zeitung ausspricht, wenn auf der Druckschrift eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur genannt wird, während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaktion leitet. — In den Motiven heißt es desfalls, „die Rechtsordnung und die Ehre der Presse" fordere es, daß dieses neue Princip statuirt werde. Ja, meine Herren, was ist denn der Redakteur im Sinn des Preßgesetzes? Er ist, wie der Herr Bundeskommissarius selbst anerkannt hat, ein fingirter Uebelthäter, — er hat ihn selbst so genannt, — und zwar ein fingirter Uebelthäter im Sinne des neuen Preßgesetzentwurfes für die gesammte That, für das Verbrechen als solches, nach dem richtigen, meiner Ueberzeugung nach richtigen, d. h. nach dem bestehenden preußischen Strafgesetze, ein fingirter Uebelthäter nach derjenigen Seite der Verantwortlichkeit, die durch eine Geldbuße bis zu 500 Thaler gedeckt wird. Also der Mann, der als verantwortlicher Redakteur auf dem Zeitungsblatte steht, ist in Wirklichkeit nur eine fingirte Person, — *er* ist juristisch ein Strohmann, wenn auch von Fleisch und Blut. Und nun soll wiederum diese Rechtsfiktion, die *gegen* ihn jedesmal zur Geltung gebracht wird, *für ihn* resp. *für* den Verleger und Eigenthümer des Blattes wieder

nicht gelten, — es soll erst wieder untersucht werden, ob dieser Redakteur wirklich Derjenige sei und das thue, was man von ihm sich denkt oder erwartet, im Gesetze selbst aber nicht präcisirt. Und das soll geschehen, weil es andernfalls dahin kommen würde, daß die Strafe, die den Redakteur gesetzlich trifft, nicht hinreichend schwer empfunden werde, daß er eine Person sei, die sich aus dieser Strafe, aus der Rolle des Prügeljungen, wie man ihn ja mit Recht nennt, nichts macht. Nun ja, meine Herren, ich will gar nicht bestreiten, daß in diesem Gedanken ein gewisser Gran von Wahrheit ist, allein, meine Herren, wenn Sie diesen Gran Wahrheit zur strafrechtlichen Geltung bringen wollen, dann stehen doch nur zwei Wege offen; denn man muß doch entweder sagen, das Gesetz begnügt sich künftig nicht damit, daß jeder Beliebige, der im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte ist, als Redakteur angegeben werden kann; wir wollen vielmehr einen Menschen haben, der möglichst intensiv die gegen ihn zu verhängende Geld- eventuell Freiheitsstrafe empfindet. Nun, darüber kann man ja sprechen, und gewisserweise will ich das nicht unbedingt von der Hand weisen. Ferner muß aber dann doch auch noch gesetzlich definirt werden, was denn derjenige, der in Beziehung auf die Strafbarkeit als Redakteur den Eigenthümer und Verleger deckt, leisten soll und muß, um diese Deckung des Eigenthümers wirklich zu bilden. Jeder Mensch weiß doch, daß ein Redakteur niemals, und unter keinen Verhältnissen Alles, was in dem Blatte steht, mit voller persönlicher Verantwortlichkeit durchdringen, bearbeiten und besorgen kann. Meines Wissens geschieht es nicht, es ist und bleibt eine Art Vertrauenssache; es müssen eben Viele zusammen arbeiten, namentlich bei den großen Blättern. Auch dann, wenn mehrere Redakteure genannt werden, ist mir glaubhaft versichert worden, daß immer ein gewisses Maß von Arbeitstheilung besteht. Wie viel soll denn nun aber derjenige, der als Redakteur den Eigenthümer und Verleger der Zeitung gegen die Bestrafung des § 19*) decken soll, selbst an der Redaktion Theil nehmen müssen? Das muß doch gesetzlich gesagt werden, es kann unmöglich hernach von dem Ermessen des Gerichts abhängen, das zu bestimmen, wo der Gesetzgeber gar keine Anhaltspunkte giebt. Ja, meine Herren, weil man sich hier nicht mit Realitäten, sondern mit Fiktionen beschäftigt, ist es nicht möglich, und es wird höchstens, um den legislatorischen Gedanken des § 19 zu verwirklichen, wie mir scheint, nichts übrig bleiben, als die Anforderungen an die Persönlichkeit, an die Qualifikation des Redakteurs zu verschärfen; aber ein neues Delikt desfalls zu machen, das kann ich nicht für gerechtfertigt halten.

Nun endlich, meine Herren, verläßt der Gesetzentwurf noch vollständig dasjenige Gebiet, welches durch die Natur der Sache einem Preßgesetze vorgezeichnet ist. Er schlägt einen ganz neuen Strafpara-

*) Vergl. Seite 64 ff. §§ 18. 19.

graphen vor, der nur dadurch in eine künstliche Verbindung mit der Presse gebracht worden ist, daß man das Delikt nur für strafbar erklärte, wenn es durch die Presse verübt worden ist. Der § 20*) lautet wie folgt:

> Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.

Nun, meine Herren, Sie haben sich überzeugt, daß der Inhalt, daß der Thatbestand dieses Vergehens sicherlich ebenso gut in jeder Volksversammlung verübt werden kann, wohl auch mit derselben Gefährlichkeit, wie mittelst der Presse. Er ist aber hier blos dann, wenn er durch die Presse verübt wird, mit Strafe bedroht, um einen scheinbaren Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, auf das Gebiet der eigentlichen Strafgesetzgebung in einem Preßgesetze einzugehen.

Nun, meine Herren, was den Strafparagraphen selbst anlangt, so wird es wohl auch Ihnen ergangen sein, wie mir — man muß in der That die Motive dazu lesen, um sich ein annäherndes Verständniß über den Sinn und die Bedeutung dieses Paragraphen zu geben. Denn an und für sich, wenn man den Paragraphen in der Allgemeinheit sich vergegenwärtigt, wie ich ihn vorgelesen habe, würde ich doch meinen, würde Jeder von einer derartigen Darstellung in der Presse nur sagen können, das sind Marotten, deren Urheber vielleicht in's Irrenhaus, aber ganz gewiß nicht in's Gefängniß gesteckt werden soll — nämlich dann, wenn die wirkliche Meinung des § 20 dahin gegangen wäre, daß diejenige Darstellung mittelst der Presse, daß man überhaupt den Gesetzen keinen Gehorsam zu leisten habe oder daß die Verletzung der Gesetze generell erlaubt, verdienstlich, löblich sei, getroffen werden soll! Das ist wirklich zu thöricht und zu kindisch, als daß man dem gegenüber das Bedürfniß nach neuen Strafgesetzen haben könnte. Allein, meine Herren, wir lesen es ja in den Motiven klar und deutlich genug, daß in der That eine ganz andere positive, konkrete Absicht mit diesem Gesetze verbunden ist, und daß man nur den wirklichen Thatbestand, wie er sich aus den Motiven selbst ergeben würde, nicht deutlich hat hinstellen wollen, weil derselbe denn doch vielleicht den Leser gleich im ersten Moment etwas zu sehr zurückstoßen und bedenklich machen würde, ob man da noch auf dem rechten Wege sei. Die Thatsache ist ja die, meine Herren, man kann es mit den einfachsten Worten sagen: es bestehen im Staate Preußen seit einiger Zeit die bekannten Maigesetze, und diesen gegenüber ist die Haltung der Bischöfe und vieler Geistlichen die, daß sie zwar nicht dem Gesetze als solchem den Gehorsam

---

*) Ist fortgefallen. Cfr. Seite 68 u. 69.

verweigern, im Allermindesten, sie gehorchen leidend dem Gesetze und unterziehen sich den Folgen des Gesetzes, — sie thun aber nicht, was ein bestimmtes einzelnes Gesetz ihnen vorschreibt, weil und inwiefern sie der subjektiven Meinung sind, es sei gegen ihr Gewissen und gegen ihre Pflichtenlehre, — und sie weigern sich einem bestimmten konkreten Gesetze gegenüber, nicht der Gesammtheit der Gesetze als solcher gegenüber, gewisse Handlungen nicht zu thun, die das Gesetz ihnen gegen ihr Gewissen zu thun verbietet, und sie tragen wiederum die Strafe des Gesetzes, sie erkennen die Kraft und die Macht des Gesetzes an, aber freilich nicht die Kraft und Macht des Gesetzes, ihr Gewissen zu ändern und zu binden. Darum allein dreht es sich, und wenn das im § 20 ausgesprochen wäre, als der wirkliche Sinn und Inhalt der Vorlage, so glaube ich doch, würden Sie Alle Bedenken tragen, einer derartigen neuen Formulirung eines Vergehens Ihre Zustimmung zu geben.

Ich, meine Herren, will mich hier, und namentlich in dieser vorgerückten Zeit, nicht vertiefen in diese Materie; ich will Ihnen nicht näher darlegen, daß hiermit ein Staatsgötzenthum etablirt werden würde, dem gegenüber das Gewissen der Einzelnen und der Gesammtheit gar nicht mehr besteht, daß hiermit der, ich glaube doch vom neunzehnten Jahrhundert nicht adoptirte, obschon mehrfach ausgesprochene Gedanke, daß das Gesetz allein das öffentliche und private Gewissen sei, strafrechtliche Geltung bekommen soll.

Nun, meine Herren, ich will Sie nur auf ein Moment hinweisen, ich denke, es müßte genügen, um Ihren Standpunkt einem solchen Paragraphen gegenüber zu fixiren. Vergegenwärtigen Sie sich, daß unsere gesammte Literatur des Staatsrechts, der Staatslehre und der Moral den genau entgegengesetzten Standpunkt der Ueberzeugung einnimmt, plaidirt, laut darstellt mittelst der Presse, als er durch § 20 fixirt werden soll.

Ich glaube nicht, daß Sie mir Einen Staatsrechtslehrer (von den Morallehrern will ich ganz absehen), nachweisen werden, der nicht im vollen Einverständniß mit den Repräsentanten unserer beiden hervorragendsten Staatsrechtsschulen, dem konservativen Stahl und dem liberalen Bluntschli, als unzweifelhaft erlaubt hinstellt, den leidenden passiven Gehorsam einem Gesetze entgegenzustellen, von welchem man subjectiv, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, meint, daß man durch Befolgung desselben gegen sein Gewissen handle. Wenn das aber wahr ist, dann werden Sie sich doch wohl vergegenwärtigen müssen, daß die Annahme eines solchen § 20 unsere gesammte Staatsrechts- und Moralliteratur zur Einstampfung verurtheilt, und daß die Werke jener Autoren castigirt werden in usum delphini, daß sie alle umgearbeitet werden müssen. Ich erlaube mir Ihnen nur zwei kurze Sätze von Bluntschli desfalls vorzutragen, da derselbe Ihnen ja wohl sympathischer ist, als die Doctrin von Stahl. Bluntschli spricht eingehend über die

hochwichtige, praktische Lehre, die der gesammten Menschheit durch das Verhalten Christi gegeben worden sei, der gelitten habe nach dem Gesetze, indem er gegen das Gesetz gehandelt; er nennt dies ein Beispiel für alle Zeiten, für die ganze Zukunft der Menschheit, und er sagt dann wörtlich: „Das Recht des Staates ist nicht ein absolutes, daher auch der Gehorsam, welchen der Staatsbürger der Staatsgewalt schuldet, kein absoluter ist. — „Das Individuum ist der Staatsgewalt überhaupt nur insofern zum Gehorsam verpflichtet, als die Sphäre des Staates reicht", — also nicht in die Sphäre des Gewissens, namentlich in konfessionelle und religiöse Fragen und Ueberzeugungen hinein. Das, denke ich, braucht hier nicht näher erörtert und dargestellt zu werden. Darum sagt er denn auch: „Unbezweifelt rechtmäßig ist die einfache Versagung des Gehorsams". Das steht bei Bluntschli. Wenn also der § 20 ihm gegenüber einmal zur Anwendung kommt, dann wird er verurtheilt, das Buch wird eingestampft. Ich weiß nicht, ob dies der Wille der Bundesregierung oder eventuell die Anschauung und Absicht dieses Reichstages ist. Er sagt aber noch weiter, daß dieser Gedanke der absoluten Unterwerfung des menschlichen Willens und Gewissens unter den Staat ein innerer logischer Widerspruch sei, weil und wiefern eben die Staatsgewalt nur eine beschränkte, keine unbeschränkte, auf alle Gebiete des menschlichen Daseins gerichtete sei. Und da sagt er wörtlich: „Wie sich kein Staat ohne Gehorsam denken läßt, so läßt sich auch kein civilisirter Staat mit unbegrenztem Gehorsam denken." Es ist und bleibt doch unmöglich, sollte ich meinen, daß man im deutschen Reiche der Presse verbieten sollte, diese klarsten Rechtsbegriffe, die in dem Gewissen der Staatsbürger wurzeln, durch die Presse selbst zu vertreten! Sie sehen ja selbst, daß die Staatsregierung dies sogenannte Verbrechen nur gegenüber der Presse bestraft wissen will; wenn es in Volksversammlungen geschieht, soll es straflos sein. Oder hat etwa hierbei die Bundesregierung nur den Gedanken, wie ein geehrtes Mitglied zu sagen pflegt, „das kommt noch", — es ist ja möglich, aber ich glaube nicht, daß es wirklich dahin kommen kann, — ich kann nicht glauben, daß der Reichstag einem solchen Antrage seine Zustimmung geben wird.

In der 39. Sitzung des deutschen Reichstages am 24. April 1874 wendet sich das Haus der dritten Berathung des Reichspreßgesetzes zu, für welche verschiedene Abänderungen der Beschlüsse der zweiten Berathung vorgeschlagen werden. Unter diesen Anträgen nehmen die von der freien Kommission (Marquardsen, Brockhaus, Völk, Graf zu Eulenburg, Kapp u. A.) ausgearbeiteten selbstverständlich das Interesse in erster Reihe in Anspruch, weil sie dazu bestimmt sind, die Verständigung mit dem Bundesrath herzustellen, und Aussicht haben, eine kompakte Majorität im Hause für sich zu gewinnen. Der Wortlaut derselben wird besser in der Special-Diskussion zu den einzelnen §§ mitgetheilt werden. Ihre Tendenz und Bedeutung wird im Wesent-

lichen durch den Vortrag des Referenten der freien Kommission klar gestellt.

Abg. Marquardsen: Es war zu erwarten, daß die verbündeten Regierungen so leicht nicht den von uns in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen zustimmen würden; bei einer so wichtigen Materie ist es natürlich, daß die Ansichten der höchsten Verwaltung, die für die Ruhe im Lande verantwortlich ist, abweichen von denen der Volksvertretung, welche möglichst freiheitliche Institutionen zu schaffen wünscht. Ich will nun nicht untersuchen, welche Ansicht die berechtigte ist, wenn ich schon meine, daß eine Regierung, deren Existenz berechtigt ist, auch wohl unter einem Gesetz, wie es vom Reichstage in zweiter Lesung beschlossen war, hätte existiren können. Um nun eine Uebereinstimmung mit der Regierung bis zur dritten Lesung zu erreichen, haben vertrauliche Besprechungen zwischen den Vertrauensmännern sämmtlicher Fraktionen und den Vertretern der Regierung stattgefunden, und zwar nicht etwa hinter den Coulissen; und das Resultat derselben erblicken Sie in den von mir gestellten Anträgen, über welche sich die Mitglieder dieser freien Kommission geeinigt haben. Ich darf also wohl darauf rechnen, daß diese Anträge die Zustimmung sowohl der Kommissions-Mitglieder wie ihrer Parteifreunde erhalten werden, zumal sie nicht etwa im Widerstreit mit den Prinzipien stehen, welche in den früheren Kommissions-Beschlüssen und in den Beschlüssen der zweiten Lesung niedergelegt sind. Redner geht darauf genauer auf die in seinen Anträgen beabsichtigten Veränderungen ein und betont, daß anders eine Vereinigung theils der gefaßten Beschlüsse mit den Prinzipien anderer Gesetze, theils der Gegensätze in der bisherigen Praxis von Süd- und Norddeutschland nicht zu erreichen war. Die wichtigste Aenderung enthält der zu § 26 gestellte Antrag, in welchem die polizeiliche Beschlagnahme ausgedehnt wird auf die Fälle der Aufforderung zum Hochverrath, zu strafbaren Handlungen, Gewaltthätigkeiten und der Majestätsbeleidigung. Doch ist eine Beschränkung dadurch getroffen, daß hier die Beschlagnahme nur in den allerdringendsten Fällen stattfinden darf.

Präsident Delbrück: Die Wünsche, welche die verbündeten Regierungen in Bezug auf den Entwurf des Preßgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung hegen, sind Ihnen bekannt, und ich glaube mit Rücksicht hierauf mich zur Zeit auf die Mittheilung beschränken zu können, daß von uns gegen die Anträge, welche der Vorredner soeben charakterisirt hat, — und ich schließe zugleich ein den Antrag Schwarze und Hullmann; (Beseitigung der in der zweiten Berathung beschlossenen Befreiung des Redakteurs u. s. w. vom Zeugenzwang) — irgend eine Einwendung nicht erhoben werden wird, mit Ausnahme des auf Ergänzung des § 19 (Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen) bezüglichen Antrages.

Abg. Sonnemann: Wenn ich den Entwurf wie er aus der

zweiten Lesung hervorgegangen ist, als das Resultat von Berathungen, in welchen vielfach Concession gegen Concession stand, mit dem preußischen Preßgesetze von 1851 vergleiche, das immer als warnendes Exempel bezeichnet worden ist von dem, wie ein Preßgesetz nicht sein soll, so finde ich, daß dieser Entwurf sämmtliche Beschränkungen der Presse enthält, welche in dem preußischen Preßgesetz stehen, mit Ausnahme einer einzigen, daß man die Namen der Geschworenen vor dem Beginn der Assisenverhandlung nicht nennen darf, ja er enthält sogar einige Verschärfungen und Erschwerungen, die nur zugestanden wurden, weil man hoffte, daß die Beschlagnahme und der Zeugenzwang wegfallen würden. Artikel 23 enthält eine Verschärfung der Verantwortlichkeit des Redakteurs, da derselbe immer als Thäter betrachtet und bestraft werden soll. In Artikel 24 sind die Fahrlässigkeitsstrafen verschärft. Das Alles hatten wir uns gefallen lassen, weil wir hofften, daß, nachdem man die Concessionen des Reichstages ruhig und dankbar angenommen hat, die vom Reichstage erwarteten Concessionen nicht würden zurückgenommen werden, um so weniger, als dieses Gesetz im Verhältniß zu den Gesetzen anderer Staaten, z. B. Württembergs, Bayerns, Sachsens einen bedeutenden Rückschritt enthält. Das Wort des Fürsten Bismarck, daß der Norden liberaler sei als der Süden, bewährt sich hier also nicht. Meiner Ansicht nach hat der Reichstag in zweiter Lesung außerordentlich viel nachgegeben; ich bin selbst soweit gegangen, als für mich denkbar war. Jetzt aber wird uns entschieden zu viel zugemuthet, es würde einen Zustand für die Presse schaffen, der fast alle schlechten Bestimmungen des alten Gesetzes enthält, und eine Reihe anderer erschwert. Eine freie Presse wird durch dieses Gesetz nicht hergestellt. Ich will mich kurz über die Anträge Marquardsen aussprechen. Um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, habe ich — außer bei streng prinzipiellen Fragen, nachgegeben. Ich gestehe zu, daß keine jungen Leute unter 21 Jahren die Erlaubniß zur Kolportage bekommen sollen; die Vorschläge betreffend der Berichtigungen halte ich für Verbesserungen; anders steht es mit der Beseitigung der Bestimmung über die Plakate. Die gründlichen Verhandlungen in der Kommission ergaben die Wichtigkeit der Plakate für die Wahlen; ich kann nur bedauern, daß diese Angelegenheit der Partikulargesetzgebung überlassen ist. Obgleich ich gegen diese Bestimmung stimmen werde, würde ich um ihretwillen mich nicht für berechtigt halten das ganze Gesetz zu verwerfen. Der Wiederherstellung der Kommissionsbestimmungen über die Haftbarkeit kann ich nicht widersprechen, obgleich sie eine Verschärfung enthält. Das Verbot fremder Blätter erscheint mir nach Ausschließung Elsaß-Lothringens vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr angemessen. Der wichtigste Punkt ist die durch den Antrag Marquardsen wieder eingeführte Beschlagnahme; ich wenigstens kann nicht anerkennen, daß sie mit dieser Bestimmung die polizeiliche Beschlagnahme aufheben, nur ist derselben

Sache ein anderes Mäntelchen angehängt. Bei den Bestimmungen der zweiten Lesung konnte der Zeitungsverleger sich durch Ordnung und Aufmerksamkeit vor der Beschlagnahme schützen; er kann dafür sorgen, daß jedesmal der Drucker und Verleger genannt ist, der Redakteur kann dafür sorgen, daß keine unzüchtigen Mittheilungen in sein Blatt hineinkommen. Jetzt soll aber die Beschlagnahme stattfinden bei einer Reihe von Vergehen, die im Strafgesetz mit Strafe bedroht sind. Ein Richter zwar kann einen Verstoß gegen einen Strafgesetz-paragraphen erkennen, aber kein Polizei-Kommissar und darauf läuft es hinaus. Alle Vergehen, um die es sich in den §§ 85, 110, 111 und 130 handelt, sind mit Gefängniß bis zu 2 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. Bei solchen Bestimmungen wird jeder Redakteur oder Herausgeber einer Zeitschrift sich vor jenen Vergehen hüten oder die betreffende Strafe tragen. Aber die Sache wieder in die Hand der Polizei zu legen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Polizei ist nicht verantwortlich für das, was sie thut. Wenn das Vergehen nicht im Artikel gefunden wird, giebt sie einfach die Blätter zurück; sie hat keine Entschädigung zu leisten, ihr Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Es ist in der Kommission bemerkt, es sei nicht mehr so schlimm mit der Beschlagnahme, in den letzten Jahren haben besonders in Preußen wenig Beschlagnahmen stattgefunden. Dies ist theilweise wahr; ich weiß aber noch gar nicht, ob man nicht in dieser Beziehung anscheinend etwas liberal verfahren ist, um erst das Reichsgesetz zu Stande zu bringen und um sich auf diesen Umstand berufen zu können. Welche Instruktionen nach Annahme des Gesetzes in Bezug auf seine Ausführung ergehen werden, können wir nicht wissen. Jeder Polizei-Kommissar, der sich nach oben hin recht angenehm machen will, wird es in der Hand haben, wenn er recht viel confiszirt. Selbst die „Nordd. Allgem. Ztg." hat neulich zugestanden, man müsse das Recht zur Confiscation nicht der Polizei, sondern dem Staatsanwalt einräumen, der wenigstens eine richterliche Person sei. Auf Grund der §§ 110 und 111, welche in ihrer Tendenz vorzugsweise gegen die Centrumspartei, und des § 130, der gegen die Sozialdemokratie gerichtet ist, wird es leicht sein, Beschlagnahme herbeizuführen. Nicht nur alle Staaten germanischer Abstammung, mit Ausnahme von Deutschland, sondern auch Italien kennt die polizeiliche Beschlagnahme nicht, deren Aufrechterhaltung mich bestimmen wird, gegen das Gesetz zu stimmen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schwarze verlangt die Aufhebung der Bestimmung, welche den Zeugenzwang beseitigt, und doch ist diese Beseitigung in der Kommission und im Hause mit großer Majorität beschlossen worden. Die Strafprozeßordnungen aller deutschen Staaten enthalten eine Reihe von Befreiungen vom Zeugenzwang: für Geistliche, Anwälte, für Beamte und selbst für Gewerbtreibende, wenn ihr Interesse dadurch verletzt wird. Es kann aber niemals mehr das Interesse des Redak-

teurs verletzt werden, als wenn er gezwungen wird, zu bezeugen, wer der Einsender des betr. Artikels sei. Auf die Strafprozeßordnung kann ich mich nicht vertrösten lassen. Der Reichstag hat die größte Bereitwilligkeit gezeigt, das Gesetz zu Stande zu bringen, die Regierungen dagegen haben durch die Stellung, die sie zwischen der zweiten und dritten Lesung genommen haben, durch ihr starres Ablehnen des Gesetzes in der bisherigen Gestalt bewiesen, daß sie eine freie Presse nicht vertragen können. Da halte ich es für besser, lieber noch ein halbes Jahr oder ein Jahr auf das Zustandekommen des Preßgesetzes zu verzichten. Die Regierungen aber möchte ich an die Worte erinnern, welche der französische Finanzminister sprach, als in den zwanziger Jahren das Budget auf eine Milliarde angewachsen war und die Kammer absolut nicht darauf eingehen wollte; er sagte damals: „Betrachten Sie diese Millarde sehr genau, denn Sie werden sie niemals wiedersehen." Und seitdem ist in der That das französische Budget auf drei Milliarden gestiegen. Ich glaube, die Regierungen sollten die sehr bedeutenden Angebote des Reichstags nicht zurückweisen, der nächste Reichstag würde sie wahrscheinlich nicht wiederholen. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir fest auf unseren Beschlüssen beharren würden, die Nachgiebigkeit von Seiten der Regierungen erfolgen würde.

Abg. Träger: Selbst das Preßgesetz in der Fassung der zweiten Lesung stand nicht einmal auf der mittleren Höhe der Anforderungen der Zeit; wir waren aber bereit, es anzunehmen, um damit die Befreiung der Presse von den Bedrückungen zu erkaufen, denen sie besonders in Preußen unterworfen ist, um das Unwesen der Stempelsteuer und Caution zu beseitigen, das in Preußen ganz allein noch besteht und aufrecht erhalten worden ist, um damit einen Druck auf die Reichsgesetzgebung auszuüben. Nach den Ereignissen der letzten Tage waren wir wohl berechtigt, auf eine unveränderte Annahme der Beschlüsse der zweiten Lesung seitens des Bundesrathes rechnen zu dürfen, und ich war sehr erstaunt, das Gegentheil von Herrn Marquardsen aussprechen zu hören. Das Militärgesetz und das Preßgesetz stehen in unlöslichem Zusammenhange mit einander und es war kaum möglich, daß eins ohne das andere das Licht des Tages erblicken würde; die Regierung mußte nach Annahme des Militärgesetzes mit dem unbedingten Vertrauensvotum hinsichtlich der Presse antworten. Auch der Kampf um die Preßfreiheit ist ein Culturkampf im eminentesten Sinne, und zwar ein Kampf, bei dem alle politischen Parteien auf das Allerinnigste betheiligt sind. Die Anträge der Herren Marquardsen und Schwarze berühren nun einmal viele unwesentliche Punkte; in zwei Bestimmungen aber kann ich denselben nicht beitreten. Die erste betrifft die Beseitigung der Befreiung des Zeugenzwanges für den Redakteur. Ich bedauere, daß die Regierung mit ihren Aeußerungen über diesen Gegenstand so lange zurückgehalten hat; ich mache aber darauf aufmerksam, daß das von der Regierung gewünschte Ver-

fahren entschieden gegen das Prinzip des Anklageprozesses verstößt, insofern es dem Angeklagten die Beweisführung für seine Unschuld auflegt. Aber auch in die Beseitigung dieser Befreiung vom Zeugenzwang möchte ich im vorliegenden Gesetz willigen, wenn mir seitens der Majorität und der Regierung Bürgschaft gewährt würde, daß in der bevorstehenden Prozeß-Gesetzgebung diese Befreiung ausgesprochen werden wird. Der zweite Punkt betrifft die polizeiliche Beschlagnahme. Ich bin geneigt, dieselbe überall da zu gestatten, wo der Thatbestand eines Vergehens äußerlich erkennbar ist, nie aber dann, sobald sie mit einer Kritik des Inhalts verbunden ist, weil sie dann nach subjektiver Willkür erfolgt und weil damit die alte Censur im allerweitesten Maße wieder hergestellt wird. Herr Lasker sagte, wenn man einen Menschen zum Zweck der Untersuchung verhaften dürfe, warum solle man dann nicht ein Blatt Papier beschlagnahmen dürfen? Dieses Beispiel geht aber auf ungleichen Füßen. Bei der Festnahme eines Menschen liegt meist der objektive Thatbestand eines Verbrechens zu Grunde, nicht so hier, wo erst untersucht werden soll, ob überhaupt ein Verbrechen begangen ist. Ferner erscheint der Mensch, so zu sagen, nur in einem Exemplar, während die Druckschrift in einer großen Menge vorhanden ist. Ich kann nun nicht begreifen, warum man diese ganze Zahl beschlagnahmen soll, während doch schon das eingereichte Pflichtexemplar zur Untersuchung des Thatbestandes ausreicht. Ich bitte Sie, meine Herren, diese Verunzierungen, wie sie in den erwähnten Bestimmungen enthalten sind, nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. Dr. Lasker: Die Verständigungen, die seitens der Kommission mit den Vertretern der Regierung versucht wurden, schwächen die ursprünglichen Anträge der Kommission in mehreren Punkten ab, und es hat allerdings mir und meinen politischen Freunden die Frage sehr nahe gelegen, nachdem die äußerste Grenze erörtert war, bis zu welcher die Genehmigung der Regierungen für dieses Gesetz zu erlangen die Wahrscheinlichkeit vorlag, ob wir zuletzt dafür oder gegen dieses Gesetz stimmen sollen. Daß nun die äußerste Grenze versucht worden ist, steht diesmal mehr fest als je, da diese Verhandlungen nicht einseitig von Vertretern irgend welcher Partei geführt worden sind; sondern die Vertreter sämmtlicher Parteien sind dabei thätig gewesen. Im Ganzen kann die Wage für die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes ziemlich gleich schwanken. Zwar liebe ich das Uebertreiben nicht, wenn es sich um praktische Fragen handelt, und wenn man die gegenwärtige Vorlage als verschlechtert gegen das preußische Preßgesetz darstellt, wie es Herr Sonnemann gethan hat, und wenn man namentlich das preußische Preßgesetz als eines der schlechtesten darstellt, so sind beide Punkte Uebertreibungen. Es sind darin zwei Bestimmungen weggelassen, die für einen großen Theil der Presse und des Publikums den Schwerpunkt bilden, einmal die Befreiung von der Stempelsteuer und zweitens die Beseitigung der Caution für periodische,

also besonders politische Zeitschriften, was noch viel wichtiger ist, denn sicher lastet die Caution am allerschwersten auf der Presse; sogar die Abschaffung der Stempelsteuer kommt in Bezug auf die preßpolizeilichen Hindernisse erst in zweiter Linie in Betracht, sie gehört nach meiner Meinung in das Gebiet der ungerechtfertigten Belästigung eines Gewerbes gegen alle andern. Es kommt außerdem noch eine Anzahl anderer Beschränkungen vor, und ich erwähne nur eins, was Herr Träger als unannehmbare Bestimmung bezeichnet hat, nämlich die Entfernung des Zeugenzwanges, von dem ich sage, daß es mir nicht die mindeste Anstrengung kostet, den Paragraphen aus dem gegenwärtigen Gesetze herauszustreichen, einmal weil ich mir in meinem Gewissen sagen muß, ich bin gar nicht in der Lage, in dem Preßgesetze eine derartige Befreiung für den Redakteur zu erzwingen; denn die Sache gehört gar nicht in das Preßgesetz hinein; viel weniger als irgend eine andere Bestimmung, und zweitens wünsche ich kein Privilegium für die Presse. Ich wünsche die Beschränkung des Zeugenzwanges auf ein bestimmtes Maß und werde das auch im Strafrecht anstreben; es wäre aber ein Unglück, den Zeugenzwang so zu mildern, daß diese wichtigste staatsbürgerliche Pflicht verschwinden sollte. Es wäre dies das Wegreißen eines Prinzipalfundaments unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Man hat viel Träumereien ausgesprochen unter der Form juristischer Ausführungen, als ob ein Zeugenzwang nur durch Androhung gewisser Geld- oder leichter Freiheitsstrafen ausgesprochen werden sollte. Allein welcher Zustand soll eintreten, wenn ein Mensch, der die schwersten Verbrechen begangen hat, es in der Hand hat, die Zeugen zu bestimmen, ihr Zeugniß zu verweigern, und die Zeugen mit einigen Wochen Gefängniß im Stande wären, zu veranlassen, daß ein Mörder freigesprochen werden müßte. Den Zeugenzwang entfernen oder ihn mild behandeln, sei es im Kriminalprozeß oder bei einfachem Mißbrauchtreiben, mit einem Wort, sieht wohl der Freiheit ähnlich, heißt aber die Freiheit untergraben. Entfernen wollen wir den administrativen Zwang, wonach bei jeder geringen Kleinigkeit die Behörde den Zeugen so lange unter der Form von Contumaz ganz gesetzlich in ihrer Gewalt behalten kann. Wir werden vielmehr im Strafrecht dem Gegenstande entsprechend auch die Strafe auf ein versagtes Zeugniß anpassen müssen, wie wir dies bei anderen Gelegenheiten ja auch thun. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich aber doch nicht gerade der Presse die vollständige Befreiung vom Zeugenzwange geben, denn auch die Presse kann Verbrechen begehen, deren Entdeckung im allgemeinen Interesse liegt. Selbst wenn im Namen der Freiheit so etwas gefordert würde, könnte ich nicht zustimmen. Wenn ich in der 2. Lesung dennoch für diesen Antrag gestimmt habe, so sah ich dabei blos auf den Mißbrauch, der gerade bei der Presse mit dem Zeugenzwange getrieben wird, und ich wollte hier einen sehr bündigen Protest dagegen erheben, habe aber keinen Zweifel lassen

wollen, daß ich es im Kriminalprozeß nachgeholt hätte. Gegen den Widerspruch der Regierung nun möchte ich nicht einen Augenblick diesen Paragraphen aufrecht erhalten. Man hat nun denselben in Verbindung mit der Bestimmung gebracht, wonach der Redakteur viel strafbarer gemacht wird. Diese beiden Dinge hängen zwar formell zusammen, nicht aber inhaltlich. Wenn Sie diesen Paragraph aus dem Gesetz streichen, so ist doch die Folge, daß der Redakteur, der als Thäter mit verfolgt werden kann, sein Zeugniß nach allgemeinen kriminalrechtlichen Grundsätzen verweigern darf, als ein möglicher Mitschuldiger, der nicht verpflichtet ist, Zeugniß abzulegen. Nun gehen aber Fälle darüber hinaus; es können solche Veröffentlichungen sein, die für den Redakteur nicht strafbar sind, weil sie keine Vergehen sind, die aber doch strafbar oder verfolgbar für denjenigen sind, der die Veröffentlichung gemacht hat. Es kann ein Civilprozeß in Frage kommen, eine im strafrechtlichen Sinne verleumderische Anschuldigung eines Anderen in einer Veröffentlichung, dann ist der Redakteur nicht strafbar. Aber warum soll er nicht Auskunft geben müssen, wer dem Dritten diesen Schaden zugefügt hat? Anonymitäten in der Presse lassen wir uns gern gefallen, aber keineswegs so, daß sie uns die übrigen Zwecke der Rechtsverfolgung überwuchern sollen. Es ist ferner ein Beispiel angeführt worden, der Fall könne kommen bei Verletzung von Amtsgeheimnissen; da ist auch der Redakteur nicht strafbar, während der Mittheilende strafbar ist. Nun tadle ich zwar keinen Augenblick einen Redakteur, der seine Berichte zusammenrafft, von woher er sie immer bekommen kann, denn er ist eben ein Neuigkeitsverkäufer, aber das werden wir wirklich nicht zur allgemeinsten Rechtsgrundlage werden lassen, daß wir den Verrath des Amtsgeheimnisses so erleichtern sollten. Was soll aus der gesammten Diplomatie werden? Wie haben Sie aus den Veröffentlichungen in Frankreich von den höchsten Beamten mit Recht auf den Verfall der französischen Staatszustände geschlossen. Sehr oft mag uns ein derartiges Verrathen gute Dienste leisten, aber solche Geschäfte macht man sich wohl zu Nutze, den Ausüber werden wir aber weder zu achten noch gesetzlich zu schützen besondere Veranlassung haben. Denken Sie nur daran, daß das Wohl des ganzen Landes in Frage steht, daß hierbei Parteifragen gar nicht in Betracht kommen. Als zweiter Punkt wurde erwähnt die Beschlagnahme und hier wollte Herr Träger sogar die gerichtliche Beschlagnahme ausschließen, indem er erklärt, daß allerdings ein Blatt mehr geschont werden muß, als eine Person.

Der Abg. Träger hat die juristischen Motive hinzugefügt, daß eine Person nur verhaftet werden könne, wenn der objektive Thatbestand feststehe, während bei der Beschlagnahme der objektive Thatbestand nicht feststehe. Ich glaube aber, daß ein juristischer Gedanke dieser Ausführung nicht zu Grunde liegt, denn alle Welt weiß, daß in juristisch formalem Sinne von einer Feststellung des objektiven Thatbestandes

gar nicht die Rede davon sein kann, daß, wenn eine Person verhaftet wird, dieser objektive Thatbestand bereits festgestellt sei. Und auch materiell braucht er nicht festgestellt zu sein. Sie werden mir zugeben, daß, wenn ein Mann in der Nacht eine Leiter ansetzt, um in das Fenster eines fremden Hauses einzusteigen, die Polizei berechtigt sein wird, den Mann in Haft zu nehmen; da aber ein objektiver Thatbestand eines Verbrechens vorliegt, kann nur die Phantasie ergänzen, im Gegentheil würde es der dichterischen Phantasie mehr entsprechen, daß man zunächst an etwas anderes denkt als an ein Verbrechen. Es giebt aber eine Anzahl Mitglieder in diesem Hause, die vor der Freiheit des gedruckten Blattes Papier eher ihren Hut ziehen als vor der Freiheit der Person (Widerspruch) — ich rede davon, was sie objektiv thun, Diejenigen, welche die gerichtliche Beschlagnahme gegen ein gedrucktes Blatt Papier nicht gestatten wollen, haben mehr Respekt vor diesem gedruckten Blatt Papier, als vor der Freiheit der Person. Gegen den gegenwärtigen Zustand in Preußen, wie in den meisten deutschen Staaten ist das, was hier erreicht werden soll, immer noch eine Verbesserung. Ich habe bei der zweiten Lesung von vorne herein erklärt, daß ich bei Aufforderungen zum Hochverrath gegen die Einführung der polizeilichen Beschlagnahme eine Einwendung nicht erheben möchte.

Das Verbrechen ist so schlimmer Natur, die Gefahr so bedeutend und die Gefahr des Mißbrauchs so gering, daß ich nicht fürchte, ein Polizist würde unter dem Vorgeben des Hochverraths leicht die Beschlagnahme vornehmen, um ein Blatt zu Grunde zu richten. Würde § 130 aufgenommen, so würden beispielsweise Blätter der hochkonservativen und sozialdemokratischen Partei an jedem Tage konfiszirt werden können. Es ist nun die Abänderung hineingekommen, daß die Polizei nicht etwa unter dem Vorwande, sie sehe ein Verbrechen in diesem Blatt Papier, schon die Beschlagnahme vornehmen dürfe, sondern es muß hinzukommen, daß die dringende Gefahr vorhanden ist; nun können viele behaupten, die Garantie sei kein ausreichender Schutz gegen die Böswilligkeit. In den meisten deutschen Staaten besteht noch kein genügender Schutz gegen eine Polizei, die so handelt, wir aber sind bestrebt und haben in Preußen schon derartiges herbeizuführen gesucht, daß der Schutz allgemein gegeben werde, und ich gebe zu, daß hier, wie ich erwähnt habe, die beiden Wageschalen gegen einander balanciren könnten. Es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob man weiß, daß das Votum in der Minorität bleibt, oder ob man weiß, von diesem Votum hängt die Majorität ab. Sie (zur Fortschrittspartei) und das Centrum möchten das Gesetz lieber ablehnen, und ich für meine Person würde vielleicht wenig Bedenken gehabt haben, dieses Gesetz abzulehnen, wenn ich nur die Sicherheit gehabt hätte, daß die Presse und die öffentliche Meinung in der That auch dafür wäre, die Vortheile auf-

zugeben, welche dieses Gesetz bringt. Ich fürchte aber, man würde mir und meiner Person vorwerfen: Ihr seid in anderen, sehr entscheidenden Gesetzen sehr geneigt gewesen bis an die äußerste Grenze der Verständigung zu gehen, aber da, wo es sich um die Vortheile der Presse handelt, wollt ihr auf dem Prinzip bestehen. Erwägen Sie dies und kommen Sie nicht mit einer Hinweisung, auf ein Gesetz, welches jedem von uns sehr schwere Kämpfe gekostet hat.

Das nachstehende Gesetz, wie es aus den Berathungen des Reichstages hervorgegangen, hat der Bundesrath in seiner Plenarsitzung vom 6. Mai 1874 angenommen, jedoch unter Ablehnung der gleichzeitig vom Reichstage beschlossenen Resolution bezüglich der Ueberweisung der Preßdelikte an die Schwurgerichte.

Gesetz über die Presse.

Vom 7. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Zu §§ 1 ff.

Nach der Regierungsvorlage lautet:

§ 1. Die rechtliche Stellung der Presse wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dasselbe vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Unverändert.

§ 3. Für den Betrieb der Preßgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Von anderen als den hiernach berechtigten Personen dürfen Druckschriften auch dann, wenn ein Gewerbebetrieb nicht beabsichtigt ist, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß weder auf Straßen, öffentlichen Plätzen und anderen öffentlichen Orten verkauft, vertheilt oder ausgestreut, noch im Herumziehen verbreitet werden.

Vorstehende Bestimmung findet auf Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und Namen der zu wählenden Personen enthalten, keine Anwendung.

Die im dritten Absatze des § 143 der Gewerbeordnung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft.

§ 4. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Hierzu bemerken die Motive:

Zu § 1. Die Bestimmung ist eine einleitende und will nur ausdrücken, daß durch dieses Gesetz die Angelegenheiten der Presse einheitlich unter Ausschluß der Landesgesetzgebungen in dieser Materie geregelt werden sollen. An dem Bestande anderer Reichsgesetze, welche auf die Presse sich mitbeziehen, z. B.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 1 ff.)

des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., wird durch das vorliegende Gesetz nichts geändert.

Zu § 2. Daß hier auch die durch chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen mit unter den Begriff der Preßerzeugnisse gestellt sind, wird in Hinblick auf die Entwickelung der Photographie keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zu § 3. Die Gewerbeordnung enthält nur Bestimmungen über den gewerbsmäßigen Betrieb. Ein Preßgesetz muß auch die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften, welche zumal in bewegten Zeiten zu bedenklichen Agitationen benutzt werden kann, in das Auge fassen. Es wird daher hier eine derartige Verbreitung, soweit sie nicht nach § 14 überhaupt unzulässig sein soll, an polizeiliche Erlaubniß gebunden.

Zu § 4. Der Begriff der „Verbreitung" bildet ein wesentliches Moment im Thatbestande derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden und eben hierdurch einen eigenthümlichen Charakter erhalten. (Die für diese Delikte häufig vorkommende, übrigens vieldeutige Bezeichnung „Preßverbrechen" oder „Preßvergehen" ist im Gesetz-Entwurfe vermieden.)

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich definirt den Begriff der Verbreitung nicht näher und stellt ihm nur den „öffentlichen Anschlag" oder „die öffentliche Ausstellung" von Schriften ꝛc. als gleichbedeutend zur Seite (§§ 85, 110 und 184 des Strafgesetzbuchs). Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken (§§ 18, 21, 25, 34, 35) enthält sich einer Definition. Eine solche ist auch in erschöpfender Weise kaum zu geben. Deshalb und um nicht mit der an andere Gesetze sich knüpfenden Spruchpraxis in Widerstreit zu gerathen, empfiehlt es sich, hier von einer Definition oder Exemplifikation ganz abzusehen und nur Vorsorge zu treffen, daß der Ausdruck „Verbreitung", wo er in diesem Gesetze auftritt, zugleich auf das im Strafgesetzbuche nebenher genannte „Anschlagen, Ausstellen und Auslegen" mit bezogen werde.

Die Kommission des Reichstages berichtet:

§ 1. Die Veränderung, welche seitens der Kommission mit der Regierungsvorlage an dieser Stelle vorgenommen worden ist, wurde durch mehrere Anträge veranlaßt, welche darauf ausgingen, im Sinne der deutschen Grundrechte und der Ausdrucksweise des vorjährigen Kommissionsvorschlages allgemeine Grundsätze an die Spitze zu stellen. Man vereinigte sich jedoch bald über die Fassung, wie sie der Kommissionsvorschlag jetzt enthält, wodurch in genügender Weise der Grundsatz der Freiheit der Presse an die Spitze gestellt ist.

Ein Antrag, am Schluß des Paragraphen das Wort: „zugelassen" zu

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 1 ff.)

streichen, wie dieses auch in einer an den Reichstag gelangten Petition des Börsenvereins der deutschen Buchhändler befürwortet wird, wurde, nachdem seine sachliche Begründung angefochten worden war, wieder zurückgezogen.

§§ 2, 3 und 4. Gegen die darin enthaltenen Bestimmungen des Entwurfes ist in der Kommission ein Widerspruch nicht erhoben worden; nur rückte der § 4 der Vorlage in Folge sonstiger Umgestaltung in die Kommissionsvorlage als § 3 ein. Dagegen wurden gegen die Bestimmungen des § 3 des Entwurfes wesentliche Bedenken erhoben, indem man darin zu weit gehende Beschränkungen des Verkehrs mit Druckschriften sah. Allerdings wurde von Seite des Herrn Regierungskommissärs geltend gemacht, daß die geäußerten Befürchtungen keineswegs mit den Intentionen der Bundesregierung übereinstimmten. Um einerseits eine gewisse Sicherheit auch in Bezug auf den Vertrieb von Druckschriften zu gewinnen, andererseits für denselben eine größere Erleichterung zu gewähren, als nach der Regierungsvorlage sich ergab, wurde der § 4 Alinea 2 in der von der Kommission jetzt vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die betreffende Bestimmung trat an die Stelle anderer Vorschläge, welche auf den Inhalt der vorjährigen Kommissionsvorlage und die darin enthaltenen Vorschläge des deutschen Journalistentages zurückgingen und für minderjährige Personen über 16 Jahre die Ausnahme gestatten wollten, daß solche von den Inhabern von Legitimationsscheinen auf Grund dieser letzteren als Gehülfen in der Kolportage benützt werden dürften. Von Seite des Herrn Regierungskommissärs wurde dagegen eingewendet und von der großen Mehrheit der Kommission auch anerkannt, daß es nicht wohl angehe, in einem Spezialgesetze einen so wesentlichen Grundsatz der Gewerbeordnung zu alteriren, als welchen sich die Forderung eines persönlichen Legitimationsscheines für den einzelnen Kolporteur darstellt.

§ 5. Durch die Bestimmung dieses Paragraphen ist für die nöthige Kontrole über die mit dem nichtgewerbsmäßigen Vertrieb von Preßerzeugnissen sich beschäftigenden Personen genügend gesorgt.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs in der 18. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 16. März 1874 erklärte:

Abgeordneter W i g g e r s: Meine Herren, ich werde einige Worte zu Gunsten des § 1 der Kommissionsvorlage sprechen und einige Bemerkungen machen gegen die Regierungsvorlage, sowie gegen die eingereichten Amendements.

Ich glaube Ihnen die Annahme der Regierungsvorlage nicht empfehlen zu können. Der erste Absatz derselben sagt nach meiner Meinung etwas Ueberflüssiges. Es wird nämlich darin gesagt, daß die rechtliche Stellung der Presse durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werde. Wenn man aber ein Preßgesetz macht, wird eben die rechtliche Stellung der Presse dadurch geregelt, es braucht also nicht besonders ausgedrückt zu werden. Der zweite Satz scheint aber nicht ganz logisch gefaßt zu sein. Derselbe bestimmt, daß die rechtliche Stellung der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliege, welche durch dies Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Es scheint mir aber, daß die Regelung der rechtlichen Stellung der Presse zu gleicher Zeit auch die Be-

§ 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 1 ff.)

schränkungen mit umfaßt. Man kann also nicht die Beschränkungen der rechtlichen Stellung der Presse entgegensetzen, sondern der rechtliche Gegensatz ist die Freiheit der Presse, und darum rathe ich Ihnen auch, den § 1 so anzunehmen, wie er von der Kommission gefaßt worden ist. Er ist durchaus klar und setzt fest, daß die Freiheit die Regel und die Beschränkung die Ausnahme ist. Er entspricht übrigens auch dem sächsischen Preßgesetze, worin es heißt: „im Königreich Sachsen besteht Preßfreiheit u. s. w.", und er entspricht auch insbesondere dem § 1 der Gewerbeordnung, der dahin lautet:

> Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Im § 1 ist also ganz derselbe Gedanke, den man auch geglaubt hat in der Gewerbeordnung aussprechen zu müssen. Die Freiheit der Presse auszusprechen, war in den meisten Preßgesetzen der Deutschen Einzelstaaten nicht nothwendig, weil eben in den meisten Verfassungen Grundrechte existiren, welche die Freiheit der Presse garantiren. Wollen Sie aber ein Preßgesetz für ganz Deutschland machen, so müssen Sie auch in erster Linie die Freiheit der Presse zum Ausdruck bringen, weil wir in unserer Reichsverfassung keine Grundrechte haben. Es ist ja allerdings richtig, meine Herren, daß Mancher ein gewisses Vorurtheil auch nur gegen einen Anklang von Grundrecht hat; aber ich möchte diejenigen, bei welchen, wenn ich mich so ausdrücken darf, dieser Grundrechtsgrusel noch vorhanden ist, doch darauf aufmerksam machen, daß auch noch ein besonderer legislatorischer Umstand dafür spricht, das Prinzip der Freiheit der Presse an die Spitze zu stellen. Wenn Sie nämlich § 1 überhaupt weglassen wollten, dann würden Sie eine Menge von Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen müssen. Sie müßten namentlich sagen, daß die Kautionen aufgehoben und daß die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetzgebungen aufgehoben seien, und außerdem noch manche andere Bestimmungen aufnehmen. Darum ist es durchaus nothwendig, um das ganze Gesetz kompendiöser und einfacher zu machen, diesen Satz an die Spitze zu stellen, daß die Freiheit der Presse die Regel bildet, und die Beschränkungen die Ausnahme.

Bundeskommissar königlich preußischer Landrath v. Brauchitsch: Meine Herren! Die §§ 4 und 5 in den Beschlüssen Ihrer Kommission entsprechen dem § 3 der Regierungsvorlage. Ihre Kommission wünschte zunächst dem Gedanken, den der letzte Absatz des § 8 der Vorlage enthält, dem Gedanken nämlich, daß fortan weder im richterlichen noch im administrativen Wege die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes zulässig sein solle, einen gleich erkennbaren Ausdruck zu geben; sie hat dies zu erreichen gesucht durch den ersten Satz des § 4. Meine Herren, hiergegen würde nichts Wesentliches zu erinnern sein, wenn nicht die §§ 4 und 5 auch materielle Abweichungen von

§ 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 1 ff.)

den Vorschlägen der verbündeten Regierungen nachwiesen, die es mir doch nothwendig machen, Sie zu bitten, dem § 3 der Regierungsvorlage den Vorzug vor diesen beiden Paragraphen der Kommissionsbeschlüsse zu geben.

Die erste Abweichung enthält der § 4, welcher zwar in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage als leitenden Grundsatz hinstellt, daß die Preßgewerbe lediglich unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen sollen, jedoch sofort eine Ausnahme von diesem Grundsatze und von den Bestimmungen der Gewerbeordnung macht. Meine Herren, es handelte sich nach der Ansicht der Kommission darum, die gewerbsmäßige Kolportage dadurch zu erleichtern, daß man den Polizeibehörden die ihnen jetzt zustehende Befugniß entzieht, Personen in dem Lebensalter von 16 bis 21 Jahren den zur Kolportage erforderlichen Legitimationsschein vorkommenden Falles versagen zu dürfen, ohne an die Grenzen des § 57 der Gewerbeordnung gebunden zu sein. Meine Herren, die Gewerbeordnung hat ganz bewußt und aus guten Gründen an dem 21. Lebensjahre festgehalten, indem sie es in das freie Ermessen der Polizeibehörden stellte, bezüglich derjenigen, welche jenes Lebensalter noch nicht erreicht haben, zu befinden, ob sie geeignet seien und dem Publikum gegenüber die nöthige Garantie böten, um ihnen einen Legitimationsschein zur Kolportage 2c. zu geben. Nun ist aber, wie mir scheint, nicht nachgewiesen worden, daß ein Bedürfniß zu einer Abänderung hier vorhanden sei; es ist weder nachgewiesen, daß die Kolportage durch eine derartige Bestimmung, wie die vorgeschlagene, eine besondere Erleichterung finden wird, noch weniger aber ist nachgewiesen, daß seitens der Polizeibehörde mit besonderer Vorliebe und willkürlich Personen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahre der Legitimationsschein versagt worden sei.

Ich möchte daher anheimgeben, den zweiten Absatz des § 4 der Vorschläge der Kommission fallen zu lassen.

Die zweite materielle und nicht unwesentliche Abweichung von dem Entwurfe enthält der § 5 der Kommissionsvorschläge, welcher mit den beiden mittelsten Absätzen des § 3 der Regierungsvorlage korrespondirt. Meine Herren, bis zur Stunde ist es in den meisten Bundesstaaten geltendes Recht, daß diejenigen, welche, wenn auch nicht zu gewerblichen Zwecken, überhaupt auf öffentlichen Straßen und Plätzen Druckschriften vertheilen, ausstreuen, anheften oder anschlagen wollen, dazu einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß bedürfen. Diesen gegenwärtig geltenden Rechtszustand wünschen die verbündeten Regierungen als einen bewährten aufrecht zu erhalten; sie wurden dazu insbesondere geführt durch den Hinblick auf den § 43 der Gewerbeordnung, welcher für die gewerbsmäßige Kolportage die Lösung eines Legitimationsscheines und die Mitsichführung dieses Legitimationsscheins vorschreibt. Es scheint, daß dieselben Gründe, welche für diese Bestimmung maßgebend waren, nämlich die Absicht, das Publikum zu schützen gegen Personen, welche nach ihren Eigenschaften nicht geeignet erscheinen zu einem derartigen Gewerbebetrieb, welche das Publikum

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 1 ff.)

belästigen durch ekelhafte oder abschreckende Krankheiten, oder welche wegen ihrer moralischen Vergangenheit leicht als solche anzusehen sind, welche bei Gelegenheit auch noch andere, die öffentliche Sicherheit gefährdende Hantirungen treiben möchten — ich meine, daß alle diese Momente in gleichem Maße zutreffen werden bei dem nichtgewerbsmäßigen Betriebe der Kolportage. Dem Publikum wird es gleichgültig sein, ob derjenige, welcher ihm mit einer Druckschrift entgegentritt, etwas dafür verlangt, oder ob er es unentgeltlich anbietet, ja ich möchte sagen, daß unter Umständen ein unentgeltliches Aufdringen viel unbequemer und belästigender sein kann, als der Verkauf von Druckschriften an öffentlichen Orten. Es liegt dieselbe ratio legis vor, ebenso den nicht gewerbsmäßigen, wie den gewerbsmäßigen öffentlichen Vertrieb von Druckschriften von der vorgängigen Prüfung der subjektiven Qualifikation des Kolporteurs abhängig zu machen, und deshalb erscheint es mir empfehlenswerth, wenn die Herren wenigstens dem Gedanken der beiden mittleren Absätze des § 3 der Regierungsvorlage eventuell durch eine entsprechende Abänderung des § 5 der Kommissionsbeschlüsse gerecht werden wollten.

Zu § 6. (Motive.)

Die Angabe des Druckers und des Verlegers auf den zur gewerbmäßigen Verbreitung bestimmten Druckschriften entspricht so völlig der Gewohnheit, daß in der gesetzlichen Vorschrift dieser Formalität eine Belästigung für den Verkehr der Presse nicht gefunden werden kann. Im Interesse der Strafrechtspflege ist es wünschenswerth, daß eintretenden Falls der Nachweis des Ursprungs der Druckschrift in jenen beiden Beziehungen vorliege. Der Entwurf hat daher hieran festgehalten, wenngleich in einzelnen Deutschen Preßgesetzen (Bayern, Sachsen, Württemberg) nur die Angabe des Druckers oder Verlegers, in anderen (Baden, Hamburg) des Druckers allein vorgeschrieben ist.

Die Beschränkung der Bestimmung auf die, im Geltungsbereiche des Gesetzes erscheinenden Druckschriften drückt aus, daß bei Druckschriften, welche

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 6.)

im Auslande erschienen sind, die Verbreitung im Inlande an eine gleiche Voraussetzung nicht gebunden sein soll."

§ 6. Die Kommission des Reichstages ist bis auf den Wortlaut dem § 5 der Regierungsvorlage hier beigetreten. Ein Antrag, statt: „Geltungsbereich dieses Gesetzes" zu sagen: „im deutschen Reiche", fand die Billigung nicht, namentlich mit Rücksicht auf Elsaß und Lothringen, wofür nach dem Schlußparagraphen des Gesetz-Entwurfes das Gesetz noch zunächst keine Anwendung finden soll. Außerdem sind nur die Worte: „beziehungsweise Kommissionsverlegers" in Wegfall gekommen. Es geschah dies unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß damit materiell nichts geändert worden sei und daß „Verleger" im Sinne dieses Gesetzes auch den Kommissionsverleger" zu umfassen habe.

In der 19. Plenar-Sitzung des Deutschen Reichstages am 18. März 1874 beantragen zu § 6.:

1) Abg. Dr. Schwarze (Sachsen): im Absatz 2 zwischen den Worten „dergleichen" und „sowie" einzufügen: „die allerersten Drücke von Kupferplatten vor der Schrift (avant la lettre, épreuves d'artiste)";

2) Abg. Parisius: dem Alinea 1 folgende Fassung zu geben: Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma."

Abg. Parisius vertheidigt sein Amendement, indem er des Näheren ausführt, daß es im gegebenen Falle vollständig genüge, wenn nur der Name des Druckers angegeben werde. Die von den verbündeten Regierungen aufgenommene und von der Kommission adoptirte Bestimmung, daß derartige Drucksachen auch den Namen des Verfassers oder Verlegers tragen müssen, sei aber nur ein Anschließen an eine allein in Preußen bestehende Bestimmung, die übrigens theilweise, wie z. B. bei Wahlaufrufen, bei den Drucksachen des Hauses u. s. w. gar nicht beachtet werde.

Abg. Dr. Brockhaus erklärt sich gegen das Amendement Parisius, ebenso der Regierungs-Commissar Landrath v. Brauchitsch, der der Ansicht ist, daß durch die betreffende Bestimmung eine drückende Belästigung keineswegs hervorgerufen werde. Gegen den Antrag Schwarze sei dagegen materiell nichts zu erinnern und stellte er dessen Annahme dem Hause anheim. — Abg. Wiggers begründet einen dahingehenden Antrag, im zweiten Absatz des § 6 statt der Worte: „den Namen" zu setzen: „die Bezeichnung." Abg. Thilo befürwortet als Mitantragsteller das Amendement Schwarze, während Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) sich gegen dasselbe erklärt, da die Gefahr nahe liege, daß mit dem Ausdruck „avant la lettre" ein Mißbrauch getrieben werde. Mit dem Amendement Wiggers erklärt sich Redner einverstanden. — Abg. Dr. Hänel beantragt im ersten Alinea die Worte: „oder sonst zur Verbreitung —" zu streichen (Abg. Parisius zieht zu Gunsten dieses Antrages sein Amendement zurück). — Der Regierungs-Commissar bittet um Ablehnung des Hänel'schen Antrages, da gerade die zur Verbreitung bestimmten Druckschriften in der Regel am wichtigsten sind. —

Abg. Thilo: Meine Herren, es lag mir und meinen Freunden daran, eine Aussprache hier im hohen Hause zu veranlassen, wie die rechtliche Stellung der allerersten Drucke von Kupferplatten vor der Schrift vor dem Preßgesetze sei. Nachdem diese Aussprache stattgefunden, nachdem dem nicht widersprochen

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 6.)

ist, daß die Kupferstiche nicht den Namen des Druckers und Verlegers tragen müssen, so weit sie épreuves d'artiste sind, ziehe ich im Einverständnisse mit meinen Freunden das von uns gestellte Amendement zurück.

Nachdem sich noch der Referent Abg. Dr. Marquardsen mit dem Wiggersschen Amendement Namens der Kommission einverstanden erklärt, wird bei der Abstimmung nach Ablehnung des Amendements Hänel § 6 der Kommissions-Beschlüsse mit dem Abänderungsantrage Wiggers mit großer Majorität angenommen.

Zu § 7.

Dieser § lautete nach der Regierungsvorlage:

„Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt."

Die Motive bemerken hierzu:

Der Entwurf schließt sich dem in den meisten Bundesstaaten bestehenden Rechtszustande an, wenn er die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften als solche bezeichnet, auf welche die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die periodische Presse Anwendung finden. Durch die Worte „Zeitungen und Zeitschriften" ist die Ausdehnung auf die ein abgeschlossenes Ganzes bildenden, jedoch in Lieferungen herausgegebenen Werke ausgeschlossen.

Die Bestimmung, daß für jede periodische Zeitschrift ein verantwortlicher Redakteur bestellt und auf dem Blatte genannt sein müsse, wird nach demjenigen, was oben über das System des Entwurfes bemerkt worden ist, keiner weiteren Begründung bedürfen, sie findet sich auch bisher schon in allen Preßgesetzen (mit Ausnahme derjenigen von Württemberg, Baden und Hamburg) wenigstens für kautionspflichtige Zeitblätter vorgeschrieben. Nach dem Wegfalle der Kautionspflicht noch eine Unterscheidung zwischen politischen ꝛc. und anderen Zeitschriften in der hier fraglichen Beziehung festzuhalten, ist nicht angezeigt. Auch die wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften erfordern eine leitende Redaktion.

Der Entwurf gestattet die Aufstellung eines besonderen verantwortlichen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

Redakteurs für einzelne, bestimmt bezeichnete Theile einer Zeitschrift, z. B. des Feuilletons, des Inseratentheils. Der Haupttheil wird auch bei größeren Blättern immer unter der Leitung eines verantwortlichen Redakteurs (des Chef-Redakteurs) stehen müssen.

Uebrigens ist es, — wie kaum der Bemerkung bedarf —, nicht ausgeschlossen, daß die Geschäfte des Redakteurs und des Verlegers, auch des Druckers in einer Person vereinigt sein können.

Die Kommission des Reichstages hatte dem § 7 folgende Fassung gegeben:

„Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Eine Theilung der Verantwortlichkeit ist zulässig.

Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, so ist jede für den gesammten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Theil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt."

Die Kommission berichtet:

Auch hier entspricht der erste Absatz dem § 6 der Regierungsvorlage. In Bezug auf die im 2. Absatz behandelte Theilung der Verantwortlichkeit der Redaktion wurde es für wünschenswerth erachtet, die Zulässigkeit einer solchen Theilung ausdrücklich auszusprechen und den im 2. Absatz des betreffenden Paragraphen der Regierungsvorlage ausgesprochenen Gedanken noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, nämlich, daß bei mehreren Redakteuren mit aller Bestimmtheit ersichtlich sein muß, ob eine getheilte Verantwortlichkeit und für welche Theile der Zeitschrift oder Zeitung dieselbe vorhanden sein soll. Im Zweifelsfalle wird ein jeder der genannten Redakteure als für das Ganze verantwortlich erscheinen. Während es übrigens nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage zweifelhaft erscheint, ob eine Verantwortlichkeit Mehrerer in solidum gestattet sein soll, war die Kommission der Ueberzeugung, daß durch die Zulassung der solidarischen Haftbarkeit mehrerer Redakteure der Presse eine berechtigte Erleichterung geschaffen werde, welche auch vom staatlichen Standpunkte nicht zu beanstanden sei.

In der 19. Plenar-Sitzung des Deutschen Reichstages am 18. März 1874 erklärte:

Abgeordneter Dr. Wolffson: Meine Herren, ich habe Ihnen vorgeschlagen, den Absatz 2 und 3 des § 7 der Kommission durch den Absatz 2 des § 6 der Regierungsvorlage zu ersetzen. Beide Vorschläge lassen freilich eine Theilung der Verantwortung insofern zu, als sie die Benennung einer Mehrheit verantwortlicher Redakteure gestatten, wenn nur die Personen bezeichnet sind, die für den einen und die für den anderen Theil der Zeitung verantwortlich sein wollen. Sie unterscheiden sich darin von einander, daß die Beschlüsse der Kommission auch eine solidarische Verantwortlichkeit zulassen, sie lassen zu, daß mehrere Redakteure neben einander genannt werden, ohne daß im Einzelnen bezeichnet wird, wer von den Redakteuren für den einen und wer für den anderen Theil der Druckschrift verantwortlich sein will. Die Folge davon ist dann auch, daß mehrere Personen für ein und dasselbe Vergehen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

bestraft werden können, eine Folge, die allerdings durch den Absatz 2 des § 20 der Beschlüsse der Kommission etwas moderirt wird, nämlich in denjenigen Fällen, wo aus den Umständen sich die Nichtverantwortlichkeit des einzelnen betreffenden Redakteurs ergiebt, in anderen aber, wo sie sich nicht nachweisen läßt, unerbittlich eintritt.

Ich glaube nun aber, meine Herren, daß der Vorschlag der Kommission dem Interesse der Presse, dem er dienen soll, in Wahrheit nicht entspricht. Ich glaube zunächst, der Vorschlag der Regierung wird für die Presse keine wirkliche Gene mit sich bringen; ich kann mir kaum eine Redaktion denken, die so geführt wird, daß mehrere Personen neben einander wirken, ihre Thätigkeit aber nicht in der Weise abgegrenzt sein soll, daß auch wirklich auf der Druckschrift bezeichnet werden könnte, für welchen Theil der Zeitung der eine Redakteur, für welchen Theil der andere verantwortlich ist. Aber abgesehen davon, daß der Vorschlag der Regierung, meiner Ueberzeugung nach, der Presse keinerlei Schwierigkeit bereitet, verdient er auch deshalb den Vorzug, weil er einestheils den Forderungen der Rechtsordnung und anderntheils auch in einer erheblicheren Beziehung dem Interesse der Presse mehr entspricht. Die Ordnung, meine Herren, verlangt, daß ein bestimmter und zwar ein Mann verantwortlich sei für dasjenige, was in der Zeitung erscheint, oder wenigstens für das, was in dem betreffenden Theil der Zeitung erscheint; eine bestimmte Person wenigstens soll das Bewußtsein haben, daß es ihre Pflicht, ihre Sorge ist, darauf zu achten, daß das Blatt den Erfordernissen des Gesetzes entspricht. Nichts würde die Erfüllung einer solchen Pflicht mehr beeinträchtigen, als wenn man ein und dieselbe Pflicht verschiedenen Personen auflegt. Es ist nichts natürlicher, als daß die eine von den verschiedenen Personen sich dann auf die andere verläßt, und daß in sehr vielen Fällen keine von ihnen ihre Pflicht erfüllt. Wo man die Erfüllung der Pflicht sichern will, da wird man sie zunächst einer bestimmt bezeichneten Person auferlegen. Und in zweiter Instanz, meine Herren, kommt es darauf an, wen die Strafe trifft. Ich habe Sie schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auch der § 23 die Gelegenheit zu einigen Milderungen giebt, doch im Wesentlichen die Konsequenz der Vorschläge der Kommission darin besteht, daß nicht eine Person, sondern mehrere Personen bestraft werden, wenn Kontraventionen eintreten, sei es nun, daß sie als präsumptive Thäter, sei es, daß sie mit einer Fahrlässigkeitsstrafe bedroht werden. Nun wird man mir erwidern: das ist ja der Herren eigener Wille, wenn beide genannt sind. Damit kann aber dem Gesetze nicht genügt sein, daß Jemand eventualiter einer Strafe sich unterworfen hat, sondern das Gesetz hat das Interesse der wirklichen Gerechtigkeit, daß nur derjenige bestraft werde, der das Unrecht begangen hat, und nicht Jemand, der sich in die Möglichkeit, zufällig bestraft zu werden, ergeben hat. Wer bestraft werden will, der muß erst ein Unrecht begehen, sein fester Wille, bestraft zu werden, genügt dazu nicht.

Meine Herren, die Beschlüsse der Kommission sowohl wie die Vorschläge der Regierung haben darauf hingearbeitet, das Unwesen der Scheinredakteure zu beseitigen, und zwar haben sie beide den Gedanken festgehalten, es soll derjenige verantwortlich und derjenige strafbar sein, der das Unrecht begangen hat, und kein Anderer. Das findet gewiß unser Aller Zustimmung. Lassen Sie uns nun nicht durch die Aufnahme der Bestimmung der Kommission das Unwesen der Scheinredakteure theilweise wieder einführen, theilweise insofern,

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

als wir Jemandem eine Verantwortung einer Handlung zuschieben, die er in Wahrheit nicht verschuldet hat. Bleiben wir deshalb bei den Vorschlägen der Regierung.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren! Bei der Berathung des § 7 in der Kommission ist die Frage, welche jetzt durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson angeregt worden ist, ausführlich besprochen worden. Ein praktisches Bedürfniß für den Vorschlag der Kommission liegt jedoch bei denjenigen wissenschaftlichen Zeitschriften vor, wo es geradezu unmöglich ist, daß im Voraus bereits nach dem Inhalt der Zeitschrift eine Trennung und Theilung der Redaktion stattfindet, denn wie wollen Sie bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift, deren Inhalt aus einer Reihe selbstständiger, von einander ganz unabhängiger Abhandlungen besteht, im Voraus bestimmen können, für welche Abhandlung der oder jener Redakteur die Verantwortung übernimmt? Andererseits ist es aber auch nothwendig, die Möglichkeit zu geben, daß eine Mehrheit von Redakteuren für eine wissenschaftliche Zeitung eintreten kann. In der Kommission hat man sich andererseits nicht verhehlt, daß die hier aufgenommene Bestimmung in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann, wenn die Vorschläge der Kommission in Bezug auf die Verantwortung der Redakteure für den strafrechtlichen Inhalt einer periodischen Zeitschrift angenommen werden sollen. Wir haben uns in dieser Beziehung auch vergegenwärtigt, daß die vorgeschlagene Bestimmung im § 7 Alinea 3 im Anfang mehrfachen Interpretationen ausgesetzt sein kann, und ich möchte daher glauben, daß es besser sein wird, wenn wir in dieser Beziehung es einmal der Praxis überlassen, ob in der That sich ein Mißverhältniß dann herausstellen wird, wenn wir uns bei dem beruhigen, was die Regierung in § 6 Alinea 2 vorgeschlagen hat.

Ich will wiederholen, ein praktisches Bedürfniß liegt vor, aber ich sollte andererseits glauben, es wird sich nach Befinden durch ein verständiges Einvernehmen der verschiedenen Redakteure regeln lassen können, und der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig, der mir Beifall nickt, wird mir bestätigen, daß er in seiner Zeitschrift, den preußischen Jahrbüchern, mit seinen Mitredakteuren ebenfalls ein solches Uebereinkommen getroffen hat, wie ich es meinerseits auch bezüglich der juristischen Zeitschrift, deren Chefredakteur ich bin, mit den übrigen Redakteuren getroffen habe.

Ich würde daher meinerseits mich nicht gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson erklären, — ich werde mir aber erlauben, einen Unterantrag zu stellen, und werde Sie bitten, denselben anzunehmen. Es ist in der Regierungsvorlage gesagt worden:

> Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher u. s. w.

Meine Herren, Ihre Kommission war der Meinung, daß diese Ausdrucksweise nicht erschöpfend sei. Man hatte z. B. zunächst den Fall im Auge, wenn äußerlich erkennbar ist, auf welchen Theil der Zeitschrift die Verantwortlichkeit des Redakteurs sich beschränkt, also Inseratentheil, Feuilleton u. s. w., wenn also als äußeres Merkmal angegeben wird: Für die Redaktion verantwortlich N. N.; nun kommt ein zweiter Theil, und da wird wieder gesagt: Für die Redaktion verantwortlich N. N. Hiermit wird jedoch nicht der Fall getroffen, wenn nur der Inhalt der Benennung bei den verschiedenen Redakteuren über

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

die Theilung der Redaktionsgeschäfte Auskunft giebt; denn es ist doch vollkommen zuläſſig, daß am Schluſſe jedes Blattes, jeder Nummer oder jedes Heftes gesagt wird: für die und die Gegenstände ist der und der verantwortlich — für die Gegenstände der. Das könnte aber ebensogut dahin zusammengefaßt sein: für den Inseratentheil ist der und für das Feuilleton ist der verantwortlich. Ihre Kommission war der Meinung, daß es zweckmäßiger sein würde, wenn hier gesagt würde:

> wenn nicht aus Inhalt oder Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Theil u. s. w.

Es ist, wie gesagt, materiell der Unterschied nicht groß, aber die Verdeutlichung des Gedankens glaubt die Kommission in dieser Fassung besser gefunden zu haben, als in derjenigen der Regierungsvorlage.

Ich werde den Antrag einbringen, und empfehle ihn Ihrer Annahme.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze als ein so gewichtiges Kommissionsmitglied seinerseits sich dazu bereit findet, den Absatz 2 der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich wollte nur in aller Kürze bitten, daß wir uns doch entschließen möchten, dieser Neigung folgend, den Antrag des Herrn Dr. Wolffson anzunehmen. Ich kann nicht zugeben, daß ein praktisches Bedürfniß bei wissenschaftlichen Zeitschriften oder Werken vorhanden sei, mehrere verantwortliche Redakteure zu nennen. Es mag wohl ein praktisches Bedürfniß vorhanden sein, eine Reihe von hervorragenden Namen zu nennen, die als Mitarbeiter und Herausgeber einer Zeitschrift figuriren; aber sie sammt und sonders mit dem Kennzeichen verantwortlicher Redakteure zu belegen, das kann ich für kein praktisches Bedürfniß halten. Das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze citirte, führt ja nur dahin, daß, wenn eben ganz verschiedenartige Abhandlungen aus verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten in einer Zeitschrift vereinigt sind, die Herren Verfasser dieser verschiedenen Abhandlungen ja eben genannt werden können. Meine Herren, für den Theil der periodischen Literatur, der hier ja eigentlich gemeint ist, für die Zeitungen, da würde diese solidarische Verantwortlichkeit lediglich Verwirrung stiften müssen, wie dies der Abgeordnete Herr Dr. Wolffson bereits hinreichend ausgeführt hat.

Bundeskommissar königlich preußischer Landrath von Brauchitsch: Ich will nur, meine Herren, in der Kürze mein volles Einverständniß nicht nur mit dem Antrage des Herrn Dr. Wolffson, sondern auch mit den Ausführungen desselben hiermit kundgegeben haben. — Was den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze zu diesem Amendement betrifft, statt:

> wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist,

zu setzen:

> wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist,

so hat auch durch die Regierungsvorlage mit den Worten „in einer Form" nur ausgedrückt werden sollen: „durch eine Art und Weise der Benennung u. s. w." Wenn Sie es aber für nothwendig halten, auf den „Inhalt" der Benennung noch ausdrücklich hinzuweisen, so thun Sie damit nur etwas, was bereits im Sinne der Regierungsvorlage gelegen hat.

Der Antrag Wolffson mit dem Amendement Schwarze wurde vom Reichstage angenommen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

Die Regierungsvorlage enthielt noch folgenden § 7. (§ 8.)

„Die Verbreitung von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Deutschen Bundesstaate erschienen sind, ist gestattet, wenn sie den Vorschriften entsprechen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden."

Die Kommission des Reichstages hatte diesem § folgende Fassung gegeben:

„Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Dasselbe gilt von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Deutschen Bundesstaate erschienen sind, sofern sie nicht den Vorschriften, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden, oder den Vorschriften der §§ 6 und 7 entsprechen."

Die Kommission berichtet:

Auch hier erschien es nothwendig, zur größeren Deutlichkeit eine etwas andere Ausdrucksweise, als sie der Regierungs-Entwurf enthält, zu wählen. Aus den Verhandlungen der Kommission mag noch erwähnt werden, daß nach einer Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars bei künftigen Fortsetzungen früher erschienener Sammelwerke u. s. w. die Innehaltung der Vorschriften dieses Gesetzes vorausgesetzt ist. Der Grundsatz, daß es gestattet sein soll, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienene Druckschriften zu verbreiten, gleichviel, ob sie den bei ihrem Erscheinen geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder den gegenwärtig geltenden entsprechen, bedarf einer besonderen Rechtfertigung nicht.

Der Deutsche Reichstag hat in der 19. Plenar-Sitzung am 18. März 1874 den § 7 der Vorlage (§ 8 der Kommissionsbeschlüsse) gestrichen.

Aus der Diskussion:

Abgeordneter Dr. von Schulte: Meine Herren, ich halte den ersten Satz des § 8 für gänzlich überflüssig; er ist auch nicht in der Regierungsvorlage gewesen. Er lautet:

> Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet.

Mir scheint, es versteht sich diese Bestimmung von selbst. Da man in den §§ 6 und 7 keine lex imperfecta hat machen wollen, und da man in den §§ 18, 19 eine Strafe für Uebertretung derselben aufgenommen hat, so ergiebt sich daraus, daß die Verbreitung der verbotenen Druckschriften als Theilnahme an der strafbaren Handlung ohnehin bestraft werden würde.

Was nun den folgenden Satz des § 8 betrifft, so hat der doch in der That eigentlich nur Werth für die nicht periodischen Druckschriften, für periodische Druckschriften höchstens dann, wenn sie ihren eigentlichen Zweck, periodisch zu sein, bereits erfüllt haben, oder nicht mehr erfüllen können. Nun scheint mir, daß die Verbreitung einer Druckschrift, welche den damals zur Zeit des Erscheinens geltenden Gesetzen entsprach, selbstverständlich erlaubt sein muß, wenn dieser Gesetzentwurf angenommen sein wird, aus dem einfachen Grunde, weil ja durch dieses Gesetz nur die zukünftigen Fälle regulirt werden sollen. Wenn weiter aber die Druckschrift, welche früher in einem deutschen Bundesstaate gedruckt war, auch den damaligen Normen nicht entsprach, dahingegen den Normen dieses Gesetzes entspricht, so würde mit Rücksicht darauf, daß, wenn das nicht der Fall wäre, keine strafbare Handlung vorläge, auch die

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

Verbreitung eine erlaubte sein nach bekannten allgemeinen Grundsätzen. Nun giebt es aber sehr viele Druckschriften, die im Buchhandel und namentlich im Antiquariatshandel bisher unbeanstandet verbreitet worden sind, die weder den Vorschriften dieses Entwurfs entsprechen, noch den früheren Gesetzesvorschriften. Es giebt eine Anzahl von Schriften mit apokryphen Druckorten, und es giebt eine Anzahl von Schriften falscher Zeit u. s. w., die den damaligen Gesetzen nicht entsprechen. Bleibt nun dieser Paragraph stehen, so giebt er die Möglichkeit, gegen den Buchhandel und das Antiquariat mit Chikanen zu verfahren. Da er nicht nöthig ist, beantrage ich die Streichung.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Ich bemerke zunächst, daß sich in dem Antrage, welchen ich mir erlaubt habe zu stellen, ein Druckfehler eingeschlichen hat; es muß nämlich in der vorletzten Zeile heißen: „welche zur Zeit und am Orte ihres Erscheinens bestanden." Einen hohen Werth lege ich auf die Beibehaltung dieses Paragraphen auch nicht, ich glaube aber doch, daß dieselbe zweckmäßig erscheint. Handelte es sich lediglich darum, hier für Juristen ein Gesetz zu geben, so würde man, glaube ich, den Paragraphen entbehren können, weil diese schon nach allgemeinen Grundsätzen zu demselben Resultat auch ohne die Bestimmung dieses Paragraphen kommen würden. Allein, da dieses Gesetz namentlich auch bezweckt, allen denjenigen, die bei dem Preßgesetz betheiligt sind, Klarheit darüber zu verschaffen, was sie zu thun und zu lassen haben, so scheint es mir doch zweckmäßig, jeden Zweifel darüber zu heben, die Verbreitung welcher Schriften gestattet sein solle, welcher nicht. — Dagegen halte ich allerdings die Fassung, welche von der Kommission diesem § 8 gegeben ist, für eine nicht ganz glückliche, ein Gedanke scheint mir zweimal in diesem Paragraphen Ausdruck gefunden zu haben, nämlich der Gedanke, daß Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches erschienen sind, verbreitet werden können, wenn sie den Vorschriften der §§ 6 und 7 entsprechen. Dieser Gedanke ist zunächst schon zu entnehmen aus dem ersten Satz in Verbindung mit den Worten „dasselbe gilt", welche meines Erachtens auf den ganzen ersten Satz bezogen werden müssen, und sodann aus den Schlußworten des zweiten Satzes. Außerdem ist gegen die Fassung der Kommissionsvorlage das Bedenken erhoben worden, daß durch dieselbe ausgeschlossen werden würde die Verbreitung von Druckschriften, welche vor der Entstehung des Deutschen Reiches erschienen sind, indem man vorher nicht von dem Bestehen eines deutschen Bundesstaats habe sprechen können. Ich meinerseits theile dieses Bedenken freilich nicht, denn ich glaube auch, daß das alte römische Reich als Bundesstaat anzusehen sei, also auch Schriften, die zur Zeit des Bestehens des heiligen römischen Reichs erschienen sind, unter diese gesetzliche Bestimmung fallen würden. Indeß habe ich geglaubt, dem Einwand insoweit Rechnung tragen zu sollen, als ich in meinem Antrage eine Fassung gewählt habe, die den Ausdruck „deutscher Bundesstaat" vermeidet und die Sache mehr territorial faßt, indem gesagt wird „innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs". Deshalb empfehle ich die Annahme meines Antrages. Die noch weitergehenden Bedenken des Herrn Vorredners, daß auch die Verbreitung von apokryphen Druckschriften durch die Fassung des § 8 werde gehindert werden, vermag ich nicht zu theilen, ich glaube, eine vernünftige Auslegung in der Praxis wird dieses Bedenken heben.

§. 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

Bundeskommissar, königlich preußischer Landrath von Brauchitsch: Gegen die Streichung des ersten Satzes würde ich von dem Standpunkte der verbündeten Regierungen aus nichts einzuwenden haben. Was den zweiten Satz, der nur den Gedanken des § 7 der Vorlage wiedergiebt, betrifft, so sind die verbündeten Regierungen der Meinung gewesen, daß eine Kontroverse über diese Frage entstehen könnte, und haben deshalb den Satz ausdrücklich in den Entwurf aufgenommen. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß, wenn § 8 der Kommissionsvorschläge angenommen würde, möglicherweise wieder eine andere Kontroverse entstehen könnte, nämlich diejenige, ob Druckschriften, welche im Auslande erschienen sind, wenn sie den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entsprechen, verbreitet werden dürfen oder nicht. Die Absicht des Entwurfes ist gewesen, die Druckschriften, welche im Auslande erscheinen, ohne Rücksicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften verbreiten zu lassen; man könnte aber den ersten Satz des § 8 der Kommissionsvorschläge vielleicht so auffassen, daß Zweifel darüber entstehen könnten.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren, wir kommen wirklich aus dieser Verlegenheit nicht heraus, außer wenn wir uns entschließen, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Wir verlieren dabei gar nichts, werden aber gewissen Unmöglichkeiten entgehen, die wir sonst konstituiren. Der zweite Theil des § 8 der Kommissionsbeschlüsse ist von meinem verehrten Freunde Hullmann schon preisgegeben; lassen wir aber nur den ersten stehen:

> Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet,

so wird man mir zugeben müssen, daß durchaus hier nicht im Satze gesagt ist, daß nur von Druckschriften die Rede sei, die nach dem Gesetze erscheinen, sondern alle Druckschriften sind gemeint. Nun giebt es zahllose literarische Werke, die ohne Angabe eines Ortes und dergleichen erschienen sind, mit Pseudonymen; die Antiquare würden ihres Lebens nicht mehr sicher sein, wenn auf Grund einer solchen Bestimmung ein Polizeimann, der die Sache nicht recht versteht, gegen sie verfahren würde. Ich glaube, daß wir auch die allerdings etwas bessere Formulirung des Kollegen Struckmann entbehren können, und wir werden das Gesetz durchaus nicht schädigen, wenn wir diese ganze Geschichte streichen.

Zu § 8. (Motive).

Die hier aufgestellten Voraussetzungen für die Qualifikation des Redakteurs sind so wenig beengend, daß es nicht erforderlich sein wird, in dieser Beziehung noch Ausnahmen für wissenschaftliche und technische Zeitschriften vorzubehalten.

In den Schlußworten schließt sich die Fassung an die Ausdruckweise des Entwurfs einer deutschen Strafprozeßordnung (§ 4) an.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 8.)

Die Kommission des Reichstages berichtete:

Obgleich in einer Petition es als eine besondere Beschwerniß bezeichnet wird, daß nach dem Inhalt des § 8 die Führung einer verantwortlichen Redaktion im deutschen Reich unter Anderem an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt darin geknüpft ist, so hat doch die Kommission keinen Grund gesehen, an diesem, wie an den anderen in der Vorlage enthaltenen persönlichen Erfordernissen für die Redaktionsführung Anstoß zu nehmen. Eine ins Gewicht fallende praktische Beschwerung des Geschäftsbetriebes kann darin nicht erkannt werden und die Vorschrift entspricht durchaus dem leitenden Grundsatze, welcher im § 21 für die Verantwortlichkeit der Redakteure aufgestellt wird.

Zu § 9. (Motive).

Die Verpflichtung zur Hinterlegung eines s. g. Pflichtexemplars ist bisher in allen deutschen Preßgesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen der thüringischen Staaten, aufrecht erhalten, in einzelnen Staaten aber unter die bundesrechtliche Grenze (Druckschriften bis 20 Bogen) hinab theils auf Schriften bis zu 5 Bogen (Baden, Hamburg, auch Oesterreich), theils auf periodische Zeitschriften allein (Bayern, Königreich Sachsen) beschränkt worden.

Es unterliegt keinem wesentlichen Bedenken, die letztere Beschränkung allgemein anzunehmen. Bei nicht periodischen Druckschriften ist die Verbreitung keine so rasche und weitgreifende, daß das Bedürfniß des Pflichtexemplar-Zwanges hier in ähnlicher Weise wie bei Zeitungen sich geltend macht. Dazu kommt, daß die rechtzeitige Einlieferung des Pflichtexemplars bei den ersteren schwer zu kontroliren ist, und daß ihre Ablieferung, selbst wenn die bisher üblichen Ausnahmen der zu den Bedürfnissen des Verkehrs und geselligen Lebens dienenden Drucksachen erweitert werden möchten, doch immer die Behörde mit einer Menge für sie kein Interesse bietenden Materials zwecklos belasten würde.

Mit dieser Beschränkung aber wird der Pflichtexemplar-Zwang der dawider erhobenen Einwendungen ungeachtet aufrecht erhalten werden müssen. Den Charakter einer Präventivmaßregel gegen die Presse trägt die Einrichtung nicht, sobald die Hinterlegung nicht vor dem Beginne der Verbreitung gefordert wird. Von den Gegnern selbst kann nicht bestritten werden, daß bei dem Umfange und der Bedeutung, welche die Zeitungspresse gewonnen hat, bei dem oft plötzlichen Auftauchen und Wiederverschwinden gerade sehr bedenklicher Blätter und bei dem Bestehen einer nicht zu unterschätzenden Tagespresse, welche notorisch die Verbreitung staats- und gesellschaftsgefährlicher Tendenzen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 8.)

sich zur Aufgabe gemacht hat, die Behörden ein begründetes Interesse daran haben, durch die Pflicht-Exemplare nicht nur von dem Inhalte der Zeitungen, sondern beziehungsweise überhaupt von ihrer Existenz rechtzeitige Kenntniß zu erhalten. Der Einwand, daß die Pflicht-Exemplare eine auch materiell drückende Abgabe vom Preßgewerbe darstellen, verliert seine Bedeutung, wenn die Einrichtung auf die periodische Presse beschränkt und selbst hier noch, wie der Entwurf es thut, eine Ausnahme rücksichtlich der ausschließlich dem Zwecke der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienenden, also derjenigen Druckschriften gemacht wird, welche im einzelnen Exemplare einen höheren Geldwerth zu repräsentiren pflegen. Für die noch verbleibende Zeitungspresse ist die pekuniäre Belastung keine nennenswerthe, während für den Staat bei einem Abonnement auf die Summe aller Zeitungen der Aufwand ein sehr beträchtlicher sein würde. Die Auferlegung der Verpflichtung erscheint auch umsoweniger unbillig, als die Presse — von Kautionen befreit und in der Besteuerung entlastet, durch das Nachdrucksgesetz in ihren geistigen Interessen geschützt, durch den Postdebit materiell begünstigt und durch das Preßgesetz mit mehreren Privilegien ausgestattet — andererseits sehr namhafte Vortheile genießt.

Die Verpflichtung für die rechtzeitige Deposition des Pflichtexemplars zu sorgen, ist nicht dem Redakteur, obwohl derselbe sonst die Verantwortlichkeit für die Zeitung trägt, sondern mit Rücksicht auf die im Entwurf vorgeschlagene erleichterte Theilung der Redaktion, dem Verleger auferlegt.

Zu § 9. (Kommissionsbericht.) Das Erforderniß eines sogenannten Pflichtexemplars ist in der Presse vielfältig bemängelt worden. Aber wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch in dem Lande, wo anerkannt die größte Freiheit der Presse herrscht und der Einfluß der Presse am Weitesten reicht, in England, ein gleiches Erforderniß an die periodische Presse gestellt wird, so kann von einer solchen Maßregel als ernstlicher Belästigung der Preßgewerbe nicht geredet werden, zumal nicht mehr wie nach früheren Bestimmungen die Ueberreichung des Pflichtexemplars vor dem Beginn der Austheilung zu geschehen hat. Im Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden ist die Einschaltung getroffen worden, daß die Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen des Betreffenden auszuhändigen ist. Von mehreren Seiten wurde die Beibehaltung der Verpflichtung, ein Pflichtexemplar abzuliefern, nur deshalb zugestanden, weil dadurch eine größere Beschränkung der vorläufigen Beschlagnahme ermöglicht werde. In der Diskussion wurde die Frage angeregt, ob nicht auszusprechen sei, daß die Uebergabe von Exemplaren an die Post noch nicht als eigentliche Veröffentlichung anzusehen sei. Allein der Anregung wurde keine weitere Folge gegeben, weil man die Frage der jeweiligen strafrichterlichen Entscheidung vorbehalten zu müssen glaubte.

In der 19. Sitzung des Reichstages am 18. März 1874 erklärte:

Bundeskommissar, königlich preußischer Landrath von Brauchitsch: Meine Herren! Wenn es als eine Inkonsequenz des Entwurfs bemängelt ist, daß nur die periodischen Druckschriften hinterlegt werden sollen, dann würde ich anheimgeben, ein Amendement dahin zu stellen, daß auch die nichtperiodischen hinterlegt werden sollen. Wenn hervorgehoben ist, die Hinterlegung nütze nichts, da dieselbe erst im Augenblicke der beginnenden Verbreitung erfolgen

4

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 9.)

solle, so erlaube ich mir zu fragen, ob, nachdem die verbündeten Regierungen sich entschlossen, das Präventivsystem fallen zu lassen, es etwa noch möglich gewesen wäre, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, daß die betreffenden Druckschriften 24 Stunden vor Beginn der Verbreitung zu hinterlegen seien. Ich würde einen derartigen Antrag zwar nicht als unbedingt unannehmbar bezeichnen können, aber man würde doch dann das ganze System des Entwurfes wieder umändern müssen. Das wird man mir doch zugeben, daß es gerade bei der periodischen Presse einen großen Werth haben muß, von ihr möglichst schnell Kenntniß zu erlangen, und zu diesem Zwecke soll gerade ihr die Pflicht zur Hinterlegung aufgelegt bleiben. Es ist damit kein Denunciationszwang beabsichtigt, sondern es liegt vielmehr darin das Anerkenntniß der Wichtigkeit, welche die Behörde der periodischen Presse beimißt. Es ist für die Behörde wichtig, von der Existenz und von dem Inhalte der Tagespresse Kenntniß und zwar schnell Kenntniß zu nehmen, keineswegs soll das Pflichtexemplar nur das Mittel sein, um eine Verfolgung eintreten zu lassen, die ja doch nur ausnahmsweise nothwendig sein wird. Es wird damit der Zweck verfolgt, möglichst schnell von dem Inhalt der Tagespresse Kenntniß zu nehmen, um stets Fühlung mit der öffentlichen Meinung zu behalten, als deren Interpret sich doch die Presse betrachtet. Deshalb schon ist es wünschenswerth, daß die Pflichtexemplare beibehalten werden. Meine Herren, ich hege die Hoffnung, daß die Majorität des hohen Hauses sich dem Vorschlage Ihrer Kommission, die diese Ausführung auch als zutreffend anerkannt hat, anschließen werde.

Ich möchte Sie aber auch bitten, den gestellten Antrag anzunehmen und demgemäß die Worte „auf Verlangen" zu streichen. Es ist das zwar kein wesentlicher Punkt, und es ist auch von mir in der Kommission anerkannt worden, daß zunächst die Ertheilung der Bescheinigung der erfolgten Ablieferung im Interesse des Abliefernden selbst erfolge, damit er in der Lage ist, sich über die erfolgte Ablieferung auszuweisen. Auf der andern Seite scheint es mir nicht ganz angemessen, die Bestimmung dahin zu treffen: auf Verlangen soll die Bescheinigung ertheilt werden. Es handelt sich um polizeiliche Ordnung. In der Praxis macht sich die Sache so, daß die Bescheinigungsformulare vorräthig gehalten werden und Zug um Zug ausgefüllt und ausgetauscht werden, wenn der Bote das Pflichtexemplar überbringt, oder daß ein Stempel angewendet wird, mit welchem ein Exemplar der Druckschrift abgestempelt wird, welches dann als Belag zurückgegeben wird. Meine Herren, diese Manipulation ist so außerordentlich einfach, daß ich nicht einsehe, wie dadurch der Ablieferer belästigt werden sollte.

Was den Antrag betrifft, das Wort „sofort" einrücken zu lassen, also auszusprechen, daß die Bescheinigung sofort ertheilt werden müsse, so entspricht es nur der Auffassung der verbündeten Regierungen, daß die Bescheinigung stets sofort ertheilt werden muß, und ich glaube, daß außer einem Falle, der neulich einmal in den Zeitungen erwähnt worden ist, niemals über eine Verzögerung der Bescheinigung Klage geführt worden ist. Ich möchte daher annehmen, daß die Hinzufügung dieses Wortes nicht gerade nothwendig ist, habe jedoch gegen die Tendenz des Antrages nichts zu erinnern.

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Zu § 11. (Motive).

Die Bestimmungen über die Berichtigung thatsächlicher Aeußerungen in Zeitschriften sind im Wesentlichen allen Preßgesetzen gemeinsam. Zu besonderen Bemerkungen geben nur folgende Punkte Anlaß:

Von den bestehenden Gesetzgebungen stellen einige für die Berichtigung den doppelten, andere nur den einfachen Raum des zu berichtigenden Artikels unentgeltlich zur Disposition. Der Entwurf folgt den letzteren, der Presse günstigeren Gesetzgebungen.

In Betreff der Mittel, die Erfüllung der Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung zu sichern, ist in manchen Preßgesetzen ein summarisches Exekutionsverfahren, theils mit theils ohne daneben gehende Strafen eingeführt. Am strengsten ist hierin das österreichische Preßgesetz, nach welchem bei grundloser Weigerung die Einstellung der Zeitschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung gerichtsseitig zu verfügen ist. Solche Exekution ad faciendum hat etwas Mißliches und wird, auch bei beschleunigtem Verfahren, regelmäßig eine Verzögerung mit sich bringen, welche die endliche Ergänzung der Berichtigung für den Betheiligten mehr oder weniger werthlos erscheinen lassen wird. Es empfiehlt sich daher, von dem Zwangsverfahren abzusehen, und nur eine wirksame Strafe für die Zuwiderhandlung anzudrohen.

Die Kommission des Reichstages berichtet:

In Bezug auf die Frage des sogenannten Berichtigungszwanges ist nicht zu verkennen, daß aus der früheren Praxis mancherlei Härten bekannt geworden sind. Andererseits darf die öffentliche Presse, bei dem Einfluß, den

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 11.)

sie besitzt, und der hohen Aufgabe, welche ihr gestellt ist, sich nicht der Pflicht entschlagen, nachweisbare Unrichtigkeiten, die sie gebracht hat, auch selber wieder in das rechte Licht zu stellen. Die Annahme, daß die Gesammtheit der Presse auf einer so hohen sittlichen Stufe steht, um dieser moralischen Pflicht auch ohne rechtlichen Zwang nachzukommen, ist leider mit den thatsächlichen Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen, und der Staat erscheint daher vollberechtigt, für einen solchen Fall die Verpflichtung zur Berichtigung als eine Rechtspflicht auszusprechen und ihre Erfüllung zu sichern. Sicherlich rechtfertigt sich aber der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz, wonach sich die Berichtigung auf thatsächliche Angaben beschränken muß, und ebenso wollte man etwaiger Ungebühr dadurch steuern, daß die unentgeltliche Aufnahme nur für den Raum der zu berichtigenden Mittheilung ausgesprochen wird; die im Regierungs-Entwurf enthaltene Fassung „des zu berichtigenden Artikels“ könnte immerhin zu dem Mißverständniß Anlaß geben, als wenn der Raum eines ganzen Artikels, in dem vielleicht nur 6 oder 8 Zeilen das eigentlich zu Berichtigende enthalten, als Maaß gemeint sei.

Noch in einer anderen Weise hat die Kommission sich bemüht, dem Mißtrauen, womit namentlich von Seite der Presse die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen betrachtet wird, gerecht zu werden: es geschah dies durch die Gestattung der Provokation auf gerichtliche Entscheidung, wie sie der 3. Absatz des § 11 ausführlich ordnet.

In der Kommission herrschte übrigens Einverständniß darüber, daß die wortgetreue Wiedergabe von Kammerverhandlungen, Gerichtsverhandlungen u. s. w. eine Berichtigungspflicht wegen darin enthaltener angeblich unrichtiger Angaben nicht begründet.

In der 19. Sitzung des Deutschen Reichstages am 18. März 1874 beantragen zu § 11:

1. Abg. Ackermann: a) im ersten Absatz statt der Worte: „ohne Einschaltungen“ die Worte „ohne Bemerkungen, Zusätze oder Weglassungen“ zu setzen; b) den Absatz 3 ganz und vom Absatz 4 die Worte: „oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet“, zu streichen; c) im Absatz 4 nach den Worten: „bereits abgeschlossenen Nummern“ die Worte: „und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels“ aufzunehmen.

2. Abg. Dr. v. Donimierski: im Absatz 1 nach den Worten: „von dem Einsender unterzeichnet“ die Worte einzuschalten: „in der Sprache, in welcher die betreffende periodische Druckschrift erscheint, verfaßt.“

3. Abg. Dr. Bamberger: im Absatz 3 hinter den Worten: „Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung“ zu setzen: „so hat er in der nächsten Nummer einfach die Thatsache der eingelaufenen Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

4. Abg. Dr. Bähr (Kassel): den Absatz 2 zu streichen und dem Schlußsatz des Absatzes 1 „die Berichtigung muß sich auf thatsächliche Angaben beschränken“ hinzuzufügen: „und thunlichst in dem Umfange der zu berichtigenden Thatsache gehalten sein.“

5. Die Abgg. Weigel und Ackermann: am Schlusse des Paragraph

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 11.)

vor dem letzten Worte „geschehen“ einzuschalten: „und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels.“

Die Amendements Bähr und Weigel wurden angenommen, die übrigen verworfen.

Aus der Diskussion:

Abgeordneter Dr. Elben: Man hat in den Verhandlungen dieses Hauses sowohl, wie der Kommission, so viel von den Privilegien der Presse gesprochen, und man hat sich allseitig bestrebt, diese Privilegien der Presse zu beseitigen. Auch hier handelt es sich um ein Privilegium der Presse, aber diesmal um ein privilegium odiosum. Es war in der Kommission eine Minderheit der Ansicht, daß wir bei unseren jetzigen Preßzuständen recht wohl diese Krücke entbehren und zu dem gleichen System der Freiheit auch in dieser Beziehung übergehen könnten, wie es in England und in Nordamerika besteht. Die Minderheit der Kommission hat sich aber gefügt, sie hat der Mehrheit nachgegeben, welche glaubte, es sei die Zwangsberichtigung heute in der deutschen Presse noch nicht zu entbehren. Darüber aber war in der Kommission allseitige Uebereinstimmung, daß die Mißbräuche, wie sie aus der bisherigen Buntscheckigkeit und Unbestimmtheit unserer deutschen Preßgesetze heraus sich ergeben haben, beseitigt werden müssen durch eine ganz präcise Fassung dieses privilegium odiosum. Dies ist in zwei Beziehungen nothwendig. Einmal hat die Kommission die Berichtigung beschränkt auf den blos thatsächlichen Inhalt. Es ist bisher mißbräuchlich durchweg üblich gewesen, in den Berichtigungen den Redaktionen nicht blos eine thatsächliche Berichtigung, sondern Urtheile, Polemik, Kritik, Abwehr auf Angriffe, Abwehr auf Urtheile anzusinnen, so weit hinaus, daß Schauspieler oder Sänger, deren Leistungen kritisirt wurden, von denen behauptet wurde, daß sie den Sinn ihrer Rolle falsch aufgefaßt haben, eine Berichtigung nach dem Gesetz einschickten, sie hätten ihre Rolle richtig aufgefaßt. Es ist nun wohl mit dem Zusatz, den die Kommission vorgeschlagen hat und gegen den wenigstens kein einziges Amendement eingegangen ist, wohl diesem Unfug gesteuert, sofern er in der Praxis auch eingehalten wird. Allein wir haben es nicht blos mit den nach dem Gesetz wohlberechtigten Einsendungen von Berichtigungen zu thun, sondern mit einer noch viel größeren Zahl solcher, welche sich an das Gesetz nicht halten. Es ist ja bei den Berichtigungen wie bei den Belästigungen der Gerichte seitens der Querulanten. Neben den richtigen Berichtigungen geht eine viel größere Zahl solcher einher, welche in der That von Querulanten herkommt, und die halten sich nicht an die Bestimmungen des Gesetzes. Nun bitte ich zu bemerken, daß in dem Artikel ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Redakteur habe die Berichtigung ohne alle Weglassungen aufzunehmen. Wenn also eine Berichtigung theilweise richtig ist, Thatsächliches enthält, theilweise aber Zuthaten, Kritik, Abwehr von Angriffen oder gar beleidigende Aeußerungen gegen das Blatt, so müßte er unter Umständen entweder die Berichtigung aufnehmen oder das Strafverfahren gegen sich riskiren, wenn nicht die Vorkehr, wie sie die Kommission vorschlägt, hier in's Mittel tritt. Es ist keine Annehmlichkeit, in jedem einzelnen Falle sofort das Strafverfahren zu riskiren, weil ja doch die Frage auch eine zweifelhafte sein kann, und hier empfiehlt es sich also durchaus, daß über eine bestrittene

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 11.)

Frage ein unbetheiligter, unparteiischer, objektiv urtheilender Dritter, der Richter, nach dem Vorschlage der Kommission sofort das Urtheil abgebe, ob die Berichtigung eine solche ist, wie sie nach dem Gesetz aufgenommen werden muß. Die Kommission hat ihren Vorschlag gemacht nach dem Vorgang des badischen Gesetzes, und wir haben von unseren Kollegen aus Baden gehört, daß das bei ihnen bestehende Gesetz, daß die dortige Praxis lediglich zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat, daß auch seitens des Publikums über diese Vorschrift lediglich keine Beschwerden zu vernehmen gewesen sind.

Abgeordneter Ackermann: Meine Herren, daß die Presse von der Verpflichtung, unrichtige oder unwahre Angaben zu berichtigen, nicht vollständig befreit sein kann, darüber, glaube ich, ist die Majorität des hohen Hauses einig. Der Presse war schon in mehreren Staaten des deutschen Reichs zeither und wird in anderen durch das vorliegende Gesetz ein gutes Maß von Freiheit eingeräumt. Ich halte mich nun zwar davon überzeugt, daß die Presse in der Hauptsache von solcher Freiheit einen weisen, einen würdigen Gebrauch machen wird, daß sie unter dem Gesetz der Bestimmung, die sie sich selbst giebt, die Unabhängigkeit in der Pflicht, und die Unparteilichkeit in der Wahrheit suchen und finden wird. Allein, davon bin ich nicht überzeugt, daß mit diesem Gesetze Unrichtigkeiten und Unwahrheiten, ja Verleumdungen aus den öffentlichen Zeitschriften nun auf einmal verschwinden werden, davon bin ich nicht überzeugt, daß die Skandalsucht, die in einem Theile der Presse, wenn auch nur in einem kleinen Theile herrscht, und die Freude daran findet, dem ehrlichen Manne den guten Namen abzuschneiden, vor diesem oder einem andern Gesetze verstummt, die Skandalsucht, die unter dem Vorgeben, die Wahrheit zu fördern, die Welt betrügt, die gegen den Frieden der Seele und gegen die Ruhe des Hauses gerichtet ist, und die denjenigen, den sie angreift, oft so tief schädigt, daß es leichter ist, Pockennarben auszuplätten, als den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Gegen verleumderische, unter dem Schutze der Anonymität unternommene Angriffe der Presse hilft auch, das wird nicht bestritten werden können, ein mühsam erstrittenes, vielleicht erst nach Monaten oder gar nach Jahren zur Veröffentlichung gelangendes Straferkenntniß wenig oder nichts. Nun weiß ich wohl, daß in vielen Fällen auch die Berichtigung wirkungslos ist, weil sie oft nur Veranlassung zu neuen Angriffen und zur Fortführung eines meist mit ungleichen Waffen und darum schwer auszukämpfenden Streites giebt. Wie die Dinge liegen, bleibt eben in vielen Fällen nichts weiter übrig, als mit dem guten Gewissen und dem inneren Rechtsgefühl sich zu getröften und der Verleumdung die einzig mögliche Antwort entgegenzustellen, nämlich die: sie stillschweigend zu verachten.

Allein auf diesen Standpunkt kann sich der Staat, der Gesetzgeber nicht stellen, er kann nicht die Geschädigten mit dem Hinweis auf das gute Gewissen abfinden. So lange nicht die gesammte Presse, so lange noch nicht alle öffentlichen Zeitschriften so von dem Gefühl des Anstandes und der guten Sitte, Unwahrheiten, sobald sie darauf aufmerksam gemacht werden, ohne Weiteres zu berichtigen, durchdrungen sind, hat der Staat gewiß die Verpflichtung, die Presse zur Ausübung dieser guten Sitte durch das Gesetz zu nöthigen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 11.)

Abgeordneter Dr. Bähr (Cassel): Meine Herren, ich halte den Gedanken, welchen die Kommission in dem dritten Absatz des Paragraphen Ausdruck hat geben wollen, für einen sehr glücklichen und die Gerechtigkeit fördernden. Es ist bekannt, daß die Redakteure sehr häufig heimgesucht werden mit Berichtigungen, über deren Berechtigung sehr erhebliche Zweifel bestehen. Bisher waren die Redakteure in der traurigen Lage, entweder ihren Zweifel unterdrücken und der Berichtigung Folge geben zu müssen, oder sie mußten gewärtigen, daß der Strafrichter angegangen wurde, und wenn dieser der Ansicht war, daß die Berichtigung hätte aufgenommen werden sollen, so wurden sie nicht allein verurtheilt, die Berichtigung nachträglich aufzunehmen, sondern sie unterlagen sogar einer Strafe. Man soll aber niemals den Strafrichter in Thätigkeit setzen, wo es möglich ist, mit einer civilrechtlichen Entscheidung das Recht zu schützen, und das soll hier geschehen in der einfachsten Form, die sich den Verhältnissen anpaßt. Es ist nun hiergegen eingewendet, es wäre etwas sehr Anomales und Verletzendes, daß der Redakteur die Sache dem Richter vorlegen soll. Es ist ja allerdings der Einsender der Berichtigung derjenige, welcher das Verfahren betreibt, ich will ihn Kläger nennen, und der Redakteur ist derjenige, welcher die Rolle des Verklagten hat. Aber es kommen hier verschiedene Rücksichten in Betracht, weshalb ich den Vorschlag der Kommission doch nur billigen kann. Zunächst ist die möglichste Beschleunigung die Seele der Sache; wenn eine Berichtigung verspätet kommt, so hat sie keinen Zweck. Und diese Beschleunigung wird nur auf dem vorgeschlagenen Wege erreicht. Außerdem aber sehen die Herren, daß, wenn der Redakteur dem Richter die Sache vorlegt, dies für den Redakteur selbst erhebliche Vortheile hat. Er ist alsdann in der Lage, seine Vorlage mit einem Begleitschreiben zu versehen, und dadurch gewinnt er das letzte Wort, und das ist in der That die richtige Stellung, die dem Verklagten in jedem Prozesse gebührt.

Bei der dritten Berathung des Reichspreßgesetzes in der 39. Sitzung des Reichstages am 24. April 1874 wird § 11 fast einstimmig in der von Marquardsen und Genossen vorgeschlagenen Fassung angenommen: „Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzter mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten.“

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeinde-Behörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

Zu § 12.

Innerhalb der Kommission des Reichstages war kein Zweifel darüber, daß die Ausnahme der amtlichen Druckschriften von der Befolgung der allgemeinen Vorschriften der Preßgesetzgebung sich nur auf denjenigen Theil solcher Drucksachen erstrecken könne, welcher selber amtlicher Natur ist. Um dies völlig klar zu stellen und nicht etwa Druckschriften, welche zum Theil amtliche Verkündigungen enthalten, außerdem aber auch Privatanzeigen aufnehmen oder anderes Material bringen, ihrem ganzen Inhalt nach vor den gewöhnlichen Zeitungen und Anzeigeblättern zu privilegiren, ist dem § 12 die präzisere Fassung gegeben, daß solche Druckschriften nur in soweit den Vorschriften der §§ 6—11 nicht unterliegen, als sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt.

In der 20. Sitzung des Reichstages am 19. März 1874 erklärte:

Abg. v. Puttkammer: Meine Herren, nach § 12 sind die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, den Ordnungsvorschriften der §§ 6 bis 11 nicht unterworfen. Mir ist ein Zweifel darüber aufgestoßen, ob der Ausdruck „Gemeindebehörden" erschöpfend genug ist, um etwaigen Irrungen bei Anwendung des Gesetzes vorzubeugen. Es giebt nämlich in den meisten Bundesstaaten politische Unterabtheilungen des Staatsgebietes, welche gleichzeitig mit öffentlichen und politischen Selbstverwaltungsfunktionen ausgestattete Korporationen darstellen. Ich erinnere an die Kreise, Provinzen, Bezirke, sowie an die kommunalständischen Verbände. Soweit diesen Verbänden unmittelbar staatliche Funktionen innewohnen — ich erinnere nur an die preußischen Kreisausschüsse —, bin ich nicht zweifelhaft, daß sie als Staatsbehörden zu betrachten sind. Aber wie verhält es sich mit demjenigen Theil ihrer Funktionen, welcher kommunaler Natur ist? Dürfen wir annehmen, daß diese Funktionen auch unter den Begriff der Gemeindebehörden im Sinne der Kommissionsvorschläge fallen? Ich für meine Person würde es nicht für unzuläßig halten, aber ich möchte gerne auf eine Erklärung provociren, sowohl von Seiten des Herrn Referenten der Kommission, als von Seiten des Herrn Regierungskommissarius, damit wir sicher sind, daß der Gesetzgeber diejenige Interpretation meint, welche wir für die richtige halten, und welche dazu dient, etwaigen Schwierigkeiten, welche bei Anwendung des Gesetzes entstehen könnten, vorzubeugen. Sollte die Erklärung negativ ausfallen, so würde ich mir vorbehalten, bei der dritten Lesung des Gesetzes ein entsprechendes Amendement zu stellen.

Bundeskommissar, königlich preußischer Landrath von Brauchitsch: Ich bin meinerseits in der Lage, als die Intention der verbündeten Regierungen bei diesem Paragraphen die zu bezeichnen, daß unter Gemeindebehörden

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 12.)

Kommunalbehörden im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sein sollen, und ich glaube, daß mit dieser Erklärung, wenigstens was die Auffassung der Regierungen betrifft, das Bedenken des Herrn Vorredners seine Erledigung gefunden haben dürfte.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Marquardsen: Ich kann für die Kommission auch nur erklären, daß wir keinen Zweifel gehabt haben, daß hier die Ausdrücke im weiteren Sinne zu verstehen sind.

Zu § 13. (Motive.)

Die hier getroffene Bestimmung bezweckt die Entscheidung der bisher von den Gerichten schwankend beurtheilten Frage, inwiefern die sogenannten lithographirten 2c. Korrespondenzen den für die Zeitungen bestehenden Vorschriften unterworfen sind.

Die Regierungsvorlage enthielt noch folgenden

§ 14. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe dürfen nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

In der Fassung der Kommission des Reichstages lauteten diese Bestimmungen:

§ 14. Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene,

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 13.)

verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

§ 15. Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlags von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, sowie über die öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 4 und § 5) aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

In der 39. Sitzung des Reichstages am 24. April 1874 werden auf Antrag des Abg. Marquardsen die §§ 14 und 15 ganz gestrichen.

Zu § 14. (Motive.)

Um fortgesetzten straflos bleibenden Gesetzesverletzungen durch die ausländische Zeitungspresse wirksam zu begegnen, wird die Staatsgewalt die Befugniß, eine auswärtige Zeitung vorübergehend vom deutschen Gebiete auszuschließen, nicht gänzlich aufgeben können. Die Befugniß muß fortan in die Hand der Reichsbehörde gelegt werden, und wird unter den im Entwurfe bestimmten, durch eine wiederholte gerichtliche Verurtheilung bedingten Voraussetzungen nicht bedenklich erscheinen.

Das Fortbestehen der bisher in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen derartigen Verbote innerhalb ihres bisherigen Bereichs würde mit Unzuträglichkeiten verbunden sein. Es empfiehlt sich daher, diese Verbote mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erlöschen zu lassen.

Die Kommission des Reichstages berichtet:

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen hat sich in der Kommission allerdings einiger Widerspruch erhoben, aber es wurde von der großen Mehrheit anerkannt, daß die Möglichkeit nicht wohl entbehrt werden kann, die Verbreitung solcher ausländischer periodischer Druckschriften im Reiche zu untersagen, welche wiederholt Gegenstand strafrechtlicher Verurtheilung nach §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches geworden sind.

Zu § 15. (Motive.)

Die Aufnahme der in diesem Paragraphen vorgesehenen Bestimmung

§ 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 15.)

(welche sich zwar in vielen, doch nicht in allen bisherigen deutschen Preßgesetzen findet, und unter Anderem dem preußischen Gesetze fehlt) wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Hat auch die neuere Zeit im Allgemeinen eine anerkennenswerthe Zurückhaltung der vaterländischen Tagespresse in der Veröffentlichung von Nachrichten ergeben, welche die militärischen Interessen des Reichs hätten gefährden können, so wird doch das Gesetz die Mittel bereit halten müssen, um eintretenden Falls vereinzelten Ausnahmen entgegentreten zu können.

Zu § 16. (Motive.)

Wenn es auch an sich nicht unzulässig ist, daß einem Verurtheilten, der eine ihm zuerkannte Geldstrafe aufzubringen nicht im Stande ist, die Liberalität dritter Personen zu Hülfe kommt, so tragen doch darauf abzielende öffentliche Aufforderungen in der Regel den Charakter von Demonstrationen an sich, welche das Ansehen der Justiz gefährden und deshalb nicht zu dulden sind. Auf dieser Rücksicht beruht die Bestimmung des Paragraphen, welche Vorgänge in bestehenden Gesetzgebungen hat (Preußen § 23, Bayern §§ 27 und 52, Königreich Sachsen § 14) und bezüglich der Confiscations-Androhung in der Fassung an § 335 des Strafgesetzbuchs sich anschließt.

Zu § 16 entwickelte sich in der Kommission des Reichstages eine ziemlich lebhafte Debatte. Eine Ansicht ging dahin, daß, wenn eine entsprechende Norm gegen das Sammeln von Beiträgen zur Aufbringung erkannter Geldstrafen u. s. w. überhaupt nothwendig sei, dieselbe ins Strafgesetzbuch gehöre und bei einer etwaigen Reform desselben zur Verhandlung zu stellen sei. Außerdem wurde es als eine Lücke in der Regierungsvorlage bezeichnet, daß consequenter Weise auch öffentliche Bescheinigungen in der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge unter Strafe gestellt werden müßten. Ein in letzterer Beziehung gestellter Zusatzantrag blieb jedoch in der Minderheit. Was die materielle Begründung der Strafdrohung gegen solche öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung von erkannten Geldstrafen anbelangt, so wurde vom Herrn Regierungskommissar und ebenso von mehreren Kommissionsmitgliedern in den Vordergrund gestellt, daß eine solche demonstrative Parteinahme für einen Verurtheilten gegen die Würde und das Ansehen der Gesetze sei, wie denn in der That es dabei auch weniger auf das einzutreibende Geld, als die Demonstration gegen das Gesetz und den Richterspruch abgesehen sei. Eine in der ersten Lesung mit Mehrheit angenommene Modifikation, welche sich an die bisherigen Bestimmungen des preußischen und

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 16.)

sächsischen Preßgesetzes anschloß, wonach sich das Verbot solcher Sammlungen nur auf den Fall beziehen sollte, daß wegen eines Preß-Vergehens eine Geldbuße erkannt worden sei, wurde in der zweiten Lesung reformirt, da in der That ein Unterschied nicht zu machen sei, ob es sich um eine durch ein Preßvergehen oder ein anderes Verbrechen verschuldete Geldstrafe handle; die Mißachtung des Gesetzes und des Gerichtes sei in jedem Falle die gleiche. Der weitere Zusatz der Regierungsvorlage, daß die dieser Bestimmung zuwider empfangenen Beträge dem Staat verfallen, wurde für überflüssig erachtet und abgelehnt.

In der 20. Sitzung des Reichstages am 19. März 1874 beantragen: 1. Abg. Dr. Wehrenpfennig: a. statt der Worte „eines Verbrechens oder Vergehens" zu setzen: „einer strafbaren Handlung." — b. Hinter „Kosten" einzuschalten: „so wie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge. — 2. Abg. Dr. Schwarze und Genossen: dem § 16 folgenden Zusatz zu geben: „Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären."

Nach längerer Debatte werden die Anträge Wehrenpfennig angenommen; desgleichen in namentlicher Abstimmung der Antrag Schwarze mit 169 gegen 152 Stimmen und sodann der so veränderte Paragraph ebenfalls in namentlicher Abstimmung mit 158 gegen 148 Stimmen.

Zu § 17. (Motive).

Die hier getroffenen Bestimmungen, welche in ähnlicher Art anderwärts theils in Preßgesetzen, theils in Strafprozeßordnungen sich vorfinden, sollen die Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen betheiligten Personen schützen.

Durch die Fassung des 2. Absatzes ist Vorsorge getroffen, daß schon während des Ganges einer auf Tage oder Wochen sich erstreckenden Verhandlung der Presse die Erstattung vollständiger Referate möglich gemacht ist. Selbstverständlich bezieht sich die Bestimmung nur auf außeramtliche Veröffentlichungen und die landesrechtlichen Vorschriften über Bewahrung des Amtsgeheimnisses und über Ertheilung der Erlaubniß von Seite öffentlicher Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der hier fraglichen Art bleiben unberührt.

In der Kommission des Reichstages wurde gegen den 1. Absatz des Regierungsentwurfs: „Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammensetzung des Gerichts genannt werden." geltend gemacht, daß das darin enthaltene Verbot, die Namen der Geschworenen anders als bei Nennung des Gerichtes zu veröffentlichen, eine Reminiscenz aus der französischen Reaktionsgesetzgebung der 30ger Jahre sei, die man im Jahre 1848 bei uns angenommen habe, ohne den Umfang und die Nothwendigkeit der betreffenden Beschränkung näher ins Auge zu fassen. Es wurde ausgeführt, wie eine wörtliche Befolgung des betreffenden Verbotes nach der Gerichtsorganisation und den Gesetzen über die Bil-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 17.)

dung des Schwurgerichtes in verschiedenen deutschen Ländern völlig unmöglich sei. Unter diesen Umständen wurde der betreffende Absatz von der Kommission abgelehnt, dagegen aber der 2. Absatz, dessen praktischer Werth auch von Solchen anerkannt wurde, deren heimische Gesetzgebung eine solche Vorschrift noch nicht kennt, ebenso einstimmig angenommen.

In der 21. Sitzung des Reichstages am 21. März 1874 erklärte:

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren! Zu dem § 17 der Kommissionsvorschläge empfehlen wir Ihnen den Abstrich des ersten Alinea aus der Regierungsvorlage. Gestatten Sie mir darüber ein paar motivirende Worte.

Während in dem Lande, wo das Geschworenengericht seit hunderten von Jahren besteht, eine solche Beschränkung, wie sie in dem betreffenden Vorschlage der Regierungsvorlage enthalten ist, nicht praktisch ist, hat man im Jahre 1851 für das preußische Preßgesetz aus der französischen Gesetzgebung vom Jahre 1835 die betreffende Bestimmung herübergenommen, sie hat aus dem preußischen Gesetze wieder Platz gefunden in dem Bundesbeschlusse über die Presse, man könnte vielleicht sagen gegen die Presse, vom Jahre 1854. Ihre Kommission kann nun nicht zugeben, daß die Erfahrungen, welche 1851 in ganz wenigen kurzen Jahren vorlagen, diese Beschränkung für Deutschland wirklich rechtfertigen, und wir sind ebenso der Meinung, daß die Erfahrungen, welche wir aus den Ländern nachweisen können, wo auf deutschem Boden diese betreffende Beschränkung nicht vorhanden war, ebenfalls dafür sprechen, daß hier eine unnöthige Belästigung der Presse vorgeschlagen ist.

Es ist noch hervorzuheben, daß auch die Ausdrucksweise in der Regierungsvorlage sehr leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, in welchem Umfange in der That hier die Nennung von Geschworenennamen ausgeschlossen sein soll. In der französischen Gesetzgebung, meine Herren, da fußte man auf einem einheitlichen System der Ernennung und Auswahl der Geschworenen, während wir im deutschen Reich bis jetzt noch eine ganze Reihe von v rschieden lautenden Bestimmungen darüber haben. Von diesem Standpunkte ausgehend, und namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß es sich in der That unseres Erachtens hier um eine sehr minutiöse Angelegenheit handelt, die man nicht in einem so allgemein angelegten Gesetz, wie das Preßgesetz ist, zu berühren braucht, war Ihre Kommission, ich glaube fast einstimmig, der Meinung, daß dieser Absatz fallen könnte.

Was den zweiten Absatz anbelangt, gegen den sich jetzt das Amendement meines Freundes Wiggers wendet, so muß ich in Bezug darauf konstatiren, daß eine Mehrheit in der Kommission der Meinung war, es könne sich diese Beschränkung allerdings empfehlen und zwar nicht etwa von einem Standpunkte aus, der der Presse unnöthige Fesseln anlegen will, sondern im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege. Man ist der Meinung gewesen, daß das frühe Bekanntwerden solcher Anklageschriften, die sehr häufig nur ein vorweggenommenes Resumé im Sinne der Anklage sind, dazu führen könnte, die Verhandlungen zu trüben, daß es also eine Forderung einer korrekten Rechtspflege selber ist, wenn wir solche Beschränkungen festhalten. Es ist dies von der großen Mehrheit der Kommission anerkannt worden.

Ich habe also den Herren zu empfehlen, einerseits den betreffenden Ab=

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 17.)

satz, den wir gestrichen haben, bei Seite zu lassen, andererseits den zweiten Absatz, den wir haben wollen, anzunehmen.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat Ihnen den Abstrich des ersten Absatzes der Regierungsvorlage angerathen; ich gehe noch einen Schritt weiter und bitte Sie, auch den § 17 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen. Ich halte nämlich die Bestimmung des § 17, wonach die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke, so lange der Strafprozeß in der Schwebe ist, nicht veröffentlicht werden dürfen, für ebenso unnöthig als ungerecht. Nach meinem Dafürhalten gehören derartige Detailbestimmungen überhaupt nicht sowohl in das Preßgesetz als vielmehr in den Strafkodex, und es will mir nicht zusagen, daß in dem gegenwärtigen Preßgesetz eine Menge kleiner und kleinlicher Normen sich vorfinden, die füglich hätten umgangen werden können und, wenn man ihnen doch einen Platz sichern will, in das Strafrecht gehören, also in das Strafgesetzbuch, und nicht in die Preßgesetzgebung. So viel ich weiß, hat sich ein Bedürfniß nach Schaffung einer Bestimmung, wie sie in der Regierungsvorlage sich vorfindet, und wie sie auch die Kommission acceptirt hat, bisher nirgendwo im Reich geltend gemacht. Wie gestaltet sich die Sache praktisch? Der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt, alle diejenigen Beamten, welche sich vermöge ihrer dienstlichen Eigenschaft mit dem Strafprozeß zu befassen haben, sind an das Amtsgeheimniß gebunden, also nicht in der Lage, etwa Aussagen von Zeugen oder Erklärungen des Beschuldigten oder die Anklageschrift zu veröffentlichen, bevor die Sache zur öffentlichen Verhandlung gelangt. In der Regel hat gerade der Angeklagte ein Interesse an der Veröffentlichung. Die Erfahrung lehrt, daß Prozesse, welche vermöge der darin auftretenden Personen oder vermöge ihres Gegenstandes ein besonderes Interesse im Publikum erwecken, oft vor der öffentlichen Verhandlung nicht nur besprochen, sondern in eigenthümlicher Weise entstellt werden. Es verbreiten sich ungünstige Gerüchte und verdichten sich, erlangen Verstärkung und sind häufig dem Angeklagten schädlich, so daß man es in vielen Fällen für ein wahres Glück erachten muß, wenn einzelne Aktenprodukte vor der öffentlichen Verhandlung bekannt werden, damit die öffentliche Meinung, die sich so nebenher bildet, dadurch einigermaßen reformirt werden kann. Will man das hindern, dann muß man noch weiter gehen; denn wer es für unerträglich erachtet, daß Aktenstücke, bevor sie in der öffentlichen Verhandlung bekannt gegeben werden, überhaupt zur Kenntniß des Publikums gelangen, müßte ja auch, wenn in Versammlungen derartige Dinge besprochen werden, wenn öffentlich vor einer Menge Menschen davon die Rede ist, mit Strafbestimmungen gegen die Urheber vorgehen, die so etwas thun. Ich sehe nicht, inwiefern eine Gefahr darin liegen soll, daß solche Aktenstücke in der Presse veröffentlicht werden, und keine, wenn sie bei einer öffentlichen Versammlung kundgegeben werden. Diese Auffassung hat aber um so weniger Berechtigung in einer Zeit, wo man von dem Abwege blinder Nachahmung französischer Institutionen glücklicherweise allmählich abgekommen ist, und sein Auge nach England richtet, wo bekanntlich das ganze Vorverfahren ein öffentliches ist. Wenn ich nicht irre, hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Gneist in letzter Zeit in einer von ihm verfaßten Broschüre ausgeführt, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Vorverfahrens ein Postulat der künftigen Prozeßgesetzgebung sei. Nun, meine Herren, diejenigen, welche

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 17.)

auf diesem Boden stehen, dürfen auch nicht so ängstlich sein und die Veröffentlichung solcher Aktenstücke durch die Presse verbieten. Dazu kommt die exorbitant strenge Strafbestimmung der §§ 18, 19, welche solche Verfehlungen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft wissen wollen, gewiß ein offenbares Mißverhältniß zwischen dem Verschulden und der möglicherweise zu verhängenden Strafe. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Abstrich des § 17.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, ich bitte Sie, für die Kommission zu stimmen. Die Argumente, welche der Herr Vorredner vorgeführt hat, scheinen mir gegenüber dem praktischen Bedürfniß, welches sich allerdings herausgestellt hat, keine Beachtung zu verdienen. Es ist nicht blos allein dasjenige Moment, welches der Herr Referent bereits vorgetragen hat, und welches dringend erheischt, daß eine derartige Bestimmung aufgenommen wird, sondern auch die Rücksicht auf die Zeugen selbst. Meine Herren, es ist eine bekannte Erfahrung, daß, wenn es verlautet, wie ein Zeuge ausgesagt hat, sehr oft von Verwandten und Freunden des Angeklagten auf diesen Zeugen eingewirkt wird, um eine andere Aussage in der Hauptverhandlung herbeizuführen als in der Voruntersuchung. Es werden dadurch die Zeugen einer Menge von Einflüsterungen, Vexationen und Insinuationen ausgesetzt, daß wir sie vor ihnen schützen müssen. Daß dieser Gesichtspunkt auch in der That vollkommen berechtigt ist, geht einfach aus der Thatsache hervor, daß in allen Gesetzgebungen bestimmt ist, daß die Zeugen in der Hauptverhandlung derartig abgehört werden, daß kein Zeuge zugegen ist, wenn die früheren Zeugen abgehört werden, sondern daß jeder Zeuge einzeln in die Hauptverhandlung gerufen und abgehört wird. Man hat als Motiv dieser Bestimmung es festgehalten, daß kein Zeuge von den Aussagen der anderen Zeugen unterrichtet sein soll, ehe er selbst seine Aussage erstattet hat, damit er sie nicht nach den Aussagen der übrigen Zeugen einrichtet. Wenn wir nun in dieser strengen Weise das gedachte Prinzip auch in der Hauptverhandlung durchführen, dann scheint es mir konsequent zu sein, daß man auch für die Anklageschrift ein Verbot hinstellt, wie es die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner vorgeschlagen hat. Wenn der Herr Vorredner auf das englische Recht sich bezogen hat, so meine ich erstens, wir haben das englische Verfahren zur Zeit nicht und wir können nicht auf der Basis des bestehenden englischen Rechtes Bestimmungen treffen, die mit den übrigen Einrichtungen nicht in Uebereinstimmung stehen. Dazu kommt aber noch ferner, daß die Einrichtung des englischen Vorverfahrens ein ganz anderes ist, wie das unsrige und dasselbe in der Ausführlichkeit und Weitläufigkeit nicht verhandelt wird wie bei uns, daß also gar nicht die Gefahr vorliegt, wie sie bei uns vorliegen würde. Ich will übrigens bemerken, daß in den meisten Prozeßordnungen sich eine ähnliche Bestimmung findet und daß diese ziemliche Uebereinstimmung ein Beweis ist, daß das praktische Bedürfniß für eine derartige Vorschrift vorhanden ist.

Bundeskommissar, königlich preußischer Landrath von Brauchitsch: Meine Herren, von Seiten der verbündeten Regierungen wird Werth darauf gelegt, daß auch der erste Absatz des Paragraphen nach dem Entwurfe der Regierung angenommen werden möchte. Der erste Absatz bestimmt, daß die

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 u. 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 17.)

Namen der Geschwornen nur einmal bei dem Berichte über die Bildung des Gerichts genannt werden dürfen, in späteren Referaten über die Schwurgerichtssitzung aber überhaupt nicht mehr erwähnt werden sollen. Er hat die Absicht, die Unbefangenheit der Geschwornen zu schützen gegen Angriffe persönlicher Art, welche ihre Stellung und Wirksamkeit beeinträchtigen können. Meine Herren, in dem Kommissionsbericht ist hervorgehoben, diese Bestimmung datire aus der Reaktionsperiode der dreißiger Jahre in Frankreich. Richtig ist, daß die Bestimmung französischen Ursprungs ist, aber ich kann daran erinnern, daß auch die Schwurgerichte, wie sie bei uns gebildet sind, sich wesentlich anschließen an die Bestimmungen des französischen Rechts über die Bildung von Schwurgerichten. Es würde dies auch nur dann ein stichhaltiger Grund sein, wenn sich erwiese, daß die Bestimmung ihren Zweck nicht erreicht; ich kann aber versichern, namentlich aus den Erfahrungen in Preußen, wo die Bestimmung geltendes Recht ist, daß sie sich bewährt hat und erreicht hat, was sie erreichen sollte, die Unbefangenheit der Geschwornen herzustellen und sie zu schützen vor Belästigungen, die ihnen in der Ausübung ihrer Funktion erwachsen könnten. Ich habe deshalb nicht recht einzusehen vermocht, weshalb man sich veranlaßt gesehen hat, den ersten Absatz zu streichen. Es ist gesagt worden, der erste Absatz sei unverträglich mit der bestehenden Einrichtung der Geschwornen in mehreren Bundesstaaten. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung in dem Justizausschusse des Bundesraths durchberathen worden ist; wenn also dieser Einwand zutreffend wäre, so wäre er wohl schon dort erhoben worden. Es wird nun gesagt, diese Bestimmung gehöre eigentlich zwei Gebieten an, sie könne ebensowohl in der Strafordnung behandelt werden wie beim Preßgesetze. Sie ist auch in mehreren Strafproceßordnungen enthalten, aber auch in Preßgesetzen, und da die Absicht des vorgelegten Preßgesetzes dahin gegangen ist, überall thunlichst die Stelle der Landesgesetze über die Presse einzunehmen, so hat man sich veranlaßt gesehen, auch hier diese Bestimmung aufzunehmen; ich empfehle Ihnen daher, auf den ersten Absatz zurückzukommen.

Der Reichstag nahm den § 17 in der Fassung der Kommission an.

Zu §§ 18. 19.

Diese Bestimmungen lauteten nach dem Entwurf (§ 19) also:

„Mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Mark oder mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten werden bestraft:

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18, Ziffer 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 18. 19.)

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 15, 16, 17, Abs. 1 und 18 bezeichneten Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8, 10 und 11;
3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Die Strafe trifft den Eigenthümer und den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaktion leitet.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5, 6, 9 und 14 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft" (Vergl. Einleitung S. 20.)

Hierzu bemerken die Motive:

Die hier vorgeschlagene Abmessung der Strafen, und die daraus sich ergebende Charakterisirung der unter 1—3 bezeichneten Zuwiderhandlungen als Vergehen, der übrigen als Uebertretungen erläutert sich durch die höhere Strafwürdigkeit der ersteren von selbst.

Der vorletzte Absatz richtet sich gegen die Täuschungen, welche durch die Vorschiebung fingirter Redakteure behufs Abbüßung der Strafen begangen werden. Diesem Mißbrauche, durch welchen ebenso sehr die Rechtsordnung, als die Ehre der Presse gefährdet wird, kann nicht entschieden genug entgegen gewirkt werden. In dieser Beziehung ist zunächst der Eigenthümer, wie auch der Verleger der Zeitschrift in Anspruch zu nehmen. Beide sind regelmäßig bei diesen Täuschungen nicht unbetheiligt, jedenfalls aber in der Lage, dieselben zu hindern. Es ist daher gerechtfertigt, sie auch dann mit Strafe zu bedrohen, wenn sie die Fälschung nur wissentlich geschehen lassen. Daß daneben auch andere, welche vorsätzlich dabei mitgewirkt haben, strafbar bleiben, ergiebt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst.

Die Kommission des Reichstages berichtet:

Im Vergleich mit der Regierungsvorlage (§ 19) hat in den §§ 18 und 19 nur eine etwas sachlichere Ordnung der verschiedenen Straffälle stattgefunden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 18. 19.)

Im § 18 ist die Erwähnung des Eigenthümers, welchen der Regierungsentwurf noch vor dem Verleger als strafbar bezeichnet, in Wegfall gekommen, weil die Kommission von der Ansicht ausging, daß es genügen werde, sich an die technischen Vertreter der Druckschriften, die Redakteure und Verleger zu halten. In der Regel werden auch Verleger und Eigenthümer eine und dieselbe Person sein. In der materiellen Frage, wie dem Unfug gesteuert werden könne, welcher mit den sogenannten Strohredakteuren getrieben wird, hat die Kommission geglaubt, in der von ihr gewählten Fassung das Nothwendige erreicht zu haben, ohne doch zur übelwollenden Härte die Möglichkeit zu bieten. Es wurde in der Diskussion von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß sehr häufig der eigentlich geistige Leiter eines großen publizistischen Unternehmens die unmittelbaren Redaktionsarbeiten nicht besorge, daß es andererseits aber genügen müsse, wenn der genannte Redakteur wirklich eine an der Redaktionsarbeit betheiligte Persönlichkeit ist. Wolle man nicht eine bestimmte förmliche Qualifikation für den Redaktionsberuf aufstellen, so werde eine engere Schrankenziehung, als hier vorgeschlagen, immer zum Nachtheil der freien Bewegung der Presse ausschlagen. Was durch die Strafdrohung getroffen werden solle und nach allgemeinem Urtheil auch getroffen werden müsse, sei der zugleich der Presse und der Rechtsordnung unwürdige Mißbrauch, völlig ungebildete Personen, denen zur Führung einer Redaktion jede Eigenschaft fehlt, als verantwortliche Redakteure vorzuschieben. Wo hier im einzelnen Fall die Grenze zu ziehen sei, könne getrost dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen werden. Da die Regierungsfassung in dieser Richtung zu Mißverständnissen und Mißdeutungen Anlaß geben könnte, ist von der Kommission die vorgeschlagene Fassung vorgezogen worden.

In der 21. Sitzung des Reichstages am 21. März 1874 beantragt zu § 18:

Abg. Wölfel: Statt des Alinea 4 zu setzen: „Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur genannt wird."

Abg. Struckmann: Zu § 18 der Kommissions-Anträge, den Absatz 2 wie folgt zu ändern: Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaktion besorgt.

Abg. v. Puttkammer (Lyck): Im § 18 hinter „Geldstrafe" einzuschalten: „von dreißig."

Zu § 19 beantragt Abg. Abeken folgenden neuen Absatz hinzufügen: Zuwiderhandlungen gegen § 12 sind straflos, wenn der Angeklagte die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Thatsachen beweist.

Abg. v. Minnigerode: In den beiden Paragraphen werden meist so schwere Vergehen mit Strafe bedroht, daß es mir angemessen erscheint, ein Strafminimum festzusetzen, unter welches nicht mehr gegangen werden darf, und dieses Minimum so zu bestimmen, daß es noch immer eine fühlbare Strafe ist.

Abg. Klöppel: Die in dem § 18 bezeichneten Vergehen sind so verschie-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 18. 19.)

dener Art, daß man sie doch unmöglich alle mit demselben Strafmaximum bedrohen kann. Was den Absatz 2 des § 18 betrifft, so billige ich es vollkommen, wenn man gegen das Unwesen der sogenannten Strohredakteure energisch vorgeht, da es von der größten Wichtigkeit ist, eine strenge Verantwortlichkeit durchzuführen. Doch möchte ich dann den Antrag Wölfel zur Annahme empfehlen, der besser als die Regierungsvorlage und auch als die Kommissionsvorschläge die Strohredakteure bezeichnet. Denn wenn auch Jemand äußerlich die Redaktion leitet oder auch daran betheiligt ist, so kann trotzdem die eigentliche, geistige Leitung in dem Maße in anderen Händen liegen, daß der Erstere wirklich nur als Strohmann erscheint. Darum müssen Ausdrücke, wie „besorgen, leiten", oder „an der Redaktion betheiligt sein", vermieden werden.

Abg. Struckmann: Das Wesen der Strohredakteure widerspricht sowohl der öffentlichen Ordnung wie der Würde der Presse und muß daher wirksam bekämpft werden. Nur ist es schwer, diese Stroh- oder Sitzredakteure so zu definiren, daß der Richter im einzelnen Falle sofort entscheiden kann, ob § 18 hier Anwendung findet oder nicht. In dieser Beziehung möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen, der jeden als Strohredakteur bezeichnet, der nicht die Redaktion „besorgt". In dem letzten Ausdruck glaube ich gerade eine Bürgschaft dafür zu schaffen, daß dieser Paragraph nicht leicht umgangen werden kann, während mir alle andern Vorschläge nur stumpfe Waffen zu sein scheinen. Von der Festsetzung eines Strafminimum möchte ich Sie bitten abzustehen. Man ist in der neueren Gesetzgebung ganz davon zurückgekommen und es scheint mir unnöthig, es hier wieder einzuführen.

Abgeordneter Wölfel: Meine Herren, die Kommission und die verbündeten Regierungen, die rechte und die linke Seite dieses Hauses begegnen sich in dem Gedanken, durch ein Strafgesetz dem Unwesen zu steuern, welches mit den sogenannten „Sitzredakteuren" getrieben wird, und es ist nur Streit darüber, wie diesem Gedanken strafrechtlich der beste Ausdruck zu geben. Wenn es nun aber begreiflicherweise die Absicht derjenigen, welche jenem Gedanken zustimmen, ist, durch die Fassung des Gesetzes einer künftigen Umgehung des Gesetzes nach Möglichkeit vorzubeugen, so meine ich, daß schon durch die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke, welche in der Regierungsvorlage, in den Beschlüssen der Kommission und in den Amendements zur Erscheinung kommt, der Möglichkeit der Umgehung des Gesetzes Vorschub geleistet wird. Denn die Verschiedenheit der vorgeschlagenen Ausdrücke: „Redaktion leiten", „Redaktion führen", „Redaktion besorgen", „sich an der Redaktion betheiligen" — und diese Ausdrücke werden ja doch künftig einmal bei der Interpretation des Gesetzes benutzt werden — fordern von selbst dazu heraus, auch einen Unterschied in den Begriffen aufzusuchen und aufzufinden. Wenn Sie nun aber dazu nicht die Hand bieten wollen, wenn Sie vielmehr wollen, was ich, der ich außerhalb des Hauses Rechtsanwalt bin, will, und was der Herr Abgeordnete Struckmann, der außerhalb des Hauses Richter ist, nicht will, wenn Sie nämlich dem pflichtmäßigen freien Ermessen des Richters es überlassen wollen, im einzelnen Straffalle zu befinden, ob fälschlich Jemand auf einer periodischen Druckschrift als Redakteur angegeben ist oder nicht, so muß ich Sie bitten, der Fassung den Vorzug zu geben, die ich Ihnen vorschlage und

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 18. 19.)

die sich aus dem Amendement Struckmann von selbst ergiebt, wenn Sie aus diesem Amendement einfach die Worte „verantwortlicher" und „während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaktion besorgt" streichen. Ich bitte Sie demnach, dem zweiten Absatz des § 18 oder dem zweiten Absatz des § 19 der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben:

> Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

Abg. Abeken: Mein Antrag will den Redakteur von der im Unterlassungsfalle der im § 11 geforderten Berichtigung angeblich falscher Thatsachen angedrohten Strafe dann befreien, wenn er den Beweis der Richtigkeit seiner Angaben erbringt. Es ist doch nicht zu verlangen, daß ein Redakteur in seinem eigenen Blatte sich auf frivole Weise Lügen strafen soll, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung beweisen kann.

Bundeskommissar Landrath von Brauchitsch: Den Antrag des Vorredners bitte ich ganz entschieden abzulehnen, weil er völlig unvereinbar mit § 11 ist. Dort soll der Civilrichter entscheiden, ob und wie weit der Redakteur eine Berichtigung aufzunehmen hat, wenn sich derselbe gegen die Aufnahme sträubt. Hier will nun der Antragsteller mit einem Male eine Exception gegen eine durch den Civilrichter erfolgte Verurtheilung schaffen, sobald der Redakteur den Beweis der Wahrheit antreten will, was natürlich nur vor dem Kriminalrichter geschehen kann. Das ist ein völlig unerträgliches Verhältniß und darum bitte ich um Ablehnung des Antrages Abeken. Was die gegen die Strohredakteure gerichteten Anträge betrifft, so scheint mir der Antrag des Abg. Wölfel der zweckmäßigste zu sein, insofern er die Betheiligung, ob der verantwortliche Redakteur nur ein Strohredakteur sei, ganz dem Richter überläßt. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrage zuzustimmen.

Abg. Hullmann bemerkt, daß die Kommission auf die Fassung einzelner Paragraphen kein besonderes Gewicht lege, weil sie beschlossen habe, nach Fassung der Beschlüsse des Plenum in 2. Lesung noch einmal zusammenzutreten und auf Grund derselben nochmals zu berathen. Zu diesen Paragraphen gehört auch § 18 in seinem zweiten Theile; ich glaube daher, daß Sie unbeschadet des Ansehens der Kommission hier eine Aenderung treffen können.

Nachdem der Referent sich gegen den Antrag Abeken erklärt hat, der ein ganz neues System in das Gesetz bringen würde, wird Antrag Wölfel angenommen und mit Ausnahme des dadurch beseitigten Absatz 2 in § 18, die §§ 18 und 19 der Kommissionsvorschläge. Alle übrigen Anträge werden abgelehnt.

Bei der dritten Berathung in der 39. Sitzung am 24. April 1874 nahm der Reichstag den § 19 mit folgendem die Weigerung der Aufnahme einer Berichtigung betreffenden Zusatz von Marquardsen an: „Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen."

Die Regierungsvorlage enthielt noch folgenden § 20:

„Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Ver-

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 18. 19.)

letzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.

Wer die im § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen mittelst der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und bis zu vier Jahren bestraft."

In der 21. Sitzung des Deutschen Reichstages am 21. März 1874 wurde § 20 der Vorlage abgelehnt.

Zu §§ 20 ff.

Nach der Regierungsvorlage lautet § 20:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

1. der Verfasser,
2. der Redakteur oder Herausgeber,
3. der Verleger oder Kommissionsverleger,
4. der Drucker,
5. der Verbreiter

mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags, oder der Uebernahme der Kommission, des Druckes oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen." (Vergl. Einleitung S. 16.)

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

so weit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaats sich befindet, oder Falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20. ff.)

Die Motive besagen:

Die Bestimmungen dieses Abschnittes haben im Wesentlichen schon durch die allgemeine Erörterung im Eingange ihre Erläuterung gefunden.

Zu § 20. Auch in der Fassung schließen sich dieselben möglich eng an den Vorschlag der Reichstags-Kommission an. Zu den Abweichungen, soweit diese nicht bereits oben bei der allgemeinen Erörterung begründet worden sind, ist noch Folgendes zu bemerken.

Zur Uebertragung der Verantwortlichkeit von dem Nachmann auf den Vordermann erscheint es ungenügend, daß der Vordermann bekannt ist, weil hiermit prozessualisch keine Grenze gegeben, bis zur Strafvollstreckung die Möglichkeit, das Verfahren abbrechen und gegen einen inzwischen bekannt gewordenen Vordermann richten zu müssen, eröffnet und so ein für eine prompte Justiz unerträglicher Zustand geschaffen werden würde. Die sämmtlichen im ersten Absatze genannten Personen sind nach dem Gesetze verantwortlich. Ihre Sache ist es, die Befreiung von dieser Verantwortlichkeit nachzuweisen, und hierzu ist ihnen nur eine kurze Frist zu setzen, denn schon bei Vornahme des Verbreitungsaktes u. s. w. war es ihre Pflicht, ihres Gewährsmannes sich

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

zu versichern. An Stelle des „Nachweises“ eine bloße „Benennung“ genügen zu lassen, erscheint bedenklich, weil hierdurch dem Zweifel Raum gegeben sein würde, ob, wenn gegen den Benannten der Nachweis seiner Betheiligung bei dem Preßerzeugnisse nicht gelingt, auf den Benenner zurückgegriffen werden dürfe. Daß jedoch dem Nachmanne nicht die Führung eines juristischen Beweises angesonnen wird, soll durch das Wort „Nachweisen“ ausgedrückt werden.

Im letzten Absatze des Vorschlages der Reichstags-Kommission erscheint das Wort „wissentliche“, als im Begriffe der „Theilnahme“ bereits enthalten entbehrlich.

Die Kommission des Reichstages nahm folgende Paragraphen an:

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.

§ 22. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

so weit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder Falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat.

Die Kommission berichtet:

Wie schon erwähnt, trat die Kommission vor der Beschußfassung über die in diesen Artikeln zu regelnde Materie in eine allgemeine Diskussion ein, zunächst um zu konstatiren, ob sich die Mehrheit mit dem System im Einverständniß befinde, welches der Regierungsvorlage zur Grundlage dient. Dasselbe ist bekanntlich aus den Berathungen und Vorschlägen der vorjährigen Preßgesetzkommission des Reichstages übernommen worden. Allein die schweren Bedenken, welche schon damals sowohl in der Presse als in den Reichstags-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

verhandlungen, soweit dieselben gediehen, laut geworden sind, fanden auch in der gegenwärtigen Kommission Wiederhall. Die in dem § 20 der Regierungsvorlage enthaltene Grundauffassung wurde als eine juristische Monstrosität bezeichnet, und wenn auch im Schoße der Kommission von einem Mitgliede, welches an den vorjährigen Kommissions-Berathungen Antheil genommen hatte, eine eingehende Vertheidigung des namentlich nach belgischem Muster gehaltenen Vorschlags unternommen wurde, so stellte sich doch bald heraus, daß die Mehrheit der Kommission auf dieser Grundlage ein zu rechtfertigendes System der Verantwortlichkeit nicht glaubte aufrichten zu können. Nach längerer Debatte, in welcher seitens des Herrn Regierungskommissars das sich an die vorjährigen Kommissionsbeschlüsse anlehnende System des Entwurfes vertheidigt wurde, dessen Zweifelhaftigkeit übrigens die dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe beigefügten Motive selbst nicht in Abrede stellen, wurde von der Mehrheit der Kommission ein anderes Prinzip zu Grunde gelegt, das insofern dem in der Presse vielfach ausgedrückten Verlangen entgegenkommt, als es den Satz an die Spitze stellt:

> daß die kriminelle Haftung für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift nach den allgemeinen Strafgesetzen sich bestimme.

Es wird im einzelnen Falle nach Lage der Sache und den Ergebnissen des Beweises zu beurtheilen sein, ob und inwieweit den Betheiligten eine kriminelle Schuld zur Last zu legen, insbesondere ob der Betheiligte als Thäter oder als Gehülfe anzusehen sei. Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze reicht aber nicht aus, um alle hierher gehörigen Fälle zu decken, indem die eigenthümliche Natur der Presse für die Stellung der bei Preßerzeugnissen thätig gewesenen Personen und die in ihr liegende Haftung für den Inhalt derselben besondere Bestimmungen erfordert, wenn nicht die Wirksamkeit des Strafgesetzes beschränkt werden soll.

Es ist insbesondere die Stellung des Redakteurs bei einer periodischen Druckschrift in das Auge zu fassen. Gerade hier macht sich die Frage geltend, worin eigentlich die unbestrittene Verantwortlichkeit des Redakteurs bestehe. Wollte man hier lediglich nach den rein äußerlichen Momenten, ohne Rücksicht auf die eigentliche Aufgabe des Redakteurs, die Haftung für den einzelnen Artikel beurtheilen und verlangen, daß die Anklage den Beweis gegen den Redakteur liefere, daß er den Artikel vor seinem Abdrucke gelesen habe, so würde hierin eine Erschwerung für die Anklage liegen, welche die strafgerichtliche Verfolgung unmöglich macht. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs beschränkt sich nicht auf die Beobachtung der, die Ordnung der Presse sichernden, untergeordneten Vorschriften, wie die Beobachtung derselben in der Hauptsache aus der äußeren Erscheinung der Schrift selbst sich ergiebt, sondern es bezieht sich diese Verantwortlichkeit recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift, und es sinkt dieselbe zu einer bloßen Phrase herab, wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindicirt und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäftes ableitet.

Indem der verantwortliche Redakteur als haftbar für den gesammten Inhalt der Zeitung erklärt, mit andern Worten, nur der von ihm selber an der Spitze seines Blattes oder am Schluß desselben öffentlich gegen alle Welt abgegebenen Erklärung, daß er verantwortlich für den gesammten Inhalt sei,

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

Glauben geschenkt wird, läßt sich gegen diesen Satz vom Standpunkte des Strafprozesses nicht der Einwand erheben, daß er eine unzulässige Präsumtion oder gar Fiktion enthalte, indem der Redakteur der Verfasser des beanstandeten Artikels seiner Zeitung sein könne, aber nicht sein müsse, ja es bei großen Zeitungen unmöglich sei, daß er die sämmtlichen Artikel der Zeitung verfaßt habe, und bei den von ihm aus anderen Zeitungen herübergenommenen Artikeln die Autorschaft desselben von selbst wegfalle. Dieser Einwand ist deshalb unbegründet, weil der im § 20 aufgestellte Satz in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts ist. Der Redakteur einer Zeitung behandelt die ihm zugehenden Beiträge seiner Mitarbeiter als Materialien, welche er in die Zeitung nach selbstständiger Prüfung und Entschließung aufnimmt oder als ungeeignet zurücklegt. Er verarbeitet sie für seine Zeitung und setzt sie in dieselbe ein; der einzelne Artikel kommt allein und an sich nicht in Betracht, sondern als ein Theil der Zeitung, nach der bestimmten Tendenz und Richtung derselben; in dieser Tendenz und Richtung wird er dem Publikum von dem Redakteur vorgelegt. Nicht die Abgabe des Beitrags durch den Verfasser an den Redakteur ist das maßgebende Moment, sondern erst die Aufnahme desselben in die Zeitung durch den Redakteur bringt ihn zur Oeffentlichkeit und Verbreitung; — mit jener Abgabe wird der Artikel zur Verfügung des Redakteurs gestellt, welcher ihn sich aneignet oder ablehnt.

Hiermit steht in Verbindung, daß die periodische Presse das Recht der Anonymität für sich in Anspruch nimmt und ihr dasselbe auch nicht entzogen werden kann; — dieses Recht ist nur dann zulässig und begreiflich, wenn man den Redakteur der Zeitung als den Herausgeber in dem Sinne auffaßt, daß die einzelnen Artikel von ihm reproducirt werden und er für sie mit seiner Verantwortlichkeit eintritt.

Ein zweites Vorrecht, welches von der Presse überhaupt für sich beansprucht wird, ist die Befreiung von der Zeugnißpflicht. Auch hier macht sich eine an sich gewiß gerechtfertigte und im Wesen der öffentlichen Presse gelegene Sonderstellung geltend, welche aber ohne Correctiv die strafrichterliche Gewalt völlig brachlegen und ihr die Möglichkeit rauben würde, die Theilnehmer an offenbaren Verletzungen des Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. Dies tritt namentlich bei der periodischen Presse ein; — indem man hier den Redakteur nur der Verpflichtung entbindet, den Verfasser zu nennen, würde es auch dem Ersteren leicht werden, sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, sobald man ihm die Ausflucht gestatten wollte, daß er den Artikel vor seiner Veröffentlichung nicht gelesen habe. Allerdings können Fälle vorkommen, in denen der Redakteur thatsächlich verhindert ist, diese Prüfung vorzunehmen. Die Kommission hat sich dieser Erwägung nicht verschlossen und die Fälle, in denen die obige Voraussetzung der Haftbarkeit hinfällig wird, in den Schlußworten des § 21 berücksichtigt. Die gewählte Fassung soll hierbei der Anschauung bestimmten Ausdruck verleihen, daß hier nicht eine schroffe Theilung der Beweislast, durch welche dem Redakteur ein sogenannter Exceptionsbeweis aufgebürdet wird, eingeführt, vielmehr dem Richter die volle Freiheit in Erwägung und Beurtheilung des vorliegenden Sachverhalts und die unbeschränkte Prüfung der Frage, ob die in den oben entwickelten Verhältnissen liegende Annahme der Verantwortlichkeit des Redakteurs durch besondere Umstände wieder ausgeschlossen sei, eingeräumt werde.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

Hier muß noch zur vollen Klarstellung des von der Mehrheit der Kommission angenommenen Standpunktes eines wichtigen Punktes Erwähnung geschehen. Es ist vielfach die Meinung aufgestellt und auch in der Kommission vertheidigt worden, daß die Benennung des Verfassers oder des Vordermanns den nach § 20 Haftpflichtigen befreie. Allein es steht diese Meinung im offenen Widerspruche mit den allgemeinen Strafgesetzen. So wenig es gerechtfertigt ist, deßhalb einem Betheiligten die dolose Verletzung des Strafgesetzes zu imputiren, weil er seinen Vordermann nicht nennen kann oder will, ebensowenig kann er von der Haftung wegen einer dolosen Verletzung des Strafgesetzes sich befreien, wenn er einen Complicen der That benennt, vielmehr wird, soviel die durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen anlangt, die Haftung jedes einzelnen selbstständig festzustellen und der Nachweis der Theilnahme nicht dadurch wirkungslos gemacht werden, daß der Schuldige noch eine Person denuncirt, welche gleichfalls der Theilnahme an der strafbaren That schuldig ist.

Das hier zum praktischen Ausdruck gelangte System entspricht, wie erwähnt, insofern dem Meinungsausdruck, welcher in der deutschen Presse vielfach laut geworden ist, als die Grundlage desselben die Stellung der Presse auf den Boden der allgemeinen Strafgesetze ist. Die ergänzenden Bestimmungen, welche zu diesem Prinzip hinzugetreten sind, sollen den berechtigten Anforderungen der freien Entwickelung der Presse nachkommen und andererseits dafür der Strafjustiz den nöthigen Rückhalt sichern.

Was die praktische Bewährung des hier vorgeschlagenen Systems angeht, so kann zunächst angeführt werden, daß die bayerische Strafgesetzgebung und Praxis den hier betretenen Weg seit fast 25 Jahren eingeschlagen hat und weder von Seiten der Presse noch der Vertreter staatlicher Interessen das Verlangen nach einer Aenderung laut geworden ist. Gerade in Bezug auf die von der Kommission begutachtete Bestimmung der Verantwortlichkeit eines Redakteurs hat ein neuerliches Erkenntniß des bayerischen obersten Gerichtshofes sich dahin ausgesprochen, daß eine richtige und verständige Auffassung des Systems, wonach wie in der bayerischen Preßgesetzgebung die allgemeinen strafrechtlichen Normen über die Verantwortlichkeit entscheiden, zu der hier zum Ausdruck gebrachten Bezeichnung und Begrenzung redaktioneller Verantwortlichkeit führen müsse.

Außerdem mag noch bemerkt werden, daß die englische Preßgesetzgebung seit langer Zeit die hier zum Ausgangspunkt genommenen Grundsätze befolgt, und daß namentlich auch die sogenannte Lord Campbell's Act. (8 und 9 Victoria c. 75) insoweit sie Redakteure und Verleger vor den zuweit gehenden Consequenzen des formalen Verantwortlichkeitsprinzips zu schützen sucht, auf derselben Grundanschauung beruht, welche die Kommission in ihrem § 20 zum Ausdruck gebracht hat.

Insoweit eine strafrechtliche Verantwortung nicht eintritt, wird die Frage zu lösen sein, ob die bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen wegen Verletzung der pflichtmäßigen Sorgfalt mit Strafe zu belegen sind. Es liegt in der Herstellung und Verbreitung einer strafbaren Schrift die Verletzung der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche man mit Recht von jedem Betheiligten fordern kann. Die Uebernahme einer

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

Schrift behufs ihrer Veröffentlichung, bezw. Verbreitung macht es nöthig daß sich der Uebernehmende darüber vergewissert, daß die Schrift nicht gegen die Strafgesetze verstößt. Es wird andererseits in der Thatsache, daß eine bestimmte Person bekannt und vorhanden ist, welche bereits dafür einsteht, daß die Schrift nichts Strafbares enthält, allerdings für den Betheiligten eine geeignete Sicherheit geboten sein, so daß er seine eigene Verantwortlichkeit mit der seines Vormanns decken kann.

Die Kommission war der Meinung, daß die Fahrlässigkeitsstrafen keinen Ersatz für den Wegfall der kriminellen Bestrafung bieten sollen, und hat sie daher auch nicht als außerordentliche Strafen behandelt. Vielmehr liegt in der Herstellung und Verbreitung einer solchen Schrift dann, wenn die Bestrafung wegen dolus wegfällt, eine selbstständige culpa, die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist. Wo besondere Umstände nachgewiesen werden, welche den Vorwurf der culpa ausschließen, soll auch von dieser Strafe abgesehen werden. Ein Fall dieser Art würde es sein, wenn unverschuldete Vorkommnisse dem Betheiligten nachträglich die vorhanden gewesene Möglichkeit wieder entziehen, seinen Vormann, auf dessen Verantwortlichkeit sich der Betheiligte verlassen hatte, zu benennen, z. B. der Tod desselben.

Es wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Beschlüsse zu den §§ 20 und 22 nur mit Mehrheit gefaßt worden sind. Namentlich der zweite Absatz des § 20 wurde nur mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen, indem die Minderheit prinzipielles Gewicht darauf legte, daß es hier lediglich bei der Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze ohne Aufnahme irgend welcher Beweisregeln sein Bewenden behalte. Zu § 22 gingen Minderheitsanträge dahin, daß der Schlußsatz der ersten Alinea:

> „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird"

wegzulassen und statt dessen vor „mit Geldstrafe" die Worte:

> „wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt"

einzuschalten seien, weil als mindeste Anforderung an die pflichtmäßige Sorgfalt die unbedingte Verpflichtung zur Benennung eines Vormanns — es sei denn, daß eine völlig schuldlose Unmöglichkeit, dieser Verpflichtung zu genügen, vorliege, was aber schon durch die obige Einschaltung vorgesehen werde — aufzustellen sei,

und daß zum zweiten Alinea, wenigstens in Betreff des Redakteurs, die Straflosigkeit nur einzutreten habe, wenn neben der Benennung des Verfassers außerdem erhelle, daß eine Vernachlässigung der bei allen Aufnahmen in sein Blatt ihm obliegenden gehörigen Controle ihm nicht zur Last falle.

Die Minderheit hatte dieser Ansicht durch einen Antrag des Inhalts Ausdruck gegeben, daß, unter gänzlicher Weglassung des § 20 der Eingang des § 22 wie folgt gefaßt werde:

> „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind
> der verantwortliche Redakteur,
> der Verleger,
> der Drucker,
> der Verbreiter,

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

wenn sie nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu belegen"

und daß die zweite Alinea des § 22 einen Zusatz dahin erhalte, daß die Bestrafung des Redakteurs nur dann ausgeschlossen bleibe:

„wenn außerdem (außer dem Nachweise des Verfassers oder Einsenders) erhellt, daß ihm eine Vernachlässigung der von ihm bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung zu leistenden Sorgfalt nicht zur Last fällt."

In der 21. Sitzung des Reichstages am 21. März 1874 beantragt Abg. Banks die Worte des § 20 der Kommissions-Vorlage: „durch besondere Umstände" zu ersetzen durch: „den vorliegenden Umständen nach" und ebenso im Al. 1 des § 22.

Für das Al. 2 des § 20 sind noch folgende Aenderungen vorgeschlagen:

a) von Sonnemann: nach „Thäter" und „Thäterschaft" zu setzen: „beziehungsweise Theilnehmers" resp. „beziehungsweise Theilnahme."

b) von Hasenclever, zu sagen: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu belegen, wenn der Nachweis geführt wird, daß der strafbare Artikel mit seinem Wissen und seinem Willen Aufnahme gefunden hat."

Zu § 22 beantragt Hasenclever den Drucker und den Verbreiter aus der Zahl der verantwortlichen Personen zu streichen; desgleichen wollen von Puttkammer und Hullmann die Worte des Alinea 1: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird," streichen, Letzterer dafür das Alinea 2 folgendermaßen fassen: „Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen: 1. wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, 2. wenn es ihr ohne eigenes Verschulden unmöglich ist, diesen Nachweis zu liefern."

Nachdem der Abgeordnete Dr. Schwarze die Kommissions-Vorlage befürwortet, hebt Abg. Banks hervor, daß sein Amendement am wirksamsten dem mit Recht so allgemein verurtheilten Institut der Strohmänner ein Ende machen werde. Wird die Kommissionsfassung angenommen, so liegt die Gefahr nahe, daß anstatt der Strohmänner, wie sie jetzt existiren, wirkliche Redakteure, aber in solchen Formen, daß sie noch schlimmer sind als die bisherigen Strohredakteure, angestellt werden. So habe er einen Contract vor Augen gehabt, in welchem der Redakteur sich für jeden Tag, an dem er als verantwortlicher Redakteur im Gefängniß sitzen muß, ein doppeltes Gehalt ausbedingt. Es muß dem Richter die Möglichkeit gewährt werden, die Annahme der Thäterschaft des Redakteurs auszuschließen, was nicht anders geschehen kann, als durch Annahme der Worte in § 22: „Wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird."

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

Bei der Abstimmung werden hierauf sämmtliche Amendements mit Ausnahme der beiden Amendements Banks abgelehnt und die §§ 20 und 22 in der durch den Antrag Banks amendirten Fassung der Kommissions-Beschlüsse angenommen.

Die Debatte wendet sich jetzt zu § 21 (betreffend die Aufhebung des Zeugnißzwanges), der nach Vorschlag des Präsidenten bis nach Abstimmung über § 22 zurückgestellt war.

Abg. Thilo beantragt: dem § 21 der Beschlüsse der Kommission folgende Fassung zu geben: „Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, in der Criminal-Untersuchung wegen einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern".

Nachdem sich der Regierungs-Kommissar v. Brauchitsch entschieden gegen die von der Kommission beschlossene Aufhebung des Zeugnißzwanges ausgesprochen, empfiehlt Abg. Thilo sein Amendement, während Abg. Meyer-Thorn darauf hinweist, daß die Frage wegen des Zeugnißzwanges nur entschieden werden kann in der zukünftigen allgemeinen deutschen Prozeßordnung.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Thilo verworfen und der § 21 in der Kommissionsfassung angenommen.

Aus der dritten Berathung in der 39. Sitzung des Reichstages am 24. April 1874:

Den § 21 „der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern", beantragten Schwarze und Hullmann zu streichen.

Präsident Delbrück: Da für die Stellung einiger Mitglieder ein Werth darauf gelegt wird, daß die verbündeten Regierungen erklären, welche Bedeutung sie auf die Streichung dieses Paragraphen legen, so nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß die verbündeten Regierungen einen ganz entschiedenen Werth auf die Streichung legen. Ich kann zur Begründung einfach auf das Bezug nehmen, was der Abg. Lasker in der General-Diskussion gesagt hat. (Vergl. Einleitung.)

Der § 21 wird darauf gestrichen.

§ 22 (jetzt § 21) lautete: Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 22 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu belegen, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Abg. Marquardsen beantragt hinter „zu belasten sind" einzuschalten: „wegen Fahrlässigkeit", und die gesperrten Worte am Schluß zu streichen; während Abgeordneter Schenck von Stauffenberg diesen Schlußsatz so fassen will: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird."

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 20 ff.)

Minister Leonhardt und Geheimer Rath von Schelling erklären sich gegen den letzteren Antrag als einen unklaren, während die Abgeordneten Lasker und Dr. Meyer ihm den Vorzug geben. Abg. Lasker ändert die Fassung Marquardsens eventuell dahin ab: „im Falle der Fahrlässigkeit", (statt wegen Fahrlässigkeit), um den Widerspruch der Interpretationen ein Ende zu machen.

In der 41. Sitzung am 25. April 1874 ziehen die Abgeordneten v. Stauffenberg und Lasker ihre gestrigen Anträge zurück zu Gunsten eines zwischen verschiedenen Parteien vereinbarten Antrages der Abgeordneten v. Forcade-de-Biaix und v. Stauffenberg, der an Stelle des Schlußsatzes den folgenden setzt: „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben."

Dr. Leonhardt bittet unter Ablehnung aller anderen Amendements, das des Abg. Marquardsen anzunehmen; die Annahme der anderen würde den § 22 (jetzt 21) in Widerspruch mit § 59 des Strafgesetzbuches, der von der Fahrlässigkeit handelt, setzen. Die Regierungen hätten die Annahme eines Zusatzes etwa folgenden Wortlautes erwartet: „wenn nicht nach den Vorschriften des § 59 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit ausgeschlossen ist."

Abg. Windthorst: Der Stauffenberg'sche Antrag gewährt Alles, was billig verlangt werden kann und die Regierungen sollten gegenüber der außerordentlichen Nachgiebigkeit des Reichstages nunmehr keine ferneren Schwierigkeiten machen. Jetzt ist es an ihnen nachzugeben, wenn es ihnen überhaupt Ernst ist, das Preßgesetz zur Annahme gelangen zu lassen.

Präsident Delbrück: Diese Supposition habe ich im Namen der verbündeten Regierungen mit der größten Entschiedenheit zurückzuweisen. Was den § 22 (jetzt 21) anlangt, so ging der Wunsch der verbündeten Regierungen auf die Abänderung dreier Punkte. In dem Amendement des Abg. Marquardsen ist nur ein Wunsch erfüllt, und die Regierungen haben auf zwei ihrer Anträge verzichtet. Ich habe erwartet, daß mit dem Amendement Marquardsen die Sache abgeschlossen sei; wir waren also überrascht, daß dies nicht der Fall war; ich glaube also behaupten zu dürfen, daß es nicht unsere Schuld ist, wenn eine Einigung nicht erzielt worden ist.

Abg. Schwarze nimmt die von Dr. Leonhardt vorgeschlagene Fassung als seinen eignen Antrag auf.

Abg. Beseler: Die Absicht aller vorgeschlagenen Amendements ging dahin, eine Bestrafung nicht eintreten zu lassen, wenn ein Grund der Entschuldigung vorliegt. Der § 59 bezieht sich wesentlich auf Unkenntniß, und das umfaßt nicht alles, was wir hier als Entschuldigung auffassen wollen.

Hiermit schließt die Diskussion.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Marquardsen und das heute gestellte des Abg. v. Forcade angenommen. Die Konservativen stimmen zunächst gegen den Schlußsatz, schließlich aber für den Paragraphen im Ganzen, der fast vom ganzen Hause genehmigt wird. (Auch der Justiz-Minister Dr. Leonhardt hat, wie im Hause bald bekannt wurde, sich sofort dahin erklärt, daß er den von ihm bekämpften Zusatz acceptiren wird.)

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenem Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer

Zu § 22. (Motive.)

Die Bestimmung einer sechsmonatlichen Verjährungsfrist für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen ist fast allen Preßgesetzen gemeinsam. Zweifelhaft ist dagegen, inwieweit die bezüglichen Bestimmungen dieser Gesetze noch gegenwärtig, nach Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Geltung sind, da der § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai nur die besonderen Vorschriften „des Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-Gesetze" aufrecht erhalten hat.

Daß der Entwurf jene kürzere, in der Natur der Preßdelikte begründete Verjährung wieder aufgenommen hat, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Ein Zusatz, daß die durch die Presse begangenen „Uebertretungen" (vergl. z. B. § 360, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und § 19 des gegenwärtigen Gesetzes) in drei Monaten verjähren, war nach § 67 des Strafgesetzbuchs entbehrlich. Die Kommission berichtet:

Der entsprechende Vorschlag in der Regierungsvorlage konnte ohne Weiteres zur Annahme empfohlen werden. Selbstverständlich ist es — worauf in der Kommission hingewiesen wurde — daß, soweit nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen kürzere Verjährungsfristen laufen, diese an die Stelle der hier bestimmten 6 Monate treten.

Zu §§ 23—28.

Nach der Regierungsvorlage lautet § 23:

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder dem § 14 zuwider verbreitet wird,

der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.*)

*) Die hier angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 (der vom Verbrechen des Hochverrathes handelt) strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Gefängnißstrafe u. s. w.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise (öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften) zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein u. s. w.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

2) wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

Sofern im Falle der Nr. 2 die strafbare Handlung nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen ist, setzt auch die Beschlagnahme einen besonderen Antrag desselben voraus.

Die Beschlagnahme trifft die Exemplare der Druckschrift nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne kann statt Beschlagnahme des Satzes das Auseinanderwerfen des letzteren geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung des verletzten Gesetzes zu bezeichnen. Trennbare Theile der

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Die Motive führen aus:

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Beschlagnahme von Druckschriften sind auf die Voraussetzung berechnet, daß bei Einführung des Preßgesetzes im ganzen Bereiche desselben der Strafproceß sowohl für Verbrechen und Vergehen, als für Uebertretungen nach dem Anklageprinzipe geordnet, und daß auch hinsichtlich der Uebertretungen die Entscheidung den Gerichten zugewiesen sein werde. Auf diese Voraussetzung ist die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, und in dringenden Fällen der zur Wahrnehmung der gerichtlichen Polizei berufenen Behörden gegründet, im Falle begangener Uebertretungen der Strafgesetze die Beschlagnahme von Druckschriften zu verfügen.

Dem steht die sehr verbreitete Forderung gegenüber, daß eine solche Beschlagnahme, wenn überhaupt, doch nur auf richterlichen Befehl solle eintreten dürfen. In die Preßgesetze der deutschen Staaten hat diese Forderung nur vereinzelt Eingang gefunden (in Hamburg, ferner in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg, wogegen Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Reuß j. L. wenigstens in dringenden Fällen dem Staatsanwalte gestatten, die Beschlagnahme zu verfügen).

Der Entwurf hat diesen Vorgängen nicht folgen können. Nach den gemeingültigen strafprozessualischen Grundsätzen ist, sobald eine Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze eingetreten, die Beschlagnahme solcher Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel dienen, oder welche der Einziehung im Falle

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

der Verurtheilung unterliegen. Es ist außerdem die Aufgabe der Kriminalpolizei, die weitere gemeinschädliche Wirksamkeit begangener Verbrechen und Vergehen zu hemmen. Aus diesen Grundsätzen ergiebt sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und, in dringenden Fällen, der Polizei, zur Vornahme dieser Maßregel. Die Anwendung derselben auf Erzeugnisse der Presse enthält nicht etwa eine Abweichung von jenen allgemeinen Grundsätzen. Vielmehr stellen sich die besonderen Vorschriften, welche in dieser Beziehung bestehen, als Begünstigungen der Presse dar.

Daß solche mildernde Bestimmungen zu Gunsten der Presse angezeigt sind, soll nicht bestritten werden. Eine Beschlagnahme trifft gerade sie besonders empfindlich, weil der Werth ihrer Erzeugnisse durch die schleunige und regelmäßige Verbreitung wesentlich bedingt ist. Diesen Rücksichten ist aber ihre Grenze dahin vorgezeichnet, daß sie nicht dahin führen dürfen, den Zweck der Beschlagnahme selbst illusorisch zu machen. Daß dies der regelmäßige Erfolg sein würde, wenn die zur Verfolgung der Verbrechen und zur Ermittelung des Thatbestandes zunächst berufenen Behörden im eigenen Einschreiten gehemmt und auf die Beantragung der Beschlagnahme bei dem Richter angewiesen wären, bedarf der Ausführung nicht.

Zu Gunsten der Presse kann nicht weiter gegangen werden, als daß die Beschlagnahme mit denjenigen Garantien umgeben wird, welche ohne Gefährdung der Rechtsordnung zulässig sind.

Als solche sind zu nennen:

1) genaue gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen die Beschlagnahme ohne richterlichen Befehl statthaft ist;
2) Erforderniß einer binnen kürzester Frist zu erwirkenden gerichtlichen Entscheidung über Bestätigung oder Wiederaufhebung der vorläufigen Beschlagnahme;
3) Ausschluß von Rechtsmitteln gegen eine die Aufhebung aussprechende Entscheidung;
4) Erlöschen der Beschlagnahme als nothwendige Folge der nicht binnen der bestimmten Frist erfolgten Bestätigung;
5) desgleichen als Folge der nicht binnen bestimmter Frist eingeleiteten Verfolgung in der Hauptsache;
6) Bezeichnung der beanstandeten Stellen der Druckschrift unter Anführung der verletzten Gesetze;
7) Beschränkung der Beschlagnahme auf die strafbaren Theile der Schrift, soweit sie vom Uebrigen trennbar sind.

Auf dieser Auffassung beruhen die Paragraphen des Entwurfs. Die Fristen sind so kurz bemessen, als irgend thunlich. Daß die im letzten Satze des § 24 bezeichnete fünftägige Frist etwas weiter gegriffen ist, als die Zusammenrechnung der vorgehend bestimmten Zeiträume ergiebt, rechtfertigt sich dadurch, daß die Entscheidung des Gerichts der beschlagnehmenden Behörde binnen jener Frist zugegangen sein muß und mögliche Zufälligkeiten, welche die Zusendung verzögern können, mit in Rücksicht zu ziehen sind.

§ 26. Die vom Gerichte bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

Die Fristbestimmung im § 26 hat wesentlich nur den Zweck, zu hindern, daß die Sache nicht nach Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme beruhen bleibe. Diese Frist hat geräumiger bemessen werden müssen, um die gehörige Vorbereitung der Anklage nicht zu beschränken.

Die Fälle der Beschlagnahme zerfallen nach der Voraussetzung ihrer Zulässigkeit in zwei Kategorien:

1) Verletzungen der formellen Vorschriften der §§ 6 und 7, und Zuwiderhandlungen gegen den § 14. Daß die ersteren Verletzungen nur bei denjenigen Druckschriften, welche zur Verbreitung bestimmt sind, in Betracht kommen, braucht nicht besonders ausgedrückt zu werden, da nach den folgenden Sätzen die Beschlagnahme überhaupt die Exemplare einer Druckschrift nur da treffen soll, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich vorfinden.

2) Strafbarer Inhalt einer verbreiteten Druckschrift, welcher den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

   Unter dieser letzteren Kategorie sind auch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 15 ergangenen Verbote der Veröffentlichungen über Truppenbewegungen 2c. in Kriegszeiten mitbegriffen.

Die Frage, ob bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen auch die vorläufige Beschlagnahme von solchem Antrage abhängig ist, hat nach der jetzigen Gesetzgebung zu Zweifeln Anlaß gegeben. Der Entwurf folgt dem Vorgange der meisten neueren Preßgesetze, indem er in diesen Fällen die Verfügung der Beschlagnahme vor Stellung des Antrags ausschließt.

Die Kommission des Reichstages berichtet:

Auch hier trat die Kommission, ehe sie die Spezialdiskussion über die einzelnen Paragraphen dieser Abtheilung begann, in eine allgemeine Diskussion über das Prinzip der Beschlagnahme ein. Die Gründe für und gegen die provisorische, nicht vom Richter ausgehende Beschlagnahme sind in den Motiven zur Regierungsvorlage mit ziemlicher Vollständigkeit aufgeführt worden. Wenn sich trotzdem die Vorlage im Wesentlichen auf den Boden der bisherigen Praxis stellt und nur insofern einige Erleichterung zu schaffen bedacht ist, als der Umfang der Beschlagnahme und die Zeit, in welcher sie gerechtfertigt oder aufgehoben werden muß, beschränkt wird, so liegt offenbar dieser Entscheidung eine Auffassung zu Grunde, welche wiederholt bei anderen Materien dieses Gesetzentwurfs durch den Herrn Regierungskommissar zum Ausdruck gelangt ist. Man sieht seitens der Regierungen die Sache so an, daß auch nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfes eine wesentliche Erweiterung der Freiheitssphäre der Presse eintreten werde. Gegen den Mißbrauch dieser neuen Freiheit meinen die Regierungen sich sichern zu sollen und zu diesem Zweck namentlich auch die vorläufige Beschlagnahme nicht aus der Hand lassen zu dürfen. Die entgegengesetzte Auffassung sieht in der Befreiung von Kautionen,

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letztern zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung rc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

Zeitungsstempel, Inseratensteuer u. s. w., welche der vorliegende Gesetzentwurf für einen Theil von Deutschland bringt, keineswegs eine freiwillige Leistung, welche durch entsprechende Gegenleistungen seitens der Presse und des Publikums bedingt werde, im Gegentheil wird die Aufhebung oder, wie von der Kommission vorgeschlagen wird, die wesentliche Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahme als ein ebenso gutes Recht der Presse angesehen, wie dies für die Länder, welche mit diesen Auflagen noch belastet sind, mit der Aufhebung der Zeitungssteuer, der Kautionen u. s. w. der Fall ist. Bekanntlich hat eine starke Strömung sich seit Jahren für die völlige Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahme erklärt, und sogar auch die richterliche nur in Bezug auf unzüchtige Schriften und unzüchtige Abbildungen zulassen wollen. Auch in der Kommission ist ein betreffender Antrag gestellt worden, aber in der Minderheit geblieben. Die Kommission hat in ihrer großen Mehrheit an dem Grundsatze festgehalten, daß regelmäßig nur die richterliche Beschlagnahme zulässig sei, daß dagegen eine Befreiung der Presse auch von dieser eine außerordentliche Privilegirung eines einzelnen Berufes sein würde, wofür Ausschlag gebende Gründe nicht vorhanden sind. Eine vollständige absolute Beseitigung der vorläufigen durch die Polizeibehörde zu beschaffenden Beschlagnahme glaubte die Mehrheit der Kommission nicht empfehlen zu sollen, zumal sie der Ueberzeugung ist, daß alle bisherigen berechtigten Klagen der Presse und namentlich der periodischen Presse über die Ausübung des polizeilichen Beschlagnahmerechts durch die hier getroffenen Vorschriften beseitigt werden. Die vielen thatsächlich begründeten Klagen über systematische ungerechtfertigte Beschlagnahmen, die Beschwerde darüber, daß die Polizeibehörden aus ungenügender Rechtskenntniß zu sachlich gänzlich unbegründeten Beschlagnahmen kommen, daß sie als abhängige Verwaltungsorgane keine genügende Garantie für die Ausübung eines in seinen Folgen für das gesammte Publikum und die Preßgewerbe so schwer wiegenden Rechtes, wie es die Beschlagnahme ist, bieten — alle diese Punkte werden durch die hier ausnahmsweise zugelassenen Fälle polizeilicher Beschlagnahme nicht getroffen.

Zunächst geht der § 23 der Kommission davon aus, daß bei Verstößen gegen die Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes eventuell auch die Beschlagnahme der betreffenden Druckschriften gestattet sein muß. Es wäre eine offene

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

Verletzung der Gesetzesvorschriften, solche Schriftstücke verbreiten zu lassen, welche so zu sagen die ersten Grundbedingungen ihrer rechtlichen Existenz nicht erfüllen. Es liegt auf der Hand, daß hier, wo es auf den materiellen Inhalt der Druckschrift gar nicht ankommt, von einer politischen Verfolgung u. s. w. keine Rede sein kann. Ebenso daß die gesetzliche Voraussetzung der Beschlagnahme klar erkennbar ist, und ein Irrthum oder Mißverständniß nicht zu befürchten steht. Den betreffenden Fällen ist auch mit Recht gleichgestellt, wenn ausländische Druckschriften verbreitet werden wollen, deren Vertrieb nach § 14 wegen gegen sie gefällter Strafurtheile verboten ist. Die Voraussetzung einer solchen Beschlagnahme ist ebenfalls leicht erkennbar; Willkühr und Mißgriff kann auch hier nicht Platz greifen.

In Ziffer 2 wird den gedachten Fällen der weitere gleichgestellt, wenn Druckschriften verbreitet werden, die durch ein Verbot nach § 15 dieses Gesetzes getroffen werden. Es ist eine Sache hohen Staatsinteresses, daß in Kriegsläuften und bei Kriegsgefahr gewisse Mittheilungen verboten werden; deshalb muß auch rascher Hand die Verbreitung solcher staatsgefährdender Nachrichten unterbunden werden können. Auch hier kann man ohne Bedenken polizeiliche Beschlagnahme eintreten lassen.

Nach Ziffer 3 des § 23 wird die polizeiliche Beschlagnahme auch zugelassen, wenn es sich um ein Vergehen nach § 184 des Strafgesetzbuches handelt. Die Entscheidung ob unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen in Frage stehen, ist keine solche, an welcher das Wohl und Wehe der wahren Preßfreiheit hängt. Andererseits kann es von der größten Wichtigkeit sein, daß solche verderbliche Veröffentlichungen so rasch als möglich dem Verkehr entzogen werden.

Endlich ist, wie schon früher erwähnt wurde, auch davon ausgegangen worden, daß bei Plakaten, deren Wirkung meist eine unmittelbare und momentane sein soll, der Polizeibehörde das Recht des ersten Zugriffes auch in Gestalt der Beschlagnahme belassen werde, wenn sie den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vor sich zu haben glaubt. Auch hier wird das Erkennen, ob eine strafbare Handlung vorliegt, vielfach leichter und einfacher sein, als bei größeren Schriftstücken, und die Gefahr, wogegen bei der polizeilichen Beschlagnahme zu schützen ist, liegt hier in weit geringerem Umfange vor.

Die nach den Kommissionsbeschlüssen eintretende Beschränkung der vorläufigen Beschlagnahme wurde von Seiten des Regierungskommissars lebhaft bekämpft, aber die große Mehrheit der Kommission hielt an dem System fest, daß die polizeiliche Beschlagnahme nur in ganz bestimmten Fällen als Ausnahme zugelassen werde.

Es hat noch zweifelhaft sein können, ob der Absatz 2 der ursprünglichen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

Regierungsvorlage § 23, der sich auf die sogenannten Antragsraten bezieht und bei ihnen die Beschlagnahme von der vorherigen Stellung eines Strafantrages abhängig macht, nicht mit Rücksicht auf Ziffer 4 des § 23 beizubehalten sei, da in der That auch bei Plakaten Beleidigungen u. s. w. vorkommen können, deren Strafverfolgung einen Antrag voraussetzt; allein die Kommission erkannte aus Gründen des öffentlichen Interesses in solchen Fällen das Recht der Polizeibehörde zur Beschlagnahme auch dann an, wenn zur Strafverfolgung ein Antrag des Beleidigten u. s. w. vorausgesetzt wird.

§ 24. In diesem §, welcher dem § 24 der Regierungsvorlage entspricht, ist eine weitere Aenderung nicht getroffen worden, als daß, in Uebereinstimmung mit dem nachstehenden § die hier behandelte Beschlagnahme ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet wird. Sonst ist der materielle Inhalt ganz entsprechend darauf angelegt, so rasch als möglich entweder eine gerichtliche Bestätigung oder die Aufhebung der getroffenen Beschlagnahme herbeizuführen.

Auch die §§ 25 und 26 gaben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Im § 27 werden die Absätze 3 und 4 des § 23 der Vorlage reproducirt, welche nach der Auffassung der Kommission auch für die Form der richterlichen Beschlagnahme maßgebend sind Nur hat die Kommission auf Anregung eines Mitgliedes eine Aenderung dahin vorgenommen, daß statt des „Auseinanderwerfens des Satzes“, wovon der Regierungsentwurf spricht, auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes, das Ablegen des Letzteren zu geschehen hat. Die Kommission war der Meinung, daß bei dem provisorischen und immer noch eine letzte Entscheidung voraussetzenden Charakter der Beschlagnahme, die damit verknüpfte Beläſtigung des Betroffenen, in möglichst enge Grenzen eingeschlossen werden muß, soweit dies mit dem allgemeinen Zweck der Beschlagnahme vereinbar ist. Selbstverständlich hat der betreffende Geschäftsinhaber das nöthige Personal zu diesem Zweck zu stellen.

Im § 28 ist ebenfalls nur der § 27 der Regierungsvorlage wiedergegeben, außer, daß als Maximum der Geldstrafe statt 900, 500 Mark eingesetzt ist. Bei der Diskussion über diesen Paragraphen wurde ausdrücklich konstatirt, daß es z. B. bei Zeitungen durchaus zuläſſig sei, mit Hinweglassung der als zur Konfiskation Anlaß bietend bezeichneten Stelle eine neue Ausgabe der mit Beschlag belegten Nummer zu veranstalten. Von Seiten des Herrn Regierungskommissars wurde darauf hingewiesen, daß sich dies ganz klar aus dem Wortlaut des Absatzes 1 des Paragraphen ergebe, wo nur der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stelle als unstatthaft bezeichnet wird.

In der 22. Sitzung des Reichstages am 23. März 1874 beantragen:

1) Abg. Herz: dem § 23 folgende Fassung zu geben: „Eine Beschlagnahme findet nur bei unzüchtigen Abbildungen und nur durch die zuständige richterliche Behörde statt.“ und sodann die folgenden §§ zu streichen. — 2) Abg. v. Kardorff und Gen.: 1) Ziffer 3 der Kommissions-Vorschläge folgendermaßen zu fassen: „wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des in § 130 oder des in § 184 des Deutschen Straf-Gesetz-Buches aufgeführten Vergehen begründet wird“; 2) nach Ziffer 3 noch als 3a einzuschalten: „wenn die Druckschrift die Aufforderung zu einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen enthält“. — 3) Abg. v. Puttkammer und v. Minnigerode: den § der Regierungs-Vorlage wieder herzustellen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

Abg. Herz befürwortet seinen Antrag zur Annahme. Ich stelle an ein gutes Preßgesetz zwei Anforderungen, nämlich, daß die Aburtheilung der Presse durch Geschworene geschieht und die Beschlagnahme beschränkt wird auf das äußerst nothwendige Maß. Was nun den vorliegenden Antrag anlangt, so verlangen wir, daß eine Beschlagnahme nur durch den zuständigen Richter erfolgt, weil wir eine so weitgehende Befugniß der Polizei nicht einräumen können. Wir machen nicht Gesetze für revolutionäre, sondern für ruhige Zeiten. Eine solche Maßregel, wie sie die Vorlage enthält, wäre ungerecht und grausam, denn die Erfahrung lehrt, daß in den meisten Fällen hinterher gesagt wird, diese Beschlagnahme ist mit Unrecht erfolgt. Dadurch tritt eine Rechtsverwirrung ein und das Volk weiß schließlich nicht mehr, was recht ist. Das beste Korrektiv gegen die Ausschreitungen der Presse ist die Presse selbst. Vor einer freien Presse fürchtet sich nur eine schwache Regierung. Fürst Bismarck erklärte vor einigen Jahren: „Wir Norddeutsche sind den Süddeutschen viel zu liberal.“ Geben Sie nun einmal Gelegenheit und machen Sie den Ausspruch wahr, indem Sie meinem Antrage zustimmen. Ich will schließen mit den Worten des größten Königs: „Man soll die Gazetten nicht geniren.“

Abg. v. Puttkammer erklärt sich gegen die vorliegenden Anträge, ebenso gegen die Kommissions-Beschlüsse und für Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage. Durch die Beseitigung der polizeilichen Beschlagnahme liegt die Gefahr nahe, daß das ganze Gesetz zu Falle komme, da die Regierung in einer Zeit auf diese Maßregel nicht verzichten könne, wo die Fundamente des Staates von verschiedenen Seiten angegriffen würden. Aus bloßem Mißtrauen gegen die Verwaltung könne man sich um so weniger gegen diese Maßregel erklären, als die Kontrole für die richtige Ausführung des Gesetzes dem Reiche zustehe.

Abg. v. Treitschke: Ich halte den Grundsatz, von dem die Kommission ausgegangen ist, für richtig, denn die Presse muß vor polizeilicher Willkür geschützt werden. Ich habe mich auch noch niemals davon überzeugen können, daß mit dem hingestellten nackten Grundsatz der unbedingten Beschlagnahme das freie Wort noch möglich sei. Wenn der Vorredner gesagt hat, daß durch die Behauptung dieses Grundsatzes das Gesetz leicht zu Falle gebracht werden könne, so würde die Verantwortung dafür auf den Bundesrath fallen, nicht auf uns. Ich wünsche dagegen die Präventive, wie der Antrag Kardorff es wünscht in dem Falle, wenn der Landesverrath oder der Hochverrath gepredigt wird. In solchem Falle würde eine richterliche Beschlagnahme wenig nützen, ja ihre Wirkung vollständig verfehlen, da ein aufrührerisches Wort immer wirkt, wie ein Funke, der in's Pulverfaß fällt.

Regierungs-Commissar v. Brauchitsch empfiehlt die Regierungs-Vorlage, bei der die verbündeten Regierungen bis an die Grenzen des Zulässigen gegangen zu sein glaubten. Die bei der Beschlagnahme vorgekommenen Ungeschicktheiten könne man nicht als Motiv gegen diese Maßregel selbst anführen.

Abg. Dr. Lasker: Ich werde gegen das Amendement Herz stimmen, weil ich der Presse nicht eine Stellung verschaffen will, daß sie eximirt werden solle vor dem Eingreifen der Justiz. So weit bin ich noch nicht ge-

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23—28.)

kommen, daß ich ein verbrecherisches Stück Papier höher schätzen soll, als einen Menschen, der die Absicht hat, ein Verbrechen zu begehen, und deshalb kann ich dem Richter nicht den Zugang versperren, um sich in den Besitz eines solchen Blattes Papier zu setzen. Wir müssen die Garantie für die Rechtssicherheit bei dem Richter suchen und deshalb müssen wir ihm die Befugniß der Beschlagnahme einräumen. Die polizeiliche Willkür will ich dagegen beseitigt wissen; ich will nicht, daß, wie ein Polizei-Präsident in Berlin erklärte, er werde gewisse Blätter dadurch vernichten, daß er sie fortwährend mit Beschlag belege. Ich halte die polizeiliche Beschlagnahme für eine durchaus verwerfliche Institution, denn wir geben damit der Polizei den Auftrag, daß sie gegen ein Blatt sofort einschreiten müsse, eben so wie bei einem ausbrechenden Brande. Es handelt sich bei dem vorliegenden Paragraphen doch nur um die Frage: ob polizeiliche oder richterliche Beschlagnahme, und da glaube ich, wird es, falls wir die letztere beschließen, der Regierung doch wohl möglich sein, die Lectoren ebenso in der Nähe des Untersuchungsrichters zu placiren, wie jetzt in der Nähe des Polizei-Präsidenten. Es handelt sich im Grunde also nur um eine Bureaufrage. Ich glaube deshalb, die Kommissions-Beschlüsse werden der öffentlichen Justiz vollständig Genüge thun und die Willkür der Polizei vollständig beseitigen.

Bei der Abstimmung werden die sämmtlichen Amendements verworfen und § 23 nach den Beschlüssen der Kommission unverändert angenommen; ebenso die folgenden Paragraphen, welche die Ausführungs-Bestimmungen enthalten.

Bei der dritten Berathung in der 41. Sitzung des Reichstages am 25. April 1874 wurde § 23 auf Antrag des Abg. Marquardsen in der Fassung des Gesetzes angenommen.

Zu § 29. (Motive.)

Wie bereits erwähnt worden, nimmt der Entwurf zur Voraussetzung, daß bei Einführung des Gesetzes im ganzen Bereiche desselben der Strafprozeß sowohl für Verbrechen und Vergehen, als für Uebertretungen nach dem Anklageprincip geordnet und daß auch hinsichtlich der Uebertretungen die Entscheidung den Gerichten zugewiesen sein werde. Diese Voraussetzung trifft zur Zeit noch nicht allenthalben zu, indem in einzelnen Bundesstaaten noch die Strafrechtspflege bezüglich der Uebertretungen ganz oder zum Theil von Verwaltungsbehörden ausgeübt wird, bezw. eine Staatsanwaltschaft überhaupt

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalender-Stempel, Abgaben von Inseraten 2c.) nicht statt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 29.)

nicht besteht, oder die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Strafrechtspflege nur eine beschränkte ist. Es ist daher nöthig, für die Zeit bis zur einheitlichen Regelung des gesammten Strafprozesses Uebergangsbestimmungen zu treffen, welche dem Strafgesetze eine gleichmäßige Handhabung in den Bundesstaaten sichern. Mit dem Ausdrucke „durch die Presse begangene Uebertretungen" sollen sowohl die durch den § 19 unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen, als auch die unter das Strafgesetzbuch fallenden Uebertretungen, sofern die Verübung der letzteren durch Verbreitung von Druckschriften geschieht, getroffen werden.

Zu § 30. (Motive.)

Die hier getroffenen Vorbehalte haben in der Fassung des § 1 ihre Veranlassung und bedürfen keiner Erläuterung. Nur rücksichtlich der Frei-Exemplare, welche an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen abgegeben worden, ist zu bemerken, daß diese, insofern ihre Abgabe nicht zu preßpolizeilichem Zwecke erfolgt, sehr wesentlich von den Pflicht-Exemplaren sich unterscheiden. Die bezügliche Verpflichtung der Presse berührt nur partikulare Interessen und die Frage ihres Fortbestandes erscheint für eine gemeinsame Gesetzgebung über die Presse ohne Bedeutung.

Die Kommission des Reichstages berichtet:

Während der 1. Absatz des § 30 zur Erörterung und Meinungsver-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 30.)

schiedenheit keinen Anlaß bot, war dies in einem nicht unbedeutenden Grade der Fall bezüglich des Absatzes 2 (jetzt 3) des Paragraphen, wonach die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Frei-Exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Bekanntlich hat schon seit mehreren Jahren von Seiten der deutschen Buchhändler eine lebhafte Bekämpfung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen stattgefunden. Auch die dem Reichstage vorgelegte Petition des Börsenvereins der deutschen Buchhändler ergeht sich in ausführlicher Darstellung über dieses Thema. In den verschiedenen Landesvertretungen hat die Frage gleichfalls gespielt und es ist nicht zu verkennen, daß in den Kreisen der Verpflichteten das Gefühl vorherrscht, daß hier ein Unrecht, eine rechtlich nicht begründete Forderung auf dem deutschen Buchhandel laste. Wenn nichtsdestoweniger in der Mitte der Kommission die Meinungsverschiedenheit darüber, ob im gegenwärtigen Gesetze der von der Regierung vorgeschlagene Passus stehen bleiben solle, zur völligen Stimmengleichheit führte, so hielten diejenigen, welche nicht für den beantragten Abstrich dieser Klausel waren, zunächst daran fest, daß es nicht wohl Sache der allgemeinen Deutschen Gesetzgebung sei, diese Einzelnheiten, die in den verschiedenen Ländern auf verschiedenen Rechts- oder Gewohnheitstiteln ruhen mögen, mit einem Federstrich zu beseitigen. Als weiteres Bedenken gegen ein solches plötzliches Einschreiten der Centralgesetzgebung wurde betont, daß die materielle Einbuße, welche die deutschen Verleger durch die betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen erleiden, nicht schwer ins Gewicht fallen könne. Dagegen wurde mit Nachdruck eingewendet, daß, wo kein Rechtsgrund nachweisbar sei, auch keine Rechtspflicht bestehe und bei dieser Empfindung der Ungerechtigkeit das größere oder geringere Maaß der materiellen Einbuße nicht in Betracht zu ziehen sei. Was frühere Zeiten anbelange, so möge immerhin in der Gewährung von Privilegien an Buchhändler und Verleger eine Gegenleistung für die jetzt noch geforderten Auflagen bestanden haben, heutzutage sei dies nicht mehr der Fall.

Da bei der Frage des Vorsitzenden, ob der betreffende Absatz 2 (jetzt 3) des § 30 als Theil der Vorlage eingesetzt werden solle, sich nur 7 Stimmen dafür und ebenso 7 dagegen erklärten, mußte der Absatz als abgelehnt gelten. Dagegen wurde ein anderer Antrag, in dem 3. (jetzt 4.) Absatz nach „Abgaben von Inseraten“ zu setzen „von Freiexemplaren“ mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Durch Beschluß des Reichstages in der 22. Sitzung vom 23. März 1874 wurde der von der Kommission gestrichene Absatz 2 (3) des § 33 auf Antrag des Abg. von Schulte wieder hergestellt.

Bei der dritten Berathung in der 41. Sitzung des Reichstages am 25. April 1874 wird bei § 30 auf den Antrag der Abgg. Marquardsen u. Gen. folgender Absatz eingefügt: „Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.“ — Im Uebrigen wird § 30 unverändert genehmigt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zu § 31. (Motive.)

Die Uebertragung des Entwurfs auf Elsaß-Lothringen würde ohne den gleichzeitigen Erlaß ergänzender Bestimmungen nicht zulässig sein, weil die Gewerbe-Ordnung in dem Reichslande noch nicht gilt. Abgesehen hiervon aber gestatten die offenkundigen Bestrebungen, welche daselbst gegen die Vereinigung des Landes mit Deutschland thätig sind, und die mächtigen, in das Gebiet der internationalen Politik zurückgreifenden Anlehnungen, welche diesen Bestrebungen zu Gebote stehen, es gegenwärtig nicht, die Mittel aus der Hand zu geben, welche die französische Preßgesetzgebung zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse im Sinne dieser Bestrebungen gewährt. Die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen müssen weiter geklärt sein, wenn die Einführung des vorliegenden Gesetzes mit dem Interesse des Reichs vereinbar sein soll. Erst eine weitere Erfahrung wird den sicheren Maßstab für die Beurtheilung der Rückwirkung an die Hand geben, welche dort und von dort her durch die Presse auf die auswärtigen Beziehungen des Reiches geübt werden kann.

Bei der Verhandlung über den Schlußparagraphen 31 wurde in der Kommission des Reichstags der Antrag gestellt, daß der zweite Satz, wonach die Einführung in Elsaß-Lothringen einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibt, wegzufallen habe. Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß nach der Schilderung, welche der neueste Verwaltungsbericht von den Zuständen in Elsaß-Lothringen gebe, man dort mit der größten Beruhigung die durch dieses Gesetz gewährte Preßfreiheit einführen könne. Dagegen wurde eingewendet, daß die so lebhaft befürwortete Aufhebung des § 10 des Verwaltungsgesetzes für Elsaß-Lothringen in den Augen der Regierung um so größere Schwierigkeiten haben werde, wenn mit der Aufhebung der betreffenden Ausnahmsbefugnisse alsbald die volle Preßfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzentwurfes im Reichslande zur Herrschaft gelange; unter diesem Gesichtspunkte empfehle sich in der That, hiermit noch etwas zu warten. Bei der Abstimmung wurde sodann der betreffende Antrag mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 31.)

Nachdem die Berathungen über den Gesetz-Entwurf in zweiter Lesung geschlossen waren, unterbreitete der Vorsitzende der Kommission, Dr. Völk, derselben den nachstehenden Antrag:

Resolution zu dem „Gesetz über die Presse."

Der Reichstag wolle beschließen:

„Es sei der Bundesrath aufzufordern, in den Entwurf des Gesetzes, das Verfahren in Strafsachen betreffend, eine dahingehende Bestimmung aufzunehmen, daß über die durch die Presse begangenen Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen die Schwurgerichte aburtheilen."

Berlin, den 7. März 1874.

Nach kurzer Diskussion erklärten sich für denselben von den anwesenden 13 Mitgliedern der Kommission 11 gegen 2 Stimmen.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Es sei der Bundesrath aufzufordern, in den Entwurf des Gesetzes, das Verfahren in Strafsachen betreffend, eine dahingehende Bestimmung aufzunehmen, daß über die durch die Presse begangenen Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen die Schwurgerichte aburtheilen."

Diese auch vom Reichstage angenommene Resolution hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Mai 1874 abgelehnt.

In der 41. Sitzung des Reichstages am 25. April 1874 beantragt bei § 31 Abg. Reichensperger (Crefeld) den Passus: „Die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten", zu streichen.

Staatsminister Delbrück erklärt, daß die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Elsaß-Lothringen nicht einmal möglich sein würde, weil in demselben auf Gesetze Bezug genommen werde, die Elsaß-Lothringen gar nicht berühren. Im Uebrigen würde der Bundesrath dem Preßgesetz widersprochen haben, wenn dasselbe zugleich auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden wäre; der Bundesrath würde daher der von dem Vorredner beantragten Streichung nicht zustimmen.

§ 31 wird hierauf unverändert genehmigt, und die Resolution der Kommission angenommen.

Sachregister.

Druck:
Bog. 1—3. von G. Bernstein, Behrenstr. 56.
Bog. 4—6. Buchdruckerei der Spenerschen Zeitung (H. Heiberg), Zimmerstr. 94.

Im Verlage von **Gustav Hempel** in **Berlin** erschien ferner:

Gesetzgebung für **Müller und Mühlenbesitzer.** Eine Sammlung aller auf Anlage und Betrieb von Mühlen bezüglichen Gesetze und Bestimmungen. Von C. W. Bleich. 20 Sgr.

Gesetz über die **Beurkundung des Personenstandes** und die **Form der Eheschließung.** (Civil-Ehe-Gesetz.) Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Motive und die Kommissionsberichte und Verhandlungen des Landtages von R. Höinghaus. 7½ Sgr.

Gesetz über die **Presse.** Nach den amtlichen Motiven, Kommissionsberichten und Verhandlungen des Reichstages ausführlich ergänzt und erläutert von R. Höinghaus. 12½ Sgr.

Prinzipien des preußischen **Polizeirechts.** Dargestellt und in ihren Grundlagen geprüft von Dr. jur. Th. Foerstemann. 3 Thr. 15 Sgr.

Die Gesetze und Verordnungen über die Preuß. **Renten-Banken** nebst den Motiven und dem **Ablösungs-Gesetz** vom 2. März 1850. Zusammengestellt von B. Müller. 10 Sgr.

Handbuch der gesammten Preußischen **Schul-Gesetzgebung.** Eine systematische Zusammenstellung aller über das Schulwesen erlassenen, noch giltigen Gesetze, Verordnungen, Rescripte &c. Von C. F. Müller. 25 Sgr.

Separations-Büchlein oder Rathgeber für Alle, die in Preußen bei **Gemeinheits-Theilungen** und **Separationen** betheiligt und beschäftigt sind. Ein Handbuch für Feldmesser, Boniteure, Gemeinde-Vorstände, Gemeinde-Deputirten, Gutsbesitzer und Bauern. Von Dr. C. Schneitler. 15 Sgr.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Mit praktischen Erläuterungen und allen ergänzenden Gesetzen. Ein praktisches Handbuch für Gemeinde- und Verwaltungsbeamte, Stadtverordnete und Bürger. Von C. F. Müller. 12½ Sgr.

Das neue **Strafgesetzbuch** nebst dem Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870. Mit den vollständigen amtlichen Motiven und sonstigen Erläuterungen von R. Höinghaus. 20 Sgr.

Die neue Preußische **Subhastations-Ordnung** nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Mit einem Anhange, enthaltend die Vorschriften, betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen &c. &c. Von R. Höinghaus. 20 Sgr.

Der neue **Subhastations-Prozeß.** Ein Hilfsbuch und Rathgeber für alle bei einer nothwendigen Subhastation Betheiligten von M. Delius. 10 Sgr.

Gesetz betreffend das **Urheberrecht** von Schriftstücken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. (Nachdrucksgesetz.) In Verbindung mit den amtlichen Motiven, den Verhandlungen des Reichstages &c. Von E. Stägemann. 15 Sgr.

Die Allgemeine Deutsche **Wechsel-Ordnung** und der Preußische Wechsel-Prozeß nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Von C. C. E. Hiersemenzel. 10 Sgr.

Wechselstempelsteuer-Gesetz vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungs-Verordnungen vom 13. Dezember 1869. Ausführlich ergänzt und erläutert von R. Höinghaus. 7½ Sgr.

Druck von G. Bernstein in Berlin.